Lat. civ. 141a

De

Steinbeck

Von dieser Schrift sind dem Hofbof-
Buchdirectorio für die 3. Buch-
Collegium 3. Exemplarien zugestellt
und nimmt davon, die Buchdruckerey am
7. Oct. 1805. dem Collegio Civitatensi
zugestellt worden.
V. Protocoll vom 7. Oct. 1805.

Lat. civ. 141a

De

Steinbeck

Von dieser Schrift sind dem Zoologi-
schen Directorio für die 3. Einsen-
dung 3. Exemplarien zugeschickt
und eines davon, der Einsendung am
7. Okt. 1805. dem Collegio Civitatensi
zugestellt worden.
f. Protokoll vom 7. Okt. 1805.

D. Ch. G. Steinbecks

Handbuch

der

Feuerpolizey

für

Marktflecken und Dorfschaften

also vorzüglich für

Amtleute, Rittergutsbesitzer, ihre Gerichtsdirektoren und jede andre Obrigkeit

auf dem Lande.

Vor Feu'r und Wassersnoth,
Behüt' uns lieber Herre Gott!

Jena,
in der Crökerschen Buchhandlung
1805.

Ulm. J. Inscr.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Notabene!

Dieses Buch ist nur unter der einzigen Bedingung der Presse übergeben worden und für 12 Groschen sächs. oder 48 Xr. rheinl. zu haben, daß es Niemand nachdrucke, es sey denn, daß derjenige, der es thut, oder thun läßt, mir und der Verlagshandlung zweyhundert Stück vollwichtige Louisd'ors, als ein angemessenes Honorar dafür zahlen wolle. Wer nun jenes zu thun Willens ist, dem ist diese Bedingung dadurch, zwar stillschweigend, doch bestens, eingegangen und lebt er unter einer Regierung, die in ihren Staaten keinem Menschen, mit Wissen und Willen, Unrecht thun läßt, so wird er dann auch gewiß zur pünktlichsten Erfüllung derselben gerechtest angehalten werden, oder im Fall er nicht zahlen könnte, doch zuversichtlich mit der Strafe belegt werden, die in ihren Landen, der verwirkt hat, der einen Andern muthwillig um so eine Summe beeinträchtiget oder betrügt.

Der Verfasser.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Denen

Excellentissimis

Hochwürdigen, Hochgebohrnen

und

Hochwohlgebohrnen

zu einer hohen Reichsversammlung in Regensburg

Hochverordneten Herrn Räthen und Gesandten

widmet

dieses Buch

nebst

seinem Feuerkatechismus für die Schulen

zur Beherzigung

und

im Fall sie derselben nicht unwerth seyn sollten

zur möglichsten Empfehlung

bei

Ihren Allerhöchsten, höchsten und hohen

Prinzipalitäten

auf das ehrerbietigste

Der Verfasser

Vorrede.

Ein Handbuch der Feuerpolizei für Amtleute, Ritterguthsbesitzer, ihre Gerichtsdirektoren und jede andre Obrigkeit, in Marktflecken und Dorfschaften, war, bis jetzt noch, ein wahres Bedürfniß, denn die vortreflichen Schriften eines

Krügelstein, Valentiner, Niemann, Straßer u. a. sind bekanntlich nur für Regierungen und die höheren Polizeibehörden in den Residenzen und andern großen Städten bestimmt, beschäftigen daher auch eigentlich zunächst mit den Grundsätzen der Feuerpolizei für diese und das, was je für Marktflecken und Dorfschaften Brauchbares darinnen mit gelehrt wird, muß man erst mühsam zusammen suchen, oder sich abstrahiren. Für Obrigkeiten, welche die Feuerpolizei auf dem platten Lande, zu ordnen, zu leiten, zu bewachen und auszuüben haben, sind diese, übrigens äußerst schätzbaren Werke, also wenig und nur mit Mühe brauchbar.

Nun

Nun hat zwar mein Feuersnoth- und Hülfsbuch fürs deutsche Volk *), bei dem allgemeinen Beifall, den es überall, selbst bei der höchsten Reichsversammlung in Regensburg fand, das seltene Glück gehabt, von mehreren preißwürdigen Regierungen in ihren Landen eingeführt, ja, sogar, von einem erhabenen Generaldirektorium in Berlin, allen Polizeibehörden in den gesammten Königlich Preußischen Staaten und also auch denen auf dem Lande, zum Leitfaden bei künftiger Regulirung neuer Feuer- und Löschanstalten dringend empfohlen worden zu sein und dieß könnte frei-

 lich

*) Leipzig 1802. bei Georg Voß, 12 Gr. sächs. oder 54 Kr. rheinisch.

lich das Publikum auf den Gedanken bringen, daß jenem Bedürfnisse, durch dieses Buch schon abgeholfen wäre. Allein, wenn man erwägen will, daß das Feuersnoth und Hülfsbuch seiner Einkleidung nach, blos zum Volks- und Lesebuche für Bürger und Landleute keineswegs aber zum Handbuche der Feuerpolizei für Obrigkeiten bestimmt ist und bestimmt sein kann, so wird der gänzliche Mangel so eines Handbuchs, durch diesen Umstand erst recht einleuchtend, denn würde z. E. Ein Erleuchtetes Generaldirektorium zu Berlin, ein Volksbuch den Polizeibehörden der Preußischen Staaten zum Leitfaden

faden bei Regulirung künftiger Feueranstal-
ten empfohlen haben, wenn ein für die Obrig-
keiten auf dem Lande Bestimmtes Handbuch
der Feuerpolizei bereits vorhanden wäre? Ge-
wiß nicht. — Mit dem gegenwärtigen Werk-
chen glaub' ich nun aber diesen Mangel gänzlich
gehoben zu haben und da meine Grundsätze der
Feuerpolizei, schon in der Einkleidung
des Volksbuchs, mit so ausgezeichnetem
Beifalle, als bewährt den Polizeibehörden
empfohlen worden sind, so hoffe ich, daß sie,
ohne Schade in diesem Handbuche
dergestalt und mit gar vielen neuen Bemer-
kungen und Rathschlägen bereichert, diesem
Publikum erst ganz willkommen sein werden.

Uebrigens sehen tausend Augen mehr als zwei und ich bitte daher jeden denkenden Mann, mich mit jeder Unvollkommenheit bekannt zu machen, die er etwa noch an diesem Handbuche finden sollte, denn mein herzlichster Wunsch ist der, mich in der Welt, so nützlich als möglich zu machen.

Langenberg in der Ostermesse 1805.

Der Verfasser.

Ein-

Einleitung.

§. I.

Zu einer guten Feuerpolizey, die in jedem Marktflecken, Rittergute und Dorfe, nicht weniger, als in den besten Städten angetroffen werden sollte, gehört: 1) daß alles bekannt, veranstaltet und verbothen sey, aber auch geschehe uud unterlassen werde, was zur Verhütung eines jeden Brandunglücks nöthig ist. 2) Daß der ganze Ort auf den, trotz jeder Vorsicht, alle Augenblicke möglichen Fall des Entstehens einer Feuersbrunst hinlänglich vorbereitet, oder gerüstet sey. 3) Daß,

bey

bey einem wirklich entstehenden Brande, zu seiner Wiederdämpfung eiligst und zweckmässig vorgeschritten, aber auch 4) dabey aus dem Feuer gerettet werde, was nur gerettet werden kann. 5) Daß allgemein bekannt sey, was gleich nach gelöschtem Brande zu besorgen ist, und endlich 6) daß beym Wiederaufbau dessen, was abgebrannt war, auf künftige Feuersicherheit vorzüglich gesehen werde.

§. II.

Soll jeder Feuergefahr in jedem Orte (§. I. 1.) möglichst vorgebauet werden; so ist es unumgänglich nöthig, 1) daß Jedermann wisse, auf wie vielerley Art und Weise ein Brand entstehen kann, was also zu verfügen und zu verbieten, zu thun und zu unterlassen sey, um diesem allen auszuweichen. 2) Daß diejenigen Dinge, welche leicht Feuer fangen, oder sich sonst leicht entzünden, mit aller nur

nur möglichem Behutsamkeit gebraucht und verwahrt werden. 3) Daß alle Stellen eines Hauses, die ihrer Bestimmung wegen, brandgefährlich sind, so eingerichtet und gehalten werden, daß durch sie keine Feuersbrunst entstehen kann, — daß aber auch die Häuser von aussem, so gut als möglich, gegen das Anbrennen gesichert werden, und endlich 4) daß jeder, der im Orte ein öffentliches Amt hat, also vorzüglich landesherrliche Beamte auf dem Lande, Ritterguthsbesitzer, ihre Gerichtsdirektoren, Prediger, Schullehrer, Bürgermeister, Vorsteher, Richter, Schulzen, Heimbürgen, oder wie sie sonst Namen haben mögen, bis herunter auf den Nachtwächter und Huthmann, zu allen Zeiten, die Pflichten vor Augen haben, die ihnen ihre Aemter in Hinsicht auf Brandverhütung auflegen; daß aber auch sonst jeder Bewohner eines Ortes, alles thue, und alles unterlasse, was sein Stand, seine Nahrungs-

rungsart und sein häusliches Verhältniß, in eben dem Betracht, von ihm fordern.

§. III.

Wenn man sagen soll, daß ein Ort, auf dem alle Augenblicke, trotz jeder Vorsicht, möglichen Fall des Entstehens einer Feuersbrunst gehörig vorbereitet und gerüstet sey; (§. II, 2) so muß nicht nur 1) hinlängliches Lösch- und Rettungsgeräthe, zu allen Zeiten, in bester Verfassung, bereit, sondern 2) auch für beständigen Wasservorrath an allen Enden des Orts gesorgt, und 3) jeder Einwohner desselben immer im voraus so unterrichtet und kommandirt sein, daß er sobald „Feuer!" geschrieen wird, augenblicklich, und ohne erst weitere Befehle abzuwarten, wisse, was er für seine Person nunmehro auf sich habe.

§. IV.

§. IV.

Geht wirklich ein Feuer auf; (§. I, 3) so muß 1) schon auf eine zweckmäßige Art Lärm gemacht werden, dann 2) jeder über Hals und Kopf mit dem, was dazu gehört, auf seinen (nach §. III, 3) ihm schon im voraus angewiesenen Posten eilen, und nun 3) an der schnellsten Wiederdämpfung des Brandes, mit vereinten Kräften, männlichem Muthe, und nach bestimmten Grundsätzen gearbeitet werden.

§. V.

Soll (§. I, 4) bey einer Feuersbrunst kein Mensch in einem brennenden Hause verunglücken, und an Mobilien, Betten, Wäsche, Kleidern u. s. w. aus demselben gerettet werden, was nur gerettet werden kann; so muß man 1) schon im Voraus und zu allen Zeiten,

auf

auf so einen eintretenden Fall, in jeder Hinsicht bereit sein, die Rettung selbst aber 2) dann nach bestimmten Regeln geschehen und geleitet werden.

§. VI.

Ist das Feuer glücklich besiegt; (§. I, 5) so muß 1) die Obrigkeit, in Verbindung der Nichtabgebrannten, dafür sorgen, daß durch keinen Zufall neues Unglück entstehe, — die Abgebrannten versorgt, und die Feuergeräthschaften wieder hergestellt, und an Ort und Stelle gebracht, auch alle belohnt oder bestraft werden, die beim Brande, jenes oder dieses verdient haben. Es müssen aber auch 2) die Abgebrannten ihre Pflichten erfüllen, namentlich für die Habhaftwerdung des Geretteten, so wie für ihr Unterkommen, ihre Gesundheit und die Räumung ihrer Brandstätten sorgen helfen.

Alles

Alles dies muß aber, von beiden Seiten, so bald als möglich geschehen.

§. VII.

Beim Wiederaufbau dessen, was abgebrannt war, (§. 1, 6) muß man 1) in Ansehung der äusserlichen Anlagen, der neuen Gebäude, darauf sehen, daß durch sie kein offener Platz verbauet werde, und jeder, der es sonst war, Ausgänge erhalte, auch keine Gasse zu schmal, und kein Ausweg zu eng angelegt werde — ferner: daß die neuen Gebäude, zwischen Nachbar und Nachbar, so weit als möglich von einander entfernt, aufgeführt und die brandgefährlichen so wie die öffentlichen, nicht auf einem einzigen Platze des Orts angehäuft werden. Nächstdem ist aber auch 2) in Hinsicht auf das Innere der neuaufzuführenden Gebäude, vor allen auf künftige Feuersicherheit zweckmäßig zu sehen.

§. VIII.

Dies alles zusammengenommen, macht die Feuerpolizeiwissenschaft für jeden Marktflekken, für jedes Rittergut und für jedes Dorf aus, und soll nun in diesem Handbüchlein, kurz und deutlich auseinander gesetzt werden.

Erster

Erster Theil,

von dem

was dazu gehört um in jedem Orte der Entstehung einer jeden Feuersgefahr möglichst vorzubauen. (§. 1, 1.)

Den Inhalt des ersten Theils

giebt §. II. der Einleitung an.

Erstes Kapitel des ersten Theils.

Auf wie vielerley Art und Weise ein Brandunglück in einem Orte entstehen kann, was also dazu gehört, um allen auszuweichen, oder vorzubeugen. (Einl. §. II. 1.)

§. 1.

Von Feuersgefahr durch den Blitz.

a. Vom Einschlagen desselben.

Durchs ganze Jahr hindurch sind unsere Wohnungen, wegen des, zu allen Zeiten, möglichen Einschlagens des Blitzes der Feuersgefahr ausgesetzt. Im Sommer ist diese Gefahr zwar weit größer und häufiger, oder vielmehr unausgesetzt vorhanden; aber man hat doch auch, in allen Gegenden Beyspiele, daß selbst in den kältesten Jahreszeiten Gewitter entstanden sind, die einschlugen und zündeten; Erfahrungen also, die es bewiesen haben, daß ein Ort auch nicht einmal im Winter vor dem Blitze ganz sicher ist, sobald man dem Einschlagen desselben nicht vorzubauen

sucht, und dieß kann man, wenn man in jedem Orte hinlängliche Blitzableiter, oder auch nur Wetterstangen genug anlegt, und Blitzableitende Bäume überall anpflanzt, und dann noch in jeder Haushaltung alles meidet, wodurch das Einschlagen des Blitzes veranlaßt werden kann.

b. Blitzableiter.

Dieß sind eiserne, (oder auch andere metallne) ohngefähr 1 Zoll breite und $\frac{1}{4}$ Zoll starke Stangen, die über den höchsten Theil eines Thurms und jedes andern Gebäudes wenigstens noch einige Fuß in die Höhe ragen, daselbst Eine, oder auch mehrere gabelförmige, recht scharfe und gegen den Rost gesicherte Spitzen haben, von dort aus dann über das Dach und nachher weiter, am ganzen Gebäude herunter, bis in den Erdboden hinein geführt werden, dabei aber überall, von der höchsten Spitze des Gebäudes an, bis herunter an seinen untersten Fuß, regelmäßig befestiget sind und jeden, über so einem Gebäude entstehenden, oder dahinfahren wollenden Blitz so auffangen, daß keiner von ihnen mehr in das Gebäude hinein schlagen kann, sondern jeder derselben an diesen Stangen herunter in die Erde fahren muß.

Wäre nun in jedem Orte ein jedes Haus mit so einer Blitzableitenden Stange versehen, dann ließe

ließe sich gar an kein Einschlagen des Blitzes mehr denken, und unsere Wohnungen wären nicht nur in dieser Hinsicht vollkommen gegen Brand, sondern auch zugleich unser Leben dabey gegen eine große Gefahr gesichert, die jetzt bey jedem über unser Haupt dahin ziehenden Gewitter, Statt hat.

Die Kosten, die jeder Hauswirth haben würde, wenn er seine Wohnung mit einem solchen Ableiter versähe, wären nicht groß, und mit der Sicherheit vor einer der schrecklichsten Arten von Feuersgefahr, die er dadurch erhielte, gar nicht in Vergleichung zu setzen. So kostete z. E. ein Ableiter, der im Jahre 1800., an dem Pfarrhauße zu Klein-Altersleben bey Magdeburg, das doch 28½ Fuß tief und 50 Fuß breit ist, aufgerichtet wurde, (außer 1½ Tag Schmiedearbeit), nicht mehr, als 6 Thlr. 7 gr. 5 pf. preuß. Cour., oder 10 Fl. 49 Xr. rheinisch *), und durch diese weni-

*) Die nähere Beschreibung dieses so äußerst wohlfeilen Ableiters steht im Junystück des teutschen Patrioten vom J. 1804. und ist dies ein Blatt für die Gebildeten im Volke, seine Vorsteher, Lehrer und übrigen Freunde, das, wie kompetente Richter sagen, ganz Teutschland zum lesenden Publikum und jeden gemeinnützig denkenden Mann zum Mitarbeiter haben sollte. Monatlich brochürt ist dasselbe

wenigen Gulden ist nun die dasige Gemeinde vollkommen sicher gestellt, daß, so lange jener Ableiter steht, der Blitz nie ihr Pfarrhaus treffen und einäschern kann. Welch ein Vortheil! den sich jeder Hauswirth verhältnißmäßig eben so leicht, ja vielleicht noch leichter bereiten könnte, wenn er seine Wohnung ebenfalls mit solch einem Blitzableiter versähe.

Bis zur allgemeinen Einführung derselben sollte aber, von Obrigkeitswegen, wenigstens jeder Thurm, jede Kirche und jedes andere bedeutende öffentliche Gebäude eines jeden Orts seinen Ableiter haben.

Weil indeß bey der Einrichtung derselben gewisse Grundsätze aus der Naturlehre, die hier nicht auseinander gesetzt werden können, genau berücksichtiget werden müssen; so empfehl ich hier noch (außer dem vorhin angeführten Stück meines teutschen Patrioten) dazu folgende Schriften, nämlich:

Gros Grundsätze der Gewitterableitungskunst. Leipzig 1796. 18 gr. sächß. oder 1 Fl. 21 Xr. rheinl.

Reima-

dasselbe in allen Buchhandlungen zu haben und kostet der ganze Jahrgang nicht mehr als 2 Thlr. 8 Gr. sächß., oder 4 Fl. 12 Xr. rheinisch.

Reimarus, J. A. H. ausführliche Vorschriften zur Blitzableitung an allerley Gebäuden. Hamburg 1798. 4 gr. sächß. oder 18 Xr. rheinl.

Achards Anleitung, auf welche Art Blitzableiter an die Gebäude zu bringen sind. Berlin 1798.

Ein Beamter, Prediger u. s. w., der sie bey der Hand hat, kann durch jeden geschickten Schmidt seines Orts, die nöthigen Blitzableiter anlegen.

c. Gewitterstangen.

Wenn man um einen ganzen Ort herum eine hinlängliche Anzahl solcher Stangen aufrichtet, wie in den Städten die Vogelstangen sind, ihnen oben einen eisernen Huth giebt, diesen dann mit Einer oder mehrern gabelförmigen scharfen Spitzchen versieht, und die Stangen von diesen Spitzchen an, bis herunter in den Erdboden hinein mit einem ohngefähr 2 Zoll breiten Blech beschlägt; so kann man, durch diese Gewitterstangen, wie sie heißen, ebenfalls verhindern, daß, von einem Gewitter, welches über den Ort dahin ziehen will, kein Blitz mehr in ein Haus desselben einschlägt, und Brand verursacht. Es ist aber dabey zu merken, 1) daß diese Stangen insgesammt 10 Fuß höher seyn müssen, als das höchste Gebäude im Orte; 2) daß, wenn dieß in Hinsicht auf Thürme nicht angienge, diese dabey durchaus

mit

mit einem Wetterableiter versehen werden müssen. 3) Daß jene Gewitterstangen aufs äußerste 300 Fuß von einander entfernt zu stehen kommen: und 4) unten auf dem Erdboden gerade so wie Vogelstangen auf Schwellen gelegt, und mit Strebebändern versehen werden müssen, auch 5) daß tannenes Holz darzu genommen, und 6) der an ihnen herunterlaufende Blechstreif, damit er von Niemand berührt werden könne, vom Erdboden an, ohngefähr 20 Fuß hoch mit einer hölzernen Leiste beschlagen werde. Weitere Auskunft hierüber findet man übrigens in Hassenkamps Anleitung, wie ein Ort, durch Wetterableiter zu sichern ist. Rinteln 1782. 4.

d) Blitzanziehende Bäume.

Diesen Namen verdienen alle hohen Linden-Pappeln und dergleichen Bäume, die in und um einen Ort herum stehen, denn sie saugen nicht nur unausgesetzt und unbemerkt die Gewittermaterie aus dem Dunstkreise ein, mindern dieselbe also zu allen Zeiten überaus, sondern haben von Natur auch die Art, daß wenn jene Gewittermaterie dem Orte, ja bis zum Blitze reift und gedeiht, auch dieser sehr gern an solchen Bäumen zur Erde niederfährt. Sie sind also wahre und von der Natur selbst gegebene Blitzableiter, die also, wenn sie auch noch älter wären, nicht genug geschont wer-

den

den können. Es ist daher auch nöthig, daß vom Jahre zu Jahre, immer mehrere solche natürliche Ableiter auf den öffentlichen Plätzen eines Ortes und um denselben herum, von neuem angepflanzt, und darzu vor allen andern, die italienischen Pappeln gewählt werden, weil diese zu einer vorzüglichen Höhe emporwachsen. Ja jeder einzelne Hauswirth thut wohl, wenn er, außer jenen öffentlichen Anpflanzungen, auch noch, wo es nur immer angeht, um seine sämmtlichen Gebäude herum solche blitzableitende Bäume anzubringen sucht. Nur ist dabei zu beobachten, daß keiner derselben allzunahe an ein Gebäude, sondern jeder wenigstens 15 Ellen davon entfernt zu stehen kommen muß, denn außerdem geschieht es oft, daß ein Blitz von diesem natürlichen Ableiter zwar richtig angezogen wird, auch an demselben herunter fährt; aber dabei in das zu nahe Gebäude überspringt, und nun Brandunglück veranlaßt. Ich selbst habe schon in meiner Gegend 2 Feuersbrünste erlebt, die auf diese Art entstanden waren,

e) Noch einige besondere Regeln zur Verhütung des Einschlagens des Blitzes und der damit verbundenen Gefahr.

1) Sobald sich unserm Orte ein Gewitter nähert, und das merkt man gewöhnlich an dem vor-

her

her entstehenden Sturme; so laße man sofort, wenn es nur immer möglich ist, alles Feuer im Hause ausgehen, den der durch den Schornstein hinaus-ziehende Rauch, und die in demselben befindliche verdünnte Luft, hat die Art, daß auch sie jeden Blitz, der ihr nahe kommt an sich zieht, und dann leicht in das darunter stehende Gebäude leitet.

2) An keinem Thurme dulde man eine, etwa zum Anschlagen an der Glocke, von unten hinaufgehende Drathschnure, denn auch nach diesem geht der Blitz sehr gern, und wo man die Bequemlichkeit ja haben will, auf diese Art, ohne erst die Treppen hinaufsteigen zu müssen, anschlagen zu können; so laße man sich von einem Seiler eine starke Hanfschnur machen, und tränke dieselbe in einer Masse, die aus einem Theile Pech und 2 Theilen Terpentin zusammengeschmolzen ist, denn solche Schnuren ziehen keinen Blitz an sich, und daher sollte auch keine Klingel an den Häusern eine Drathschnur, sondern jede so eine gepichte Zugschnur aus Hanf haben. Pferdehaar'ne sind indessen auch gut.

3) Nicht sowohl, um nicht das Einschlagen des Blitzes dadurch zu veranlassen, sondern vielmehr, um das Eindringen des Sturms und Regens dadurch zu verhindern, verschließe man bey

einem

einem herannahenden Gewitter die Fenster, die dem Gewitter entgegen stehen, laße aber ja, innerhalb des Hauses die Thüren der Stuben offen, in den man sich befindet, denn so lange ein Haus nicht seinen eigenen Ableiter hat, oder nicht wenigstens der ganze Ort, auf die oben angegebene Art geschützt ist; so bleibt das Einschlagen des Blitzes doch möglich, und geschähe dieß nun bei verschloßnen Thüren; so würden die Menschen, die in so einer Stube oder Kammer auf diese Art eingesperrt wären, wenn sie der Blitz auch nicht träfe, doch insgesammt in der Gefahr sein, auf der Stelle zu ersticken. Man war zwar sonst der Meinung, und ich selbst hatte sie, daß der Blitz in einem Hause, der Zugluft nachgehe, weswegen ich denn auch sowohl im Feuersnoth und Hülfsbuche fürs Volk, als auch im Feuerkatechismus für die Schulen, aus diesem Grunde, die Fenster bey einem annähernden Gewitter zu verschließen, ebenfalls anrieth. Allein ich bin jetzt überzeugt, daß jene Furcht, als ob die Zugluft in einem Hause den Blitz zum Einschlagen bringen könne, durchaus ungegründet ist, und nehme daher, meiner gegenwärtigen und wie ich glaube, bessern Einsicht zu folge, hiermit nicht nur förmlich alles das zurück, was ich in jenen beiden Schriften über diesen Punkt behauptet habe, sondern rathe überdieß noch, die Fenster überall offen

zu

zu lassen, so lange es nur immer Sturm und Regen zulassen, denn die, während eines, zumal mit einem Regen ohne Sturm begleiteten Gewitters durch die offenen Fenster in unsre Stuben ströhmende Luft, ist wahre Lebensluft und ein Balsan für unsre Lungen. Daß aber die stärkste Zugluft keinen Blitz an sich zieht, davon kann man sich schon dadurch überzeugen, wenn man erwägt, wie heftig dieselbe auf Thürmen die offene Schalllöcher haben, oder in unausgebauten Häusern ist, und dabei sich erinnert, daß der Blitz noch nie durch jene Schalllöcher, oder offenen Felder in einem nicht vollendeten Hause hinein zum Einschlagen angezogen wurde, dieses hier aber gewiß oft geschehen würde, wenn Blitze der Zugluft nachgiengen.

4) Sollte es irgendwo noch gewöhnlich seyn, bey herannahenden Gewittern, und um sie abzuwenden, die Glocken des Orts zu läuten; so stelle man diesen unsinnigen Gebrauch ja ohne allen Verzug ab, denn durch jenes Lauten, oder vielmehr durch die dadurch verursachte Erschütterung der Luft in der Gegend des Thurms, wird die Gewittermaterie eher nach demselben hingeleitet, als von demselben zurückgehalten, und man hat daher auch unzählige Beispiele, daß der Blitz gerade in

sol-

solche Thürme am liebsten einschlug, auf den bei Gewittern gelautet wurde; ja, in Bretagne schlug es einst, an einem Tage, in 20 Thürmen ein, auf welchen dieses abergläubische Lauten verrichtet wurde.

5) Nähert sich ein Gewitter; so lasse man keinen Gottesdienst angehen, und den, der bereits seinen Anfang genommen hat, schließe man ja gleich, denn die Ausdünstungen vieler beisammen, in einem beschränkten Raume sich befindender Menschen, liebt der Blitz außerordentlich, geht also auch ihnen gern nach.

§. 2.

Ob feurige Kugeln, welche vom Himmel fallen, auch Feuersbrünste veranlassen können?

Man hat dieß zwar ehedem behaupten wollen; allein aus bloßer Vermuthung, und ohne hinlänglichem Beweis, ja, weil diese Feuerkugeln mit den Sternschnuppen höchwahrscheinlich einerlei Natur haben *), diese aber auf der Erde nie etwas anzün-

*) Bekanntlich steigen aus der Erde und dem Wasser, so wie aus Kräutern, Blumen, Bäumen, Menschen und

zünden; so hat man es auch von jenen nicht zu fürchten. Sollten sie aber mehr von Gewittermate-

rie

und Thieren beständig viele Ausdünstungen in die Luft, und diese wird dadurch unaufhörlich mit schweflichten, öhlichten, irdischen und Salztheilen geschwängert. Auch der Rauch bringt dergleichen brennbare Theilchen aus den verbrennten Körpern mit in die Luft, wo sie sich dann mit wässerigen Dünsten vermischen, und gallerichte Zusammensetzungen bilden. So lange nun die in denselben befindliche brennbare Luft sie ausdehnt, und durch diese Ausdehnung geschickt macht, in dem obern Dunstkreise zu bleiben, so lange geschieht dieß auch. Entzündet sich aber jene Luft, mittelst der, im Dunstkreise mit befindlichen und, durch die Bewegung der Luft, und das damit verbundene Reiben, rege gemachten, elektrischen Materie, so verlieren jene Mischungen und gallerichten Zusammensetzungen ihre Ausdehnung, werden dadurch zu schwer, als daß sie ferner in der obern Luft bleiben können, und fallen dann auf die Erde herunter; bald in der Gestalt eines kleinen Sterns, wo man sie, im gemeinen Leben, Sternschnuppen nennt, bald grösser, und in einer langen leuchtenden Figur, die der Aberglauben unter dem Namen „feuriger Drache" kennt; bald aber auch als grosse feurige Kugeln. Wo sie niedergefallen sind, findet man auch immer eine zähe gallerichte Materie, von der, im zweiten Falle, die Dummheit sagt: „Der Drache habe gespieen." Doch dieß blos im Vorbeigehen. Daß aber diese gallertartige und in der Luft wie Feuer erschienene Materie,

nicht

rie bei sich haben, als die Sternschnuppen, also mehr blitzähnlich seyn, als diese, und daher wirklich die Fähigkeit fremde Körper in Brand zu bringen, mehr in ihnen liegen, als in diesem, nun so werden Blitzableiter, Gewitterstangen und blitzanziehende Bäume sie eben so gut, als den Blitz selbst an sich ziehen, und Obrigkeiten hätten also hierinnen einen Beweggrund mehr, ihre Ortschaften mit jenen zu versehen.

§. 3.

Feuersgefahr durch Feuerwölfe.

Oft geschieht es, wenn in einem Ofen Feuer angeschürt wird, daß sich schnell ein Flammenstrahl, bald stärker, bald schwächer, bildet, der blitzschnell durchs Ofenthürchen in die Stube, oder durchs Ofenloch hinaus in die Küche schießt, da und dort nun ergreift und beschädigt, was er trifft, und auch wohl Feuer verursachen kann. So einen Flammenstrahl nennt man nun, im gemeinen Leben, einen feurigen Wolf. Da ich nun voraussetzen darf, daß mein Feuerkatechis-

nicht wirklich brennt, folgt daraus, daß man unter ihr Frösche gefunden hat, die erstickt waren, aber nicht die geringste Spur von einer Verbrennung an sich hatten. Auch merkt man nichts Verbranntes an dem Rasen, auf dem man diesen Gallert fand.

chismus schon von jeder (für das wahre Wohl der ihr anvertrauten Menschheit besorgten) Obrigkeit in den Schulen ihres Marktflekkens oder Dorfs eingeführt ist; so will ich auch die beyden, dort erzählten, schaudervollen Beispiele von den Verwüstungen, die zwey solche sogenannte Feuerwölfe einst anrichteten, hier nicht noch einmal wiederholen, sondern darauf verweisen. Aber ein dort nicht erzähltes, und selbst erlebtes Exempel kann ich doch nicht unberührt lassen. Eine Frau in dem Orte, wo ich wohne, legte in den Ofen ihrer Stube eine ziemliche Menge dürres Holzgeniste und brannte es nun, mittels eines an die Ofengabel gesteckten Strohwisches an. Aber, was geschah? So wie das Holz in Brand gerieth, so schoß auch das Feuer zum Ofenloche strohmweise heraus, auf sie zu, setzte ihre Kleider in Feuer, so, daß, wenn nicht augeblickliche Hülfe hinzugekommen wäre, sie auf der Stelle hätte verbrennen müssen.

Der gemeine Mann glaubt nun, so ein Unfall ereigne sich dann, wenn etwas Giftiges unter dem Holze mit in den Ofen kommen, und da müßte man denn, wenn dieß wahr wäre, in dieser Hinsicht sehr behutsam sein. Wahrscheinlicher ist es aber, daß sich das Feuer in einem Ofen, zu so einem äusserst gefährlichen Flammenstrahl bildet, wenn man zu viel dürres zumal kieniges

Holz

Holz auf einmal in denselben steckt, und dieses nun in einem Nu anbrennt, dadurch aber die im Ofen befindliche bis dahin verdickte Luft, so schnell verdünnt, und aus dem Ofen dadurch fliehen gemacht wird, daß sie die entstandene Flamme, wie einen Strohm, mit sich fortreißt, und diese nun beschädigt und verbrennt, was ihr in den Weg kommt. Man hat auch mehrere Exempel, daß, auf die nämliche Art, ganze Oefen auseinander gesprengt worden sind, und dieß Feuersgefahr in den Stuben verursacht hat; weswegen denn äusserst nöthig ist, nur wenig dürres Holz zum Feueranmachen auf einmal in den Ofen zu bringen, und erst dann, wenn dieß eine Zeit lang, zur Verdünnung der Luft, in demselben gebrannt hat, nach und nach so viel hinzuzulegen, als man zu seinem Zwecke nöthig zu haben glaubt. Obrigkeiten haben nun dafür zu sorgen, daß dieß im ganzen Orte allgemein bekannt und genau beobachtet werde.

§. 4.

Feuersgefahr durch entzündete Dünste in verschlossenen Gruben und Abtritten.

Wenn Sumpfgruben und Abtritte lang verschlossen bleiben, und also auch lange nicht gereinigt werden; so bilden sich darinnen gewisse Dün-

ste (man nennt sie mephitische) die jeden Menschen und jedes Thier, das in denselben kommt, und sie nur ein einzigesmal einathmet, auf der Stelle tödten. Um nun so eine von ihnen angefüllte Grube, ohne Lebensgefahr wieder besteigen lassen zu können, ist denn freilich das sicherste Mittel, daß man einen brennenden Strohbund in dieselbe wirft, und diese Dünste dadurch in ihr Nichts auflöst oder vertreibt; allein es ist dieses Mittel äusserst brandgefährlich, denn wenn die gesammte Masse dieser, in so einer lange verschlossen gewesenen Sumpf- oder Abtrittsgrube befindlichen Dünste, sich auf einmal entzündet; so geschieht es oft, daß sie zu einer Flamme wird, welche in die Höhe ströhmt, und alles in Brand setzt, was ihr nur brennbares in den Weg kommt. Man darf also in keinem Hause, durch das Hineinwerfen etwas brennenden jene Dünste aus den verschlossenen Abtritten zu vertreiben suchen; dieß braucht man aber auch nicht, denn wenn man in solche Grüfte, in den man dergleichen tödtende, aber auch so leicht in Brand gerathende Dünste fürchtet, eine gehörige Quantität Essig schütten läßt; so werden sie auch hierdurch vertrieben; ob sie dieß aber wirklich sind, oder nicht, davon kann man sich überzeugen, wenn man einen Sperling oder ein anderes Thier an einen Faden hängt, in die Gruft läßt, und nach einigen Minuten wieder

her-

herauszieht. Denn hat das Thier jetzt noch sein Leben, oder vielmehr seine alte Munterkeit; dann kann man sie ohne Sorge besteigen lassen; ist dieß aber nicht; ist das Thier bey seinem Herausziehen vielmehr matt und krank, oder wohl gar todt, dann ist die Grube von jenen Dünsten noch nicht rein, und man muß also noch mehr Essig hineinschütten, und jene Probe nachher auch noch einmal machen, ehe man einen Menschen in dieselbe steigen läßt.

Um aber das Entstehen und Anhäufen jener Dünste in solchen Gruben zu verhüten, und also schon dadurch, aller Lebens- und Feuersgefahr von dieser Seite vorzubauen; so ist es rathsamer, dieselben mit Zuglöchern von allen Seiten, oder, wenn dieß nicht möglich sein sollte, doch wenigstens von oben hinein zu versehen, und sie auch ausserdem noch, so oft als es nur thunlich ist, zu öffnen. Ja, es ist dieß um so viel nöthiger, weil wir Exempel haben, daß sich jene Dünste in solchen Gruben, die kein Zugloch hatten, und dabey lange verschlossen blieben, beim Oeffnen derselben, von freien Stücken entzündet, und dadurch Brandgefährlichkeit verursacht haben.

§. 5.

Feuersgefahr durch Sonnenstrahlen, die zu einem Brennpunkt vereiniget werden.

Es ist eine bekannte Sache, daß man durch linsenförmige Gläser, die man Brenngläser nennt, Schwamm, Tabak und andere Dinge in Brand setzen kann. Man weiß auch, wie man so ein Glas gegen die Sonne und den zu entzündenden Schwamm oder Tabak halten muß, wenn jenes Anbrennen statt haben soll; aber, daß dergleichen Entzündungen auch durch Zufall, und zwar mittels andrer, und gar nicht zum Pfeiffenanbrennen bestimmten Gläser, namentlich durch Fensterscheiben, welche in der Mitte eine Erhöhung, einen Knoten, oder eine sogenannte Galle haben, so wie durch Brillen und bauchigte, dabei aber mit Wasser gefüllte Bouteillen geschehen können, ist ein Umstand, der noch nicht allgemein genug bekannt zu sein scheint, und doch sehr gegründet ist. Schon 1790 erzählte Jemand (im hannöverschen Magazin), daß er auf einem Spaziergange im Frühjahre auf einem Stücke Landes, welches der Eigenthümer mit Dünger befahren hatte, dicht neben einem Misthaufen, ein kleines Stück Holz angetroffen habe, das in heller Gluth gestanden, und beinahe schon verbrannt gewesen sei. Ihm fiel dabei zugleich ein zerbrochenes Brillenglas in die Au-

gen, das nicht weit davon lag, und er sofort für die Ursache jener Entzündung hielt. Um sich nun von der Richtigkeit dieser Vermuthung zu überzeugen, legte er ein ander Stückchen Holz in derselben Entfernung, wie das vorige, vom Glase, gab diesem auch wieder gegen die Sonne, die zum Zünden nöthige Richtung, und in einer Minute brannte auch dieses Holz wieder.

Nur gar zu oft erlebt man, sagt Krügelstein [im ersten Theile seines vortrefflichen Systems der Feuerpolizeywissenschaft p. 48. u. f.], daß Gebäude auf dem Lande in Asche verwandelt worden, ohne daß man, nach der strengsten Untersuchung im Stande ist, die Entstehungsart des Feuers anzugeben, und oft wird Jemand mit Steckbriefen verfolgt, der vielleicht unschuldig ist. Die Entzündung kann nämlich auf eine ähnliche Weise, wie die an jenem Stückchen Holz auf dem Felde, geschehen sein. Man setze z. B. den Fall, der Landmann habe, ausser seinem Wohnhause, wie denn dies auch auch sehr gewöhnlich ist, noch ein Nebengebäude, in welchem Flachs, Stroh, Heu und dergl. aufbewahrt wird, in welchem also, an warmen Tagen, sich vorzüglich die Altmutter im Hause mit dem Flachse zu schaffen macht, und weil derselbe sich am besten in der Sonne reinigen läßt, diese darinnen, bey schönem Wetter, die Fenster öffnet.

Dieß

Dieß ist sehr gewöhnlich; aber, gesetzt nun, sie wird jetzt von ihrer Arbeit abgerufen, und vergißt dabei ihre Brille, die sie neben sich hingelegt hatte, mit zu nehmen. Diese kommt nun gegen die Sonne in so eine Lage, daß der Brennpunkt hinter derselben den Flachs erreicht, dieser in Brand geräth und das Feuer, weil das ganze Gebäude mit äußerst brennbaren Dingen angefüllt war, so um sich greift, daß alle Rettungsmittel vergebens sind, oder auch das Feuer nicht gleich in Flammen geräth, sondern erst in der Nacht darauf ausbricht; so frag ich, wer hier auf den wahren Grund der Entstehung dieses Unglücks kommen wird? Gewiß Niemand: Und es darf nur kurz vorher ein Bettler im Hause gewesen seyn, die alte Mutter um ein Allmosen angesprochen, von dieser aber abgewiesen worden seyn und darauf derselben nur ein einziges verdrüßliches Wort haben laufen lassen; so wird es gleich heißen, daß dieser das Feuer angelegt habe.

Oft spielen Kinder mit zerbrochnen Brillen, mit den immer Tabakspfeifen angebrannt werden können, und wie bald ist auch durch sie ein Unglück veranlaßt.

Auch kann dies durch solche Lichtkugeln geschehen, wie sich die Schuster, Schneider und viel-

vielleicht noch andre Handwerker bedienen, um des Abends bey ihren Arbeiten das Licht auf Einem Flecke zu haben. Wenn die nemlich im Sommer, da oder dort im Hause, so aufgehängt werden, daß sie die Sonne treffen, und diese durch sie wirken kann; so ist es möglich, daß das Haus durch dieselben angesteckt werde, und Niemand dann wisse, wie der Brand entstanden sey.

Vater Krügelstein versichert, daß er einmal, mitten in der Stube, bey verschlossenen Fenstern, ein altes Tuch angezündet habe, und setzt hinzu, wie er von einem Schuhmacher wisse, daß dieser beynahe des Meisters Haus durch seine Lichtkugel in Brand gesetzt habe.

Daher ists dann auch sehr gefährlich, runde, bauchigte und kugelförmige Gläser, mit Wasser angefüllt, in die Fenster, hinter Vorhänge zu stellen; denn man hat schon Beyspiele, daß diese ebenfalls dadurch in Brand geriethen; ja unser Krügelstein erzählt eins (a. a. O. S. 51.), das ich hier noch mitnehmen muß. „Ein Geschäftsmann merkte nemlich während des Schreibens erst einen gewissen Schmerz in seinen empfindlichen Augen, und bald darauf auch einen Rauchgeruch in seiner Stube. Ganz natürlich untersuchte er nicht nur den Ofen, sondern auch das Vorzimmer, um

zu sehen, ob etwa von hieraus der Rauch in die Stube dringe, fand aber nicht das geringste und doch mehrte sich derselbe bald so sehr, daß er denselben nun auch sehen konnte. Es war ihm dies unbegreiflich, bis er endlich bemerkte, daß der eine Vorhang vor seinem Fenster brenne und nachher dahinter kam, daß dieser von der Sonne, mittelst einer hinter demselben stehenden Bouteille voll Wasser in Brand gesetzt worden war. Wenn nun dieser Herr um diese Zeit gerade ausgegangen gewesen wäre und dabey seine Stube verschlossen hätte, würde man, wenn dadurch Feuer entstanden wäre, nicht geglaubt haben, er, oder seine Leute müßten es veranlaßt haben? Gewiß! und so mag schon manche Feuersbrunst auf eine ähnliche Art entstanden seyn.

§. 6.

Feuersgefahr durch das Reiben zweyer harter Körper an einander.

Wenn 2 harte und trockne Körper lang und stark genug an einander gerieben werden; so gerathen sie zuletzt in Brand und können dadurch großes Unglück anrichten, sobald diese Entzündung nicht in den ersten Augenblicken wieder unterdrückt wird. Um dieser Gefahr nun möglichst vorzubauen; so ist nöthig, daß da, wo jenes Reiben, wie z. B.

in Mühlen, nicht ganz vermieden werden kann, man die reibenden Körper, wo sie sich berühren, entweder beständig naß erhalte, oder immer mit hinlänglicher fetter Schmiere versehe. Es sind verschiedene Handwerker, welche hierauf vorzügliche Aufmerksamkeit zu wenden haben, und wird daher unten im vierten Kapitel dieses ersten Theils des Handbüchleins der Feuerpolizei, unter der Rubrik; „Pflichten der Handwerker" ausführlich davon gehandelt werden.

§. 7.

Feuersgefahr durch Selbstentzündung.

Es giebt gewisse Dinge, die sich, ohne daß ein Funken Feuer, oder jenes Reiben dazu nöthig ist, unter gewissen Umständen von sich selbst entzünden, und jeder Polizeibeamte und Vorgesetzte eines Orts muß daher diese selbstentzündlichen Dinge kennen, und um zu bestimmen, was dagegen zu verordnen sey, auch wisse, unter welchen Umständen sie schon von freien Stücken in Brand gerathen sind. Ich will daher jetzt ein alphabetisches Verzeichniß derselben mittheilen, und bey jeder die nöthigen Erinnerungen beyfügen.

Apothekerpräparate, und unter diesen namentlich die gekochten Kräuteröhle z. E. das Bil-

sens

senkrautöhl, oder Johanniskrautöhl, u. s. w. Es geschieht dieß jederzeit, wenn die in den Kräutern befindliche Feuchtigkeit aus denselben verdünstet ist, und man diese nicht in dem Oehle, oder Fette, oder Mark, in dem sie gesotten wurden, liegen läßt, oder ins Wasser wirft *). — Ich führe dieß hier an, weil ich weiß, daß auch, ausserhalb den Apotheken, in manchen Wirthschaften dergleichen Kräuteröhle gemacht werden, und füge nun noch für diejenigen Leute auf dem Lande, welche chemische Arbeiten machen, hinzu, daß sie sich vorzüglich in Acht zu nehmen haben, denn dabey ist oft eine Selbstentzündung so geschwind da, als wie der Blitz eingeschlagen hätte.

Baumwollenes Zeug, wenn es fettig und schmutzig ist, und haufenweise fest zusammengedrückt, irgend wo liegt.

Bohnenmehl, geröstetes, wenn es, ehe es ganz kalt geworden ist, in ein Tuch gebunden wird.

Cichorienwurzeln, wenn sie, wie Kaffee gebrannt, und zu schnell, ehe sie nämlich ganz erkaltet sind, eingepakt werden.

Eisen-

*) Siehe Lichtenbergs Magazin für das neueste aus der Physik. Gotha 1785. 3ter B. 2 St. Seite 70. u. f.

Eisenfeilspäne, wenn sie haufenweise beysammen liegen, und naß werden.

Flachs und Hanf, wenn Kiehnruß und Hanföhl damit vermischt wird, oder auch, wenn sie feucht sind, und stark übereinander liegen.

Getraide, ausgedroschenes auf dem Boden, besonders Roggen, wenn er in hohen Haufen übereinander liegt, und nicht fleißig umgestochen wird.

Grummet, wenn es nicht ganz dürr ist, und auf dem Boden fest eingetreten wird.

Hafer, so lang er noch im Stroh ist, wenn er feucht eingebracht, und dabey stark gepanst wird.

Hanf, siehe: „Flachs."

Heu, gerade so, wie das Grummet.

Hülsenfrüchte, aller Art, wenn sie wie Kaffee gebrannt, oder geröstet, und nun eingepackt werden, ehe sie ganz kalt sind. Siehe Bohnenmehl und Cichorien.

Kaffee, gerade so, wie Cichorien.

Kalk, ungelöschter, wenn er naß wird.

Kleien, besonders Roggenkleien, wenn sie recht gepreßt an einem warmen dumpfigen Orte lie-

liegen, oder auf Kohlen zu dem und jenem Gebrauche, z. E. zum Umschlagen beim Vieh in gewissen Zufällen, warm, oder wohl gar heissgemacht, oder geröstet, und dann in Tücher eingewickelt oder sonst eingepackt werden.

Kräuter, wenn sie in Oehl gekocht sind. Siehe Apothekerpräparate.

Kuhhaare, wenn sie mit Talg begossen werden.

Leinwand. Siehe baumwollnes Zeug.

Lumpen, desgleichen.

Malz, wenn es stark gebrannt, oder geröstet wird, und in den Ecken der Darre liegen bleibt.

Mehl, aller Art, wenn es geröstet oder auch nur sonst heis wird, und man es dann, ohne wieder ganz erkaltet zu sein, eingepackt; oder auch dann, wenn es recht dürre ist, eine Lichtschnuppe in dasselbe fällt, und nun Zugluft dazu kommt.

Mist, besonders Taubenmist, wenn er sich sehr anhäuft, und unter Heu und Stroh liegt. Auch hat man Beyspiele, daß sich der Misthaufen auf dem Hofraume entzündet, und so heftig gebrannt hat, daß er nicht mit Wasser zu löschen war.

Peter:

Petersilie, recht klein geschnitten und übereinander gehäuft, entzündet sich vorzüglich schnell.

Reis, unter denselben Umständen, wie andre Hülsenfrüchte.

Röcke, von schwärzlicher ungefärbter Wolle, wie sie der gemeine Russe trägt, oder auch von andrer Wolle verfertiget, wenn sie mit Oehl begossen sind, und nun zusammengewickelt auf Einem Fleck recht derb beysammen da liegen.

Rübsaamen im Stroh, wenn er recht fest eingepanset wird.

Sägespäne, wenn sie sehr dürre, oder wohl gar auf irgend eine Art, zufälliger Weise geröstet, und eingewickelt werden.

Schaafwolle, wenn sie mit Fett getränkt ist, und fest zusammen gebunden wird.

Schießpulver, wenn es zu warm steht, und salpetrich zu riechen anfängt. Tritt dieser letzte Umstand ein, dann kann man nicht gnug eilen, dasselbe in die Kälte zu bringen, denn bey dieser Selbstentzündung ist große Gefahr da.

Tabak, wenn er feucht ist, und dabey haufenweiß übereinander liegt.

Vitriolöhl, wenn es Holz oder andere brennbare Sachen ergreift.

Wacholderbeere, wenn sie in Säcken stehen, und sehr dürre werden.

Wolle, namentlich Kämmlingswolle, wenn sie sehr fett ist, und dicht übereinander liegt. So auch alles das, was aus Wolle und wollenen Garne verfertiget wird, unter ähnlichen Umständen.

Besonders ist bey großer Dürrung und Hitze über alle diese Sachen, unter den angegebenen Umständen, genau zu wachen.

Anmerkung: Viele Erfahrungen von Selbst-Entzündungen erfährt man in Crells chemischen Annalen.

§. 8.

Feuersgefahr durch Verwahrlosung.

Die meisten Feuersbrünste entstehen aber gewiß durch Vernachläßigung derjenigen Pflichten, welche Hausväter, Hausmütter, Kinder, Gesinde, Hausgenossen, u. s. w. zur Verhütung alles Unglücks auf sich haben, und man nennt diese Art des Entstehens eines Brandes „Vernachläßigung." Weil aber jene Pflichten, aus deren

Vernachläßigung jene Verwahrlosung entsteht, weiter unten, und zwar im vierten Kapitel des ersten Theils dieses Büchleins besonders auseinander gesetzt werden, und daraus zu sehen ist, was jedermann im Hause zur Verhütung, so einer Verwahrlosung zu thun hat; so will ich hier auf das angeführte Kapitel verwiesen haben.

§. 9.

Feuersgefahr durch Furcht vor der Strafe.

Es ist ganz unläugbar, daß derjenige, der, auf irgend eine Art, ein Brandunglück veranlaßt, nicht nur verbunden ist, so weit seine ökonomischen Kräfte reichen, jeden dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen, der nur ersetzt werden kann, sondern auch überdieß noch eine gar große Strafe verdient hat. Ja, diese Strafe muß ganz natürlich härter sein, wenn jene Wiedererstattung unmöglich ist, und weil diese Ohnmöglichkeit in hunderttausend Fällen gegen einen einzigen der Möglichkeit statt findet; so ist es sehr begreiflich, warum die Obrigkeit sonst Jeden, bey dem ein Feuer auszukommen drohete, wenn es auch vor seinem Ausbruche wieder gelöscht wurde, auf das empfindlichste strafte. So verlangte es die Justiz, aber eine gute und richtig berechnete Polizey giebt

den

den wohlmeinenden Rath, den in dessen Hause ein Feuer auskommen wollte, oder auch wirklich auskam, sobald er das Unglück nicht muthwillig, oder absichtlich veranlaßte, gar nicht mehr zu bestrafen, denn oft geschieht es, daß durch das kleinste Versehen in einer Hauswirthschaft eine kleine Feuersgefahr entsteht. Aus Furcht vor jener Strafe sucht nun jeder dieselbe allein wieder zu tilgen und deswegen so lange zu verheimlichen, als es nur immer möglich ist. Oft gelingt dieß, aber oft auch nicht, denn gemeiniglich sind 2. 4. 6. und 8. Hände zur augenblicklichen Dämpfung so einer entstehenwollenden Gefahr nicht nur zu wenig, sondern diese auch noch dabei nicht selten, durch Schrecken und Bestürzung, so gelähmt, daß sie alles verkehrt angreifen, und es nun kein Wunder ist, wenn in kurzem das Feuer so um sich greift, daß an ein Ersticken in seiner Geburt, gar nicht mehr gedacht werden kann, und oft ein Brand verursacht wird, der große Verwüstung anrichtet. Diese Verwüstung würde aber nicht erfolgt sein, wenn die Gefahr, gleich im ersten Augenblick ihres Entstehens, ausgeschrieen worden wäre, und dieß Ausschreien derselben, gewiß geschehen sein, wenn man nicht geglaubt hätte, durch das Zögern mit demselben, jener Strafe zu entgehen. Man hebe dieselbe also ja auf, setze aber im Ge-

gentheile die härteste Leibesstrafe auf die geringste Zögerung mit dem Feuergeschrei; so wird jeder in dem Augenblicke, in dem er Gefahr merkt, auch schon „Feuer" schreien, und so manches Unglück mehr in seinem Entstehen wieder unterdrückt werden.

Daß diejenigen, welche auf ein entstandenes Feuergeschrei, mit den ihnen übergebenen Feuergeräthschaften, den Spritzen, Feuerleitern, Sturmfässern und dergleichen, vor einem Branddrohenden Hause, zuerst erscheinen, mit Gelde belohnt werden, ist sehr weise, denn dadurch wird Jeder gereitzt, noch mehr als ohne dieß, zur Stelle des entstehen wollenden Unglücks zu eilen; aber diese Belohnungen müssen aus der öffentlichen Kasse des ganzen Orts und nicht etwa von dem Besitzer oder Bewohner des Hauses, aus dem „Feuer" geschrieen wurde, getragen werden, denn dieß würde das Verzögern dieses Geschreies eben so sehr veranlassen, als die Furcht vor der obrigkeitlichen Strafe. Niemand, der nicht muthwillig oder gar absichtlich Feuer veranlaßt, müsse außer dem natürlichen Schaden, den er dabei leidet, künftig nicht die geringsten Kosten zu befürchten haben, wenn bei ihm ein Feuerlärm entsteht und es wird vielleicht zwar mancher solcher

Lärm entstehen, als zeither; aber es wird auch mancher Brand weniger, als ehedem, auskommen.

§. 10.

Feuersgefahr durch ruchlose Hände.

Ich komme jetzt zu der letzten und fürchterlichsten Art von Feuersgefahr, die in jedem Orte, alle Augenblicke möglich ist, ich meine: boshafte Brandstiftung und Mordbrennerei. Was hat nun hiergegen die Obrigkeit zu thun?

Fürs Erste, suche sie bei der Regierung ihres Landes das Ihrige dazu beizutragen, daß das Einschreiten fremder Landstreicher über die Grenzen verhütet und alles Bettelgehn im Lande unmöglich gemacht, jeder Arme aber, der aus Mangel an Arbeit oder Körperkraft und Gesundheit, Noth leidet, hinlänglich und zweckmäßig versorgt werde. Geschieht dieß einst einmal im ganzen teutschen Reiche, ach! dann wird Niemand mehr da sein der, um bei einem Brande zu stehlen, Feuer in einem Orte anlegen wird, denn zu so einem Schritte kann, selbst den ruchlosesten Menschen, gewiß nur die größte Noth verleiten.

Fürs zweite sorge sie dafür, daß die Jugend ihrer Ortschaften nicht nur, vom Anfange des 6ten Jahres an, bis zu dem Anfange des 15ten ordentlich in die Schule geschickt werde, und darinnen, unter, andern auch über den Feuerkatechismus, namentlich aber, nach demselben, über das schreckliche Verbrechen einer muthwilligen Brandstiftung oder absichtlichen Mordbrennerei, recht zweckmäßigen und lebhaften Unterricht bekommen, außerhalb der Schule aber, von ihren Aeltern zu allen Zeiten, zu nützlicher Thätigkeit angehalten und dadurch nicht nur gegen das Laster des Müßiggangs gesichert, sondern auch zur Arbeitslust gebracht, und auf diese Art die allgemeine Quelle des Mangels, Armseins und Nothleidens für ihr künftiges Leben früh schon verstopfet werde. Am besten wäre es daher, wenn mit jeder Volksschule auch zugleich eine Arbeitsschule verbunden würde. Ach! das müßte für die Zukunft einen ganz andern Geist über die teutsche Welt bringen, einen Geist der allgemeinen Wohlhabenheit, oder doch wenigstens des allgemeinen Zufriedenseins mit seiner Lage verbreiten würde. Freilich bliebe dabei immer der Fall möglich, daß die und jene Brandstiftung auch

dann noch, und zwar aus Rache geschähe und in dieser Hinsicht ist es

Drittens, Pflicht der Obrigkeiten, mit den Lehrern des Volks dafür zu sorgen, daß die Kinder ihrer Unterthanen nicht schon in ihrer frühen Jugend von ihren Aeltern zu diesem abscheulichen Laster verleitet werden. Diese Verleitung geschieht aber wirklich

a) wenn Aeltern ihren Kindern, so oft sie unwillig werden, jederzeit etwas geben, woran sie ihren Unwillen auslassen können, und sie auch wohl dabei noch gegen ganz unschuldige Dinge aufhetzen, so wie dann

b) wenn sie ihnen diejenigen Beleidigungen, welche ihnen etwa von andern Kindern zugefügt werden, recht groß vorstellen und ihnen darin zu reden, sie um alles in der Welt nicht auf sich sitzen zu lassen.

Obrigkeiten haben also, durch die Lehrer des Volks, väterliche Sorge dafür zu tragen, daß diese Quellen die Rachgier schon bei der Erziehung der Jugend verstopft werden. Sie verstopfen dabei zugleich die größte und letzte Quelle des Verbrechens der Brandstiftung

Anmerkung: Wenn Obrigkeiten das Buch „Gespräche über die vornehmsten Fehler bei der Erziehung ihrer Kinder" das bei G. H. Illgen in Gera erschienen ist und nur 4 Gr. sächs. oder 18 Kr. rheinisch kostet, ihren Unterthanen in die Hände bringen wollten, so würden sie nicht nur in dieser, sondern auch in sonst noch vieler anderer Rücksicht recht viel Gutes unter denselben stiften.

Zweites Kapitel des ersten Theils.

Wie behutsam mit denjenigen Dingen umgegangen werden muß, die vorzüglich brandgefährlich sind. (Einl. II. 2.)

Von allem, was leicht Feuer fangen und in Brand gerathen kann, muß, daß ich mich so ausdrücke, jeder Funken Feuer abgehalten und alles, was nur, in irgend einer Hinsicht brandgefährlich ist, mit aller nur möglichen Behutsamkeit behandelt werden, weswegen denn die obrigkeitlichen Personen eines jeden Orts, bei der jährlich mehrmalen zu veranstaltenden Besichtigung der Feuerstätte, in jedem Hause genau darauf zu sehen haben, ob in Betracht folgender Dinge, folgende Vorschriften der Feuerpolizei pünktlich beobachtet werden, oder nicht; auch, im letztern Falle ganz natürlich auf der Stelle das Nöthige verfügen.

1) Die Asche, ausgebrannte Kohlen, Lichtschnuppen und der Ruß. Nichts der-

gleis

gleichen darf auf Böden, oder an andern gefährlichen Orten im Hause, oder im Stalle, in den Hof und auf den Mist geschüttet, sondern nur an solche Orte gebracht werden, wo es, wenn es auch noch glimmte, keinen Schaden thun kann — z. E. in irrdenen und mit einem eisernen Deckel versehenen Geschirren im Keller. Von hier weg darf aber auch wieder nicht das Geringste weggeschafft werden, bis alles ganz todt ist, denn sonst ist man immer noch Feuersgefahr dabei ausgesetzt. In Heilbronn brannten durch diese Verwahrlosung, (am 6. Mai 1743.), 51 Häuser ab.

2) Bienenstöcke, diesen darf man, wenn sie nahe an Häusern stehn, und mit Stroh bedeckt sind, um aller Welt willen nicht mit brennenden Wischen, oder Kohlen zu nahe kommen. In Könnern, im Gothaischen, brannten durch diese Unvorsichtigkeit im J. 1596. 264 Gebäude nieder.

3) Brandwein, beim Brennen und Abziehen desselben, denn wenn man dabei mit einem Lichte der Röhre am Kühlfasse zu nahe kommt; so fängt sie Feuer, das dann den Huth abwirft und nachher leicht Unglück anrichtet. In Mühlhausen entstand im J. 1689. auf diese Art ein Brand, der 800 Häuser verzehrte.

4) Butter, Bratwürste, fettes Fleisch, Fett, Unschlitt, Schmeer und Speck dürfen nie bei einem lebendigen Loderfeuer geschmolzen, ausgelassen, oder gebraten werden, denn alles dieß geräth dabei leicht in Flammen, und wenn dieß ja geschehen sollte; so glaube man nicht etwa Wasser zum Löschen zugießen zu müssen, sondern decke das Gefäß, in welchem die Materie brennt, entweder sogleich zu, oder schütte so viel todte Asche hinein bis alles ausgelöscht ist. Schüttet man Wasser in so ein brennendes Gefäß; so fliegt das Feuer zum Schlot hinaus und steckt an, was es Brennbares findet, wenn es außerhalb niederfällt.

5) Fackeln: Ihr Gebrauch innerhalb der Ortschaften sollte von der Polizei durchaus nicht gestattet werden.

6) Firniß, Wagenschmiere und Vogelleim. Keines von diesen Stücken darf bei hoher Strafe innerhalb eines Ortes gekocht werden.

7) Flachs und Hanf. Kein Hausvater darf zugeben, daß vor dem Ofen, oder in der Wohnstube, oder auf dem Heerde, oder auf Darren, oder in einem Backofen dergleichen gedörret; oder bei einem Lichte gebrecht, oder auch nur zum Spinnen vom Boden geholt werden. Harte

Strafe

Strafe muß der erhalten, der eins von dem allen thut. Wo aber viel Flachs oder Hanf gebauet wird, und die Landleute größtentheils davon leben, da müssen außerhalb des Orts Ein oder mehrere Oefen auf gemeinschaftliche Kosten erbauet, und aller Flachs oder Hanf darinnen nach und nach gedörret werden. Würde das Dörren in Backöfen aber ja noch hier und da von der Polizei erlaubt; so muß, ehe man Flachs oder Hanf hinein bringt,

a) Der Ofen, wenn das Brod heraus ist, noch einmal und zwar mit aller nur möglichen Genauigkeit gekehret — und auch die kleinste Kohle in den Winkeln nicht geduldet, sondern heraus geputzt werden. Soll nun

b) der Flachs, oder Hanf eingesteckt werden; so darf dieß nicht anders als in Gegenwart einer obrigkeitlichen Person des Orts, die den Ofen vorher untersuchen muß, geschehen, und wenn

c) das Einstecken wirklich geschehen, so muß dann sogleich die eiserne Thür (und keine andere sollte geduldet werden,) verschlossen und mit Lehm verschmieret, oder auch; wenn ja keine eiserne Thür vorhanden wäre, das Loch mit Steinen und Lehm zugemauert werden. Sollte nun, diesem allen ungeachtet, der Flachs

im

im Ofen zu glimmen anfangen; (und dieß wird man durch den brenzlichen Geruch, der dadurch entsteht, inne,) so denke man ja an keine Rettung desselben, öffne also, um Gottes Willen, die Thür nicht im geringsten, denn sobald er dann nur ein bischen Luft bekäme; so würde die Flamme zum Ofen herausfahren, und Haus, Hof und Ort in Feuersgefahr setzen. In so einem Falle, (der indessen nicht leicht eintritt, wenn der Ofen nur so rein gekehrt worden ist, daß kein Kohlenstäubchen darinnen liegen bleibt) müssen Thür und Ofen, damit derselbe nicht zerspringe, noch mit nassem Mist belegt und letztrer nicht eher wieder weggeschaft werden, bis man sich fest überzeugt hat, daß nun alles darinnen zu Pulver zusammen gebrannt sei.

8) Der Glanzruß in der Esse. Wenn dieser einmal in Brand geräth; so brennt er wie Pech. Seine Entzündung kann man aber gänzlich hindern, wenn man die Esse, so weit er sich darinnen angelegt hat, mit dünnen Lehm überstreichet, wodurch man noch den Vortheil erhält, daß wenn man diesen Lehmüberzug nach ohngefähr 8 Tagen abkratzet oder abhacket, oder abscharret, der Glanzruß selbst zugleich mit abfällt.

9) Geräuchertes Fleisch, Speck, Schmeer und Würste. In hölzernen Rauch-

fängen darf von dem allen gar nichts und in steinernen nicht zu viel auf einmal aufgehangen, auch unter denselben dann durchaus kein Speck gebraten werden. Weil der Speck fliegt, wenn er in Brand geräth; so wäre es auch wohl rathsam, daß auf diesen Fall an jedem einzelnen Stücke zugleich ein Stein befestiget würde, der ihm das Fliegen untersagte.

10) Haide. Wo dergleichen wächst, darf sie durchaus nicht anders als in ganz kleinen ½ Ellen langen und eines Armes starken Bündeln zum Einheitzen gebraucht werden, denn stärkerer Gebrauch ist äußerst gefährlich.

11) Vom Holze darf Niemand mehr im Hause in gut verwahrten Schuppen, keinesweges aber auf Boden oder in Kammern haben, als er höchstens von einem Sommer zum andern braucht: Alles übrige muß an entlegenen Orten aufbewahrt und jeder Diebstahl davon doppelt bestraft werden.

12) Kehricht darf eigentlich im Hause gar nicht, am wenigsten nahe am Feuer, oder wo man mit dem Lichte vorbeigehen muß aufgehalten werden.

13) Kohlen dürfen unter 24 Stunden nicht in die Häuser getragen werden. Was Feuerar-

heiter aber in Ansehung derselben überhaupt noch zu beobachten haben, soll bemerkt werden, wenn wir auf sie und ihre Pflichten zu reden kommen.

14) Lichter setze man ja nicht in Fenster, welche mit irgend einem Tuche zugehangen sind, und neben Bettgestelle, gestatte es auch nicht, daß Kinder oder Gesinde sie mitnehmen dürfen, wenn sie schlafen gehen, lasse sie des Nachts nur dann brennen, wenn es nöthig ist, und sie in einem breiten kupfernen oder irrdenen Geschirr stehen, in welches, damit keine Mäuse dazu kommen können, etwas Wasser geschüttet ist — die Schnuppe werfe man nie auf die Erde und ohne sie in guten Laternen verschlossen zu haben, gehe man damit auf keinen Boden, vielweniger in Ställe oder Scheunen, oder an andre brandgefährliche Orte.

15) Mehl; demselben nähere man sich, zumal wenn es sehr trocken oder dürr ist, nie mit einem brennenden Lichte, denn es gehört unter die Dinge, die sich leicht entzünden, wenn Feuer dazu kommt.

16) Oel darf nicht anders als in Gewölben oder Kellern so gelegt werden, daß es bei entstehenden Brande nicht leicht ergriffen werden kann.

17) Rechstroh darf nur an solchen Orten aufbewahrt werden, wo keine Feuersgefahr zu besorgen ist.

18) Reissig ist durchaus nicht auf den Böden zu dulden.

19) Der Ruß muß in einer Esse alle Wochen zweimal, soweit man nur hinauf langen kann, abgekehrt, und dann damit umgegangen werden, wie mit der Asche. Feuerarbeiter sollten jenes Abkehren alle Abende besorgen.

20) Schießpulver darf innerhalb eines Ortes gar nicht probiret werden, und wer vieles Pulver halten muß, der bewahre es ja nicht etwa im Keller oder sonst unten im Hause, sondern ganz oben unter dem Dache. Nur, wenn das Haus keinen Blitzableiter hat, nicht zu nahe an der Feuermauer. Niemand, auch kein Kaufmann und Jäger sollte indeß bey harter Strafe, mehr, als höchstens 4 Pfund auf einmal im Hause haben dürfen. — Darauf, daß kein Krämer beim Lichte, oder an Kinder und einfältige Leute Pulver weggeben dürfte, müßte eine schwere Strafe stehen; Fuhrleute aber, die welches geladen haben, müssen ihre Karren, so bald sie ausspannen, weit außer dem Orte stehen, und durch treue Wächter bewachen lassen.

21) Raketen, Schwärmer, Feuerräder, Schlüsselbüchsen und kleine Kanonen dürfen Niemanden in einem Orte, am wenigsten den Kindern zugelassen werden, und dem, der dergleichen zum Verkauf in einen Ort bringen wollte, muß sein ganzer Kram von der Obrigkeit sofort weggenommen werden.

22) Auch das sonstige Schießen in einem Orte muß den erwachsenen Personen streng untersagt, und nur im Nothfalle dem erlaubt sein, der vorher die Obrigkeit überzeugt hat, daß er jene Vortheile kenne, die man wissen und beobachten muß, wenn man ohne Feuersgefahr zu veranlassen, im Orte einen Schuß thun will. Ohne dies sollte Zuchthausstrafe auf jeden andern Schuß stehen, der im Orte geschähe.

23) Pech, Thran, Wagenschmiere, Unschlitt, Talg und alle dergleichen äußerst brennbare Dinge, dürfen nur in möglichst geringer Quantität in einem Hause aufbewahrt, und sie dabei immer noch so gelegt werden, daß Feuer und Licht keine Entzündung derselben anrichten könne.

24) Schleißen. Mit brennenden Schleißen, Wischen, Fackeln, Spänen und dergl. darf niemand bei harter Strafe, aus der

Stu-

Stube, vielweniger in die Scheunen oder Ställe gehen.

25) Schwefelfäden dürfen nicht an den Kleidern ausgewischt, und müssen nach dem Gebrauche gut verwahrt werden.

26) Spuckkästen von Holz sind gar nicht zu dulden, am wenigsten mit Sägespänen, sondern mit Sande zu füllen, auch alle Abende vor dem Schlafengehen zu untersuchen, und keine Tabakspfeifen darein auszupochen.

27) Tabak. Ist je durch eine brennbare Sache Unglück in der Welt entstanden; so ist es durch dieses Unkraut geschehen, und sollte daher von der Obrigkeit das Verbrennen desselben, durch den Athem unsers Mundes, in teutschen Reiche, so viel als möglich, erschweret werden. Ich rauche selbst mein Pfeifchen herzlich gern, aber dessen ohngeachtet bekenne ich es frei, daß es wohlgethan wäre, wenn die Polizeibehörden in jedem Lande wenigstens eine Abgabe zum allgemeinen Besten dem auflegte, der die Erlaubniß erhalten wollte, nur in seiner Stube zuweilen eine Pfeife zu verkohlen; denn dadurch würde dem Unwesen gewiß Einhalt gethan, das jetzt so sehr überhand nimmt. Auf jeden Fall muß aber die Polizei eines jeden Orts sorgfältig darüber wachen, daß kei-

keinem Betrunkenen eine Pfeife gestattet werde — daß Väter und Vormünder überzeugt werden, wie es Pflicht für sie sei, ihren heranwachsenden Söhnen, wenn sie einmal Neigung zum Rauchen haben, dasselbe in ihrer Gegenwart zu erlauben, denn ohne dieß verleiten sie dieselben, mit ihren Pfeifen in Ställe und an andre brandgefährliche Oerter zu kriechen, und dadurch Feuersgefahr zu stiften*) — daß Hausväter, und besonders Gastwirthe darauf sehen, daß ihre Leute und Gäste keine Pfeifen ohne Deckel führen, und niemals mit einer derselben, sei

*) Ich kenne einen Mann, der in seiner Jugend als Knabe von 12 Jahren, auf diese Art beinahe einmal die gefüllte Scheune seiner Aeltern in Brand gesetzet hätte. Es war ihm nämlich streng verboten, sich nicht zu unterstehen, das Tabakrauchen sich anzugewöhnen — und gräßliche Hiebe erfolgten, sobald der Herr Vater etwas davon merkte, daß der Herr Sohn eine Probe im Rauchen gemacht hatte. Was geschah? Dadurch wurde die Lust dazu in ihm immer heftiger, und weil er öffentlich sie nicht befriedigen durfte; so geschah es heimlich. Einst geschah es hinter der Scheune, in die er sein brennendes Pfeifchen vor Schrecken warf, als er den Vater auf sich zukommen sah. Dieser hatte es zwar nicht bemerkt, wohl aber der Nachbar — der sprang zu und fand, als er in die Scheune kam, schon ein Bund Stroh glimmend. Doch wurde es wieder gelöscht. Aber ich frage dabei: Wäre das Feuer aufgegangen, wer war denn eigentlich Schuld daran?

sei sie auch noch besser bedeckelt, aus der Stube, noch weniger zu Bett, oder in Ställe, Schuppen, Scheunen und auf Böden gehen, auch beim Aufbinden, Auf- und Abladen des Getraides oder Futters durchaus keine Pfeife führen dürfen — daß, sobald Abends in einem Wirthshause die Streu gemacht wird, auch in der Stube kein Tabak eher wieder gerauchet werde, bis auf den andern Morgen, wenn dieselbe wieder hinausgeräumet ist — daß die Wirthe den Ihrigen hierinn mit einem guten Exempel vorgehen — daß außerhalb der Häuser und in den Gassen eines Orts keine Pfeife im Munde getroffen werden darf, — daß auch die, welche dieselbige auch nicht einmal angebrannt oder gestopft haben, sondern leer im Munde tragen, der Gewißheit wegen, nicht einmal von der auf jede Uebertretung dieses Punkts gesetzten Strafe losgelassen werden — — daß die Strafe etliche Male in Geldbußen bestehen, wenn diese aber nicht helfen sollten, in Gefängnißstrafe verwandelt werde — daß Holzarbeiter in ihren Werkstätten durchaus nicht, und überhaupt kein Mensch, wer er auch sei, ohne Ansehn der Person, außer seiner Wohnstube, an einem brandgefährlichen Orte rauchen dürfe. — Wer aber da rauchet, wo es von der Polizei erlaubt ist, der sehe um Gottes willen darauf, daß der in Brandgerathene Schwamm oder der sogenannte Stock, so lange er noch glü-

het, nicht aus der Pfeife falle, denn beide richten das meiste Unglück an.

28) Das Verbrennen der Quecken oder Graßwurzel, des dürren Kartoffelkrautes, oder das Ausbrennen der Dornhecken darf nur bei äusserster Windstille, und dann erlaubt werden, wenn der Ort, wo es vor sich gehen soll, wenigstens 1000 Schritte von den zunächst angränzenden Gebäuden entlegen ist.

29) Mit Wachsstöcken muß man äußerst behutsam umgehen, sie nie, außer in einer Kapsel, tragen, und den Kindern das Spielen mit den kleineren Arten derselben, durchaus nicht gestatten, auch die Schnuppe beim Auslöschen ganz ausdrücken, ehe man ihn aus den Händen setzt.

30) Vom Werg gilt alles das, was vom Flachse gesagt worden ist.

31) Der Zunder darf nie zur Nachtzeit gebrannt werden, am wenigsten in getäfelten Stuben oder unter einem Schornstein, in welchem viel Ruß hänget. Auch muß er bei jedem Feueranschlagen jederzeit gut wieder ausgedrückt, und das Gefäß, indem er sich befindet, dann an einem Orte aufbewah-

wahret werden, wo es auf keinen Fall einen Schaden verursachen kann.

Wenn das alles in jedem Orte genau beobachtet wird, so muß manches Feuerunglück künftighin von manchem Orte abgewendet werden.

Drittes Kapitel des ersten Theils.

Von den brandgefährlichen Theilen eines Hauses, auf welche Obrigkeiten, zur Verhütung alles Unglücks, genau zu sehen haben, und welche Anstriche die Häuser eines jeden Dorfs, in feuerpolizeilicher Hinsicht erhalten sollten (Einl. II. 3).

§. 1.

Brandgefährliche Dinge aussen an den Häusern.

Schon außerhalb eines Hauses giebt es mehrere Dinge, die jede Obrigkeit berücksichtigen muß, wenn sie, zur möglichsten Abwendung alles Brandunglücks, ihre Pflicht ganz erfüllen will, und dahin gehören

1) Die Dachrinnen. Diese sind äusserst gefährlich, weil sie mit der Länge der Zeit zunderdürr werden, und bei einem entstehenden Brande das Flugfeuer außerordentlich verbreiten. Wo sie daher

daher nicht unumgänglich nöthig sind, müssen sie weggeschaft, außerdem aber mit Blech oder mit eigens dazu eingerichteten und gebrannten Thonplatten ausgeschlagen werden.

2) Die Dachfenster. Diese müssen, so wie die Giebel an den Seiten, ausgemauert und durchaus mit Läden versehen werden, denn sonst befördern sie bei einem Brande das Flugfeuer ebenfalls gar sehr. Aus diesem Grunde darf auch, um aller Heiligen willen, keines derselben mit Stroh, Werg oder Lumpen verstopft werden. Ja es ist dieß aller Orten bei harter Strafe zu verbieten. Das Nämliche gilt von den Fensterlöchern in Scheuern, Ställen und Giebeln, auch sie müssen Läden haben, und dürfen nie mit brennbaren Dingen zugestopft werden.

3) Brandgefährliche Dächer, und namentlich Dächer von Stroh und Schindeln sollten gar nicht geduldet werden, oder müßten wenigstens da, wo man sie der Schwäche des Dachstuhls wegen nicht sogleich wegschaffen kann, mit einem brandabhaltenden Ueberzuge versehen sein.

4) Das Füttern der Ziegeldächer mit Stroh muß durchaus abgestellet, und der

Dach-

Dachdecker gestraft werden, der sich dasselbe noch zu Schulden kommen läßt.

5) Die Gesimse müssen wegen des Flugfeuers, entweder mit Stein oder mit Blech überzogen sein, oder einen starzen Ueberzug von Kalk haben.

6) Die Giekel dürfen durchaus nicht mit Stroh behengt, oder mit Bretern beschlagen werden, sondern müssen ausgemauert sein. — Wem es möglich ist, der thut wohl, wenn er an den Giebeln die hervorstossenden Köpfe der sogenannten Langhölzer mit Blech oder wenigstens mit gebrannten Thonplatten beschlagen läßt.

7) Häuser, sobald sie so baufällig geworden sind, daß sie ein Sturmwind einwerfen kann, müssen ohne Nachsicht eingerissen, an jedem Hause aber jeder Breterbeschlag durchaus vermieden und abgeschaft werden, und wo dieß ja nicht angeht; so muß man sie mit irgend einem Mörtel überziehen lassen, auf dem eine Farbe steht. Ueberdieß muß jedes Haus, sobald es aufgeführt ist, beputzt werden.

8) Kuppeln, Laternen und Schallöcher auf den Thürmen müssen mit Läden versehen, und diese ebenfalls mit einem brandabhalten-

tenden Ueberzuge gegen das Flugfeuer gesichert werden.

9) Sperlings- und andere Vogelnester sind an keinem hohen Gebäude oder Thurme zu dulden. Auch sie befördern das Flugfeuer.

10) Die Schornsteine dürfen nicht anders als gegen 2 Ellen von des Nachbars Giebel ab, auch niemals unter dem Giebel angebracht werden.

11) Weinstöcke mit Stroh einzubinden, ist ganz zu verbieten. Wer dergleichen an seinem Hause hat, muß sie, bei herannahenden Winter niederlegen und mit Erde bedecken; dann erfrieren sie auch nicht.

12) Wetterdächer dürfen nirgends geduldet werden.

13) Von den Zuglöchern gilt alles das, was vorhin von den Dachfenstern gesagt worden ist.

§. 2.

Brandgefährliche Dinge innerhalb eines Hauses.

Aber auch innerhalb eines jeden Hauses giebt es viele brandgefährliche Dinge, die eine gute Feu-

erpolizei nie aus den Augen lassen darf. Besonders ist dahin zu sehen, daß so wenig unbedecktes Holz, als nur immer möglich ist, in einem Hause aufgehalten werde, und dahin rechne ich:

1) Daß auf den Böden durchaus kein Reißig oder Brennholz*) niedergelegt, auch kein altes Gerumpel daselbst aufgestellet werde, denn, wie jeder weiß, läuft eine jede Feuersbrunst zuerst auf den Böden fort.

2) Daß die Oberböden nicht gedielet oder gespündet, sondern einen Fußboden von Lehm oder Kalkstrich erhalten.

3) Daß die Treppengeländer so leicht als es nur angeht, und von bloßen schwachen Stäbchen gemacht werden.

4) Daß im ganzen Hause durchaus nichts getäfelt werde, es sei denn, daß das Tafelwerk oder andre hölzerne Verschläge mit einem starken Kalkmörtel überzogen, und dieser dann mit einer Wasserfarbe angestrichen würde.

5) Daß die Fußböden in Küchen, Waschhäusern, vor den Kaminen, und unter und vor den Oefen von Stein oder Ziegeln gemacht, und oft darnach gesehen werden, ob etwa zwischen ihnen Klu-

*) Noch weniger also Stroh, Flachs oder Werg.

Klunsen entstehen, zwischen welche Funken fallen können; die denn sogleich zuzuschmieren sind.

6) Daß alle Holzsäulen und Riegel nie versteckt zu liegen kommen, und wenn man sie ohnweit von Feuerstätten, als an Bratröhren, Kesselheerden u. d. gl. der Festigkeit des Baues wegen nicht entbehren kann, durchaus so stark, als nur möglich, mit Lehm überzogen werden, und endlich

7) Daß die Thorpforten auf dem Lande nicht überbauet werden.

§. 3.

Feuerstätte und Feuerbehälter in einem Hause die vorzügliche Aufsicht haben wollen.

Die größte Aufsicht ist übrigens bei den Feuerstellen und Feuerbehältern eines jeden Hauses nöthig. Obrigkeiten haben also darüber zu wachen.

1) Daß in Privathäusern kein Backofen, keine Brandweinblasen, kein Brau-, Färbe- und Waschkessel, ohne besondre obrigkeitliche Erlaubniß und Besichtigung des Orts, wohin sie kommen sollen, neu angelegt werden, daß dieß nur von einem, auf eine besondere Instruktion vereide-

sen Meister, nie von Gesellen geschehen dürfe — daß sie wenigstens 1½ Elle von der Wand ab, und ringsum frei zu stehen kommen müssen — daß die Backöfen ihren Schlot außerhalb bekommen, ringsum in Mauer gesetzt werden, einen doppelten Mantel erhalten, und das Schierloch, so wie die Züge, mit eisernen Thüren oder Schiebern versehen werden.

2) Daß Kamine und Heerde, wenn sie nicht hohl stehen, wenigstens ½ Elle hoch vom Boden eingemauert sein, auch obenher ihre rechte Bedeckung und Verwahrung, Verkleidung und gehörige Brandmauer haben, die 4 Ellen hoch und breit sein muß. Außerdem dürfen Kamine nicht anders, als auf eingespannte Ziegelbogen — im obern Stockwerke auf eiserne Stäbe gesetzt werden, und überdem muß über das Ofenloch eine kleine Dachung, welche das Herausfliegen des Feuers verhindert, angebracht werden — die innre Ofenthüre ganz von Eisenblech, und die äußere wenigstens mit Blech beschlagen sein.

3) Daß die Essen von des Nachbars Gebäuden, wenn diese brandgefährlich sind, wenigstens 3 Ellen entfernt, so gerade als möglich, und wenigstens 1 Elle über das höchste Haus hinaus, in die Höhe geführt — auch nicht mehr als zwei in

ein-

einander geschleift werden — daß sie von Ziegelstei-nen auf die breite Seite gelegt aufgeführt, und inwendig wenigstens 22 Zoll weit und breit sein müssen — daß, sobald Thüren in dieselben angebracht sind, diese nur geduldet werden, wenn sie von Eisenblech sind und nie offen gelassen wer-den dürfen — daß alle hölzerne sogleich wegge-rissen, und statt ihrer steinerne gebauet werden *), — daß keine Balken durch dieselben durchgehen dürfen, und die welche von außen an dieselben an-stossen, wenigstens auf $\frac{1}{4}$ Elle verkleidet werden — daß so nahe als möglich, bei dem obern Ausgange der Esse im Dache ein Fenster angebracht werde, durch das ein erwachsener Mann im Fall der Noth augenblicklich zu demselben hinaussteigen kann — daß in eine jede vom obern Boden hinein, ein ble-cherner oder eiserner Schieber oder eine dergleichen Klappe angebracht werde, die man sogleich, wenn es nöthig ist, verschließen kann — daß darauf ge-nau gesehen werde, daß sie keine Risse bekom-men — **) daß sie, wo möglich, ringsherum frei stehen

*) Wer Armuth halber dieß nicht im Stande ist, sollte entweder dazu von der Obrigkeit unterstützt, oder an-gewiesen werden, seiner Esse wenigstens einen starken brandabhaltenden Anwurf zu geben.

**) Um zu verhindern, daß eine Esse dergleichen Risse nie bekomme, auch bei entstehendem Brande in der-sel-

stehen — daß da, wo sie an der Wand hinauf durch eine Stube oder Kammer geführt werden, von dem Maurer dieß bemerkbar zu machen ist, damit in dieselben keine hölzernen Dobel zum Einschlagen dieses oder jenes Eisenwerks eingemeiselt oder eingefüttet werden — daß alsobald Lehm oder Kalk aus derselben herunter in die Küche oder das Kamin fällt, solches der Hauswirth wieder machen lasse, ehe aufs neue unter denselben Feuer angemacht werden darf. — Daß sie bei Bäkkern, Brandweinbrennern und dergleichen, wenigstens alle 4 Wochen, in andern Privathäusern aber jährlich zwei- bis dreimal vom Schlottfeger gereinigt werden.

— 4) Daß Räucherkammern nicht anders, als von vereideten Meistern angelegt, und zwar nur von gebrannten Ziegeln, ebenfalls auf die breite Seite gelegt, gebauet werden dürfen, auch oben gewölbt sein müssen — daß das Loch, durch welches der Rauch aus dem Schlote hineinzieht, nicht durch den Boden, sondern von der Seite

*) selben nie zerspringe: so giebt man ihr in England einen 2 Zoll starken Mantel von Lehm und Pferdemist bereitet, und streicht sie auch inwendig mit dieser Masse aus — welches ein Anstrich ist, der immer fester wird, und daher auch in Teutschland sehr zu empfehlen sein dürfte.

te herein, dasjenige aber, durch welches er wieder abgeleitet wird, von Ziegelsteinen, gleich einem andern Schornsteine aufgeführt werden — auch daß die Thüren zu derselben wenigstens mit starkem Blech beschlagen sein müssen, und — daß das Fleisch in denselben an eisernen Stangen aufgehangen werde.

5) Bei den Oefen und Kaminen ist darauf zu sehen, daß sie eiserne oder wenigstens mit Blech beschlagene Thüren haben, — daß neben ihnen keine Kehrichtecken geduldet werden, — daß sie auf unverbrennlichen Füssen ruhen, — daß in dieselben kein Geniste oder Reißig zum Dürrmachen gesteckt, und auf sie kein Papier, Werg oder Zunder gelegt, auch, wenn einer selten geheitzt wird, vorher ehe es geschieht, darnach gesehen werde, ob etwas, das leicht in Brand gerathen kann, darauf lieget, — daß, wenn es große eiserne Oefen sind, fleißig untersucht werde, ob vielleicht eine Platte, besonders die unterste, zersprungen sei, und Feuerfunken durchfallen, — daß auf den sogenannten Höllen- oder Katzenstein, bei harter Strafe kein Bett gelegt, und Abends vor dem Schlafengehen alles Entzündbare von dem ganzen Ofen weggesetzt werde. — Daß endlich in den Röhren derselben über Nachts nichts Brennbares stehen bleibe, und Butter oder Fett und dergl. nur bei Tage

mit äusserster Behutsamkeit geschmolzen werden dürfe.

—

6) Wind- und Zugöfen darf Niemand, ohne vorhergegangene Besichtigung und darauf erhaltene Erlaubniß setzen lassen, und die davon ausgehende Röhre, die fleißig zu reinigen und mit einer Klappe zu versehen ist, muß nicht an oder auf Holz, sondern auf Mauerwerk gelegt und in den Schornstein, also durchaus nicht durch ein Fenster hinaus ins Freie geführt werden.

7) Die Küchen müssen mit Estrich oder Backsteinen ausgelegt, auch ringsum gemauert, oben gewölbt und alles tüchtig berappt sein. Sie dürfen ferner über Ställen oder Orten, wo feuerfangende Sachen liegen, gar nicht angebracht werden. — In ihnen sind durchaus keine Kehrichthaufen zu dulden und was sich ja davon in denselben gesammlet hat, darf nie auf den Mist oder an einem andern brandgefährlichen Ort geschüttet, sondern muß auf einem Platz gebracht werden, wo es keinen Schaden thut, auch muß das Brennholz in denselben so liegen, daß kein Funke von dem Heerd oder aus einem Ofen auf dasselbe fallen kann.

8) Bei den Heerden aber ist zu beobachten, daß über jeden derselben (wenn die Küche nicht selbst zusammen einen Rauchfang ausmacht) einer an-

angebracht, und das Holz davon gut mit Lehm überzogen werde; wobei noch dahin zu sehen, daß er in keiner Ecke angelegt wird, wo das Feuer dann unmittelbar an 2 Wänden in die Höhe spielen würde. Auf der Erde darf bei harter Strafe in keinem Hause gekocht. Hierzu kommen noch

9) Die Brandmauern, die aller Orten, wo im Hause nur immer Feuer gehalten wird, da sein, und gut verwahrt werden müssen, auch keine hölzernen Säulen, Riegel oder Balken einschließen dürfen. Ihre Höhe und Breite an Heerden und Kaminen muß wenigstens 4 Ellen und ihre Stärke ganz gewiß $\frac{1}{2}$ Elle betragen. — Dabei dürfen sie nun gar nicht betäfelt sein oder an des Nachbars hölzerne Wand angebauet, sondern nur lediglich an steinerne Wände angesetzt werden. Sollte hinter sie aber ja eine hölzerne Wand zu stehen kommen, so muß das Holz herausgenommen werden. — Auch dürfen an eine Brandmauer durchaus kein Brennholz und andere brennbare Sachen gelegt werden, zumal, wenn an der andern Seite derselben ein Kessel stehen sollte; denn sogar hierdurch kann Unglück im Hause entstehen. Würden nun außerdem

10) auch die Brandgiebel zwischen Haus und Haus auf dem Lande ebenfalls allgemein ein-

zu-

zuführen sein; so wäre dieß sehr gut, denn wenn auch einmal in einem Hause ein Brandunglück entstünde; so könnte es doch nicht sogleich des Nachbars Wohnung mit ergreifen, und in enge Schranken eingeschlossen — viel leichter wieder gelöscht werden. Auf keinen Fall sollte es aber Jemanden erlaubt sein, ohne eine eigene Scheidewand, an des Nachbars Haus anzubauen, oder auch nur seinen Giebel an demselben herunter offen zu lassen. Beides muß, wo es noch Statt hat, sogleich abgeändert und eine harte Strafe darauf erfolgen, wenn diese Abänderung in der bestimmten Zeit nicht geschehen sein sollte.

§. 4.

Von Brandabhaltenden Bekleidungen der Häuser.

Wenn man einem entstehenden Brand nicht in seiner Geburt ersticken kann, derselbe also wirklich ausbricht und man schon im Voraus verhüthen will, daß derselbe so wenig als möglich um sich greife, so ist es nöthig, daß man das Holz, an den Aussenseiten der Gebäude, mit einem brandabhaltenden Ueberzuge versehe. Es ist dieß auch nichts neues und man hat dieselben schon aus sehr verschiedenen Zusammensetzungen verfertigt. Bald

man darzu drey Theile gut geschlämmten Lehm, einen Theil geschlämmten Thon und einen Theil Mehlkleister. So D. Glaser in Suhl der auch mehrere Proben der Zweckmäßigkeit desselben öffentlich abgelegt hat.

Siehe: Glasers Ausführliche Beschreibung einer glücklich abgelaufenen Feuerprobe. Leipzig 1773.

und

Dessen Beantwortung und Widerlegung verschiedener ungegründeter Einwendungen dagegen. Leipzig 1774.

Bald setzte man denselben aus einem Theile groben Wasserstande — zwey Theilen Kalk und drey Theilen gehackten, ohngefähr eines Fingers langen Heues zusammen.

Der Erfinder dieser Masse, Lord Mahow in England, machte mit derselben 1774 folgende Proben. Er ließ ein Gebäude errichten, das 30 Schuh lang und 20 Schuh breit war; in- und außerhalb desselben aber alles Holz mit einem Ueberzuge von dieser Zusammensetzung versehen, das Erdgeschoß hierauf mit Reißholze anfüllen und dieses in Brand setzen; worauf denn die Gluth so groß wurde, daß die Flamme zu den Fenstern hinaus, auch von außen bis an das Dach hinaufschlug.

Und der Erfolg? das Feuer war nicht im Stande gewesen das Gebäude nur im mindesten zu entzünden. Ja, der Lord war seiner Sache, schon im Voraus so gewiß, daß er ehe das Reißholz im Häuschen angesteckt wurde, sich in den obersten Theil desselben begab und dort, während des ganzen Brandes ruhig frühstückte. Bei einem andern Versuche belegte er zugleich die Treppen und den obern Fußboden mit Reißholz. Das Feuer ergriff dabey auch dieses, schlug auf 30 Fuß aus den obern Fenstern hinaus; aber sobald das Reißholz verzehrt war, hörten die Flammen auf und blieb kein Feuer mehr als die Kohlen vom Reißholze. — Auch wurden um jene Zeit herum, ähnliche Versuche mit diesem Brandabhaltenden Ueberzuge in Wien und St. Petersburg gemacht und alle beweisen die Vortreflichkeit desselben. Späterhin nahm man indeß, statt des Kalks, guten zähen Lehm darzu, und fand, daß dieser im Brande noch zweckmäßiger als jener sey.

Bald machte man auch so einen Ueberzug aus 4 Theilen Kalk, 2 Theilen scharfen Sand, 2 Theilen fingerlang gehacktem Heu, 1 Theile Ziegelmehl und 1 Theile Pferdekoth, und fand denselben unversbesserlich.

Ein gewisser Herr von Burghausen in Schlesien ließ z. E. 1789 ein kleines Gebäude errichten, das 8 Ellen lang, 4 Ellen breit und 5 Ellen hoch war; inn- und außerhalb desselben aber alles was nur Holz hieß, mit dem aus dieser Zusammensetzung verfertigten Märtel, auf einen halben Zoll stark, überziehen — über das hölzerne, zugleich mit überzogene Dach, noch ein andres von Stroh legen, außerdem aber auch, rings um das ganze Haus herum, bis unter das Dach hinan, Stroh aufbauen und dieses nun anzünden, worauf denn diese ganze große Strohmasse, mit der größten Heftigkeit verbrannte, das Häuschen aber nicht im geringsten verletzt wurde. Jetzt ließ er dasselbe inwendig, bis in die Spitze des Daches hinauf, mit Holz und Stroh anfüllen, auch dieses anzünden, während des Brandes immer frisches Reißholz hinzuwerfen, damit so lange fortfahren, bis man glaubte, mit der Gluth den Grad der Hitze eines Ziegelofens errreicht zu haben, dann das Feuer bis zur Hälfte niederbrennen, nun, um zu sehen ob dieser Ueberzug auch das Wasser aushalte, denselben mit einer Spritze begießen, und sahe, daß auch dieß der Fall sei: worauf man denn das Feuer vollends ganz dämpfte und fand daß auch nicht das geringste am

ganzen Probehäuschen verbrannt war. Ja, als man den brandabhaltenden Ueberzug da und dort, und gerade an Stellen, wo die Gluth die Wände am meisten getroffen hatte, losschlug, so zeigte sichs, daß das darunter befindliche Holz noch so schön, als beym Zusammensetzen desselben, aussah. Noch mehr: Man ließ dieses Häuschen nun, den ganzen Herbst und Winter über zusammen 7 Monathe und noch darzu ohne das obere Strohdach oder eine andre Bedeckung, in Schnee und Regen, da stehen, und überzeugte sich nach diesem, durch eine, auf die nämliche Art, wiederholte Feuerprobe, daß dieser Ueberzug auch nichts im Wetter leide. Bey dieser zweyten Probe stieß man nun, mit Stangen, welche mit Eisen beschlagen waren, da und dort, wo nämlich die Gluth im Gebäudchen am stärksten war, den Ueberzug absichtlich ab und augenblicklich wurde das Holz, das dabey zum Vorschein kam, vom Feuer ergriffen; konnte aber nicht zur Flamme kommen, sondern löschte, wo es wieder Ueberzug fand, sogleich aus und glimmte nur da, wo der Luftzug darzu kommen konnte, langsam fort, so, daß Kinder im Stande waren, dasselbe gemächlich auszulöschen.

Umstände, welche alle Regierungen und Gerichtsherren bewegen sollte, diesen Ueberzug in ihren Staaten und Distrikten, ohne Aufschub einzuführen und Obrigkeiten thun nichts mehr als ihre Pflicht, wenn sie bey ihnen, ohne Weiteres, dringend darauf antragen.

§. 5.

Feuerfeste Dächer.

Der brandgefährlichste Theil an dem Aeußeren eines Hauses, ist das Dach, und sollten daher, wo es nur immer möglich ist, keine andern als Ziegeldächer gestattet werden, wenigstens muß dieß, bey jedem neuen Baue geschehen. Stroh- und Schindeldächer sind äußerst gefährlich, und daher nur, da, wo man keine Ziegel haben kann, zu dulden. Gegen das geschwinde Anbrennen kann man die Strohdächer indeß dadurch in etwas sichern, wenn man die einzelnen Strohbündel, ehe man sie aufs Dach bringt, in möglichst dickes Lehmwasser eintaucht und davon recht durchziehen läßt, auch in die so aufgebundenen Strohbüschelchen nachher, schichtenweise, recht fetten Lehm tüchtig einreibt. —

Schindeldächer könnte man dadurch gefahrloser machen, wenn man die Schindeln vor dem Aufdecken derselben, in eine Braupfanne legte, eine dicke Aschenlauge, mit Vitriol und Salz vermischt, darüber weggösse und sie nun darinnen recht stark abkochte; oder ihnen auch, nach dem Aufdecken den Brandabhaltenden Ueberzug des Herrn von Burghausen gäbe, der im vorigen Paragraph beschrieben worden ist.

Die im Halberstädtischen und Mannsfeldischen eingeführten Dächer von Lehmschindeln, schützen indessen außer den Ziegeln am besten vor der innern und äußern Entzündung und sollten dieselben daher in ganz Deutschland, von jeder Obrigkeit allgemein eingeführt werden. Wie sie gemacht und aufgehangen werden, findet man am besten in Gillys Beschreibung der feuerabhaltenden Lehmschindeldächer, nebst gesammleten Nachrichten und Erfahrungen über die Bauart mit getrockneten Lehmziegeln, mit 3 Kupfern. Leipzig 1794. 8. — welches überhaupt ein Buch ist, das obrigkeitlichen Personen nicht genug empfohlen werden kann.

Die Rasendächer, welche man in Schweden häufig findet, sind auch äußerst brandabhaltend und sollten deswegen in Deutschland, wenigstens

stens auf den Stallgebäuden unserer Dorfschaften ebenfalls eingeführt werden. Ihre Verfertigungsart ist folgende: Auf die Sparren, die aber etwas gedrückter liegen müssen als bey uns, nagelt man dicht geflochtene Horden von dünnen Weiden: (ohngefähr von der Art, wie die sind, welche unsre Landleute zuweilen auf ihre Wagen legen und Flechten nennen.) Diese Horden oder Flechten werden dann, bis auf 2 Zoll dick mit einem fetten geschlagenen Thon überzogen. Auf diesen Thon wird nachher, 2 bis 3 Zoll stark eine gute fette bindende schwarze Erde, unter welche vorher klein gehackte frische Quekkenwurzeln gemischt worden sind, fest und dicht geschlagen und endlich diese Erde mit Heusamen bestreuet, welchen man ebenfalls aber feucht eingeschlagen, wodurch denn die Oberfläche um der darauffallenden Witterung zu widerstehn, zuletzt die erforderliche Dichtigkeit und Festigkeit erhält. Ein solches Dach wird denn in kurzen so ein dichtes Gewebe von Gras und Queckenwurzeln, daß es nur mit sehr großer Gewalt zerrissen werden kann, auch selbst dann, wenn nach Verlauf von etlichen Jahren, jene Horden verfaulet sind, fest und tüchtig auf den Sparren liegen bleibt, vom Jahre zu Jahre unzerstörbarer wird und dem Feuer, so wie der Fäulniß gänzlich trotzet.

Viertes Kapitel des ersten Theils.

Von den Pflichten, die jeder Mensch zur Verhütung aller Feuersgefahr, in Hinsicht auf sein Hauswesen, sein Amt, seinen Stand und sein Gewerbe zu erfüllen hat (Einl. §. II. 4.)

§. 1.

Wie mit feuergefährlichen Gefäßen umgegangen werden muß.

Die erste Pflicht, die jeder rechtliche Mensch, um Feuersgefahr zu verhüten, bey seinem Hauswesen zu beobachten hat, ist diese: daß er diejenigen Gefäße, in welchen er, zum häuslichen Gebrauch, lebendiges Feuer oder auch nur glühende Kohlen faßt, entweder ganz außer Gebrauch setze oder doch wenigstens gut verwahre und feuerfest einrichte. Hierher sind nun zu rechnen:

1) Die Bettwärmer von Kupfer. Diese sollten ganz abgeschafft und den Kupferschmidten bey harter Strafe verboten werden, dergleichen fertiger zu verfertigen. Aber auch das Bettwärmen mit heisen Ziegelsteinen, oder mit Flaschen, welche mit Sand gefüllet sind, sollte bey harter Züchtigung untersagt seyn und ohne dieß von keinem Menschen geschehen, denn unzählige Unglücksfälle sind dadurch schon entstanden. Jeder wird sich derselben mehrere vielleicht aus seiner Bekannt- und Nachbarschaft erinnern und es daher nicht zu hart finden, wenn ich behaupte, daß hierauf, ohne Ansehn der Person Zuchthausstrafe stehen sollte.

2) Die sogenannten Feuergieken oder Wärmestübchen. Auch diese sollten ganz verbannt werden, zumahl aus den Kirchen, wo sie gewöhnlich einen abscheulichen Gestank machen und auch Brandunglück verursachen können, wenn sie in der Kirche gelassen werden. So brannte, durch diese Veranlassung, 1745 zu Neurode bey Arnstadt die ganze Kirche ab, und ist daher dieser Unglücksfall an andern Orten unter gleichen Umständen auch möglich.

3) Die Kohlentöpfe — zumahl die töpfernen. Diese verdienen die strengste Aufsicht eines

jeden

jeden Hausvaters, einer jeden Hausmutter und sind da, wo der Boden mit Dielen belegt ist, z. E. in dergleichen Kramläden und Fleischbänken oder in Kammern durchaus nicht zu dulden. Auch darf keiner mit glühenden Kohlen ganz voll gemacht und ohne blechernem Deckel gebraucht werden.

4) Die Kohlpfannen oder Kohlenschippen. Mit diesen muß, weil sie offen sind und leicht umgestoßen werden können, vorzüglich behutsam umgegangen werden. Auf Holz sollte man sie eigentlich nie setzen, auch damit im Hause keinen einzigen Ort passiren, wo ein herausfallender Funke, oder eine brennende Kohle Gefahr bringen kann.

5) Die Leimtiegel. Es entstand in eines Tischlers Hause in Ohrdruf 1661 ein großer Brand, weil Kohlen an dem seinigen hängen geblieben und in die Späne gefallen waren; und in Riga brannten 1689, durch dieselbe Unachtsamkeit, außer dem Rath- und Waisenhause, 571 Häuser nieder. Auch in Dresden entstand einst auf die nämliche Art ein großer Brandschaden. Ja es ist überhaupt zu merken, daß kein Gefäß, das über dem Feuer gebraucht wird, z. E. Kessel, Kasserole, Tiegel, Pfannen, Formen, Bleche und dergleichen, ohne sie vorher genau zu visitiren, ob Funken daran

hän-

hängen und ohne sie dabey noch mit einem alten Messer auf dem Heerde abgestreift zu haben, irgend wohin vom Feuer weggetragen oder gesetzt werden dürfen. Am aller gefährlichsten ist aber die Polizeysünde, wenn man Töpfe oder Kessel, in denen man etwas gekocht hat, von dem Feuer weg auf den Mist trägt und daselbst ausgießet.

6) Die Leuchter. Besonders sind die sehr gefährlich, die aus Drath, der auf einem hölzernen Fuße steht, gemacht sind und in welchem man das Licht auf- und nieder schiebt. Bey brandgefährlichen Geschäften sind sie nie zu dulden. Messingne und eiserne sind die besten, denn selbst die zinnernen und blechernen sind gefährlich. Bey denen, die man zum Aufhängen brauchen will, hat man genau darauf zu achten, ob ihre Haken angeniedet oder angelöthet sind. — Die, an denen das letztere Statt hat, können ohne Gefahr nie aufgehängt werden.

7) Die Laternen. Von Papier dürfen gar keine geduldet, noch vielweniger den Kindern zum Spiel gestattet werden. Sie müssen auf allen Seiten mit Horn oder Glas versehen, oder besser noch ganz von Blech seyn. Bey ihrem Gebrauche ist äußerste Behutsamkeit nöthig, zumahl wenn sie von Glas gemacht und oben weit offen sind, denn

wenn

wenn man sich damit an einem brandgefährlichen Orte im Hause befände, ein Glas zerspränge und es flögen Funken heraus, oder wenn die obere Oeffnung zu weit wäre, oder das Licht, das in derselben stände, wäre zu lang, brennte also den hölzernen Obertheil derselben an, wie bald könnte da nicht ein Unglück geschehen, wenn man nicht achtsam auf dieß alles wäre. Eben so, wenn man sie in einem Viehstalle brauchte und ein oben herunter hängender Strohhalm auf die Laterne der oben in dieselbe hineinfiele, oder auch, wenn sie in dem Stalle oder in der Thür stehend vom Winde, von Menschen und Thieren umgerissen und dann nicht augenblicklich ausgelöscht wurde, und dergleichen 100 Fälle mehr, zum Beweiß, daß man auch mit ihnen, nicht sorgsam genug umgehen kann. Muß man also durchaus mit einer Laterne an einen gefährlichen Ort in seinem Hause gehen, so sollte dieß nie von einer Person allein geschehen; sondern jederzeit müßten derselben zwey sein, die ältere und verständigere die Laterne tragen und von weiten stehen bleiben, die jüngere aber, an Ort und Stelle das Nöthige verrichten oder holen und auf dem Rückwege der andern, immer in der vom Lichte möglichst gestatteten Entfernung folgen. — Ohne Laterne und mit blosem Lichte, oder mit Kien, Kohlen, Lunte, Schwamm und dergleichen darf man aber ganz natürlich, bey Vermeidung harter Strafe,

nicht

nicht in die Ställe, Scheunen, auf die Böden, unter die Stroh- und Schindeldächer, über den Hof, oder an solche Orte gehen, wo sonst Stroh, Heu, Flachs, Späne, Holz, Reissig und andre leicht fangende Dinge liegen. Ganz vorzügliche Aufsicht müssen Gastwirthe über den behutsamen Gebrauch der Laternen in ihren Ställen führen.

8) Lampen. Vorzüglich muß mit denen sehr bedachtsam umgegangen werden, die zum Aufhängen gebraucht werden oder zum Nachtlicht fortbrennen sollen. Jene dürfe nie in Ritze gesteckt werden, sondern müssen an einen Haken, Nagel oder des etwas wirklich, aber so hängen, daß ihre Flamme nichts Brennbares erreichen kann. Diese, die Nachtlichter, muß man aber, (wenn man nicht eigentlicht darzu verfertigte Lampen hat, in welchen die Mäuse nicht zum Dachte kommen können) mitten in eine breite Schüssel sezzen und in dieselbe so viel Wasser gießen, als nöthig ist, daß eine Maus welche auf die Lampe spränge und das brennende Dacht auszöge, solches darinnen ablöschen müßte. Auch wegen des Zerschmelzens der Lampe, die über Nacht brennen soll, zumal wenn sie eine zinnerne wäre, ist es äußerst nöthig, daß man sie in ein irrdenes Gefäß setze.

9) Die Lichtputzen. Auch mit diesen muß man behutsam umgehen und die glimmenden Schnuppen aus denselben nie herausfallen lassen, vielweniger, ohne sie recht tüchtig zusammen gedrückt zu haben, davon gehen, oder sie wohl am Fenster aus- und auf die Gasse klopfen. Auch will ich hier noch erwähnen

10) Die Feuerzeuge und bemerken, daß alles was in denselben gebraucht wird, als Schwamm, Lunte, Schwefel, Zunder u. s. w. aufbewahret werden muß, daß es nie vom Feuer ergriffen werden kann — daß, wenn es gebraucht worden, alles, besonders der Schwefel, gut ausgedrückt werde — daß das Gefäß, worinne die darzu erforderlichen fangenden und brennenden Materialien liegen, nicht von Holz, sondern von Eisenblech seyn und jederzeit an einem feuerfesten Orte aufbewahret werden müsse.

§. 2.

Zeiten, welche ganz vorzüglich feuerpolizeyliche Aufmerksamkeit verlangen.

Es giebt Zeiten und Stunden, wo Jedermann in seinem Hauswesen ganz vorzügliche Aufsicht über das Feuer haben muß, und entspringen daraus folgende Pflichten:

1)

1) Abends muß alles Holz, das auf dem Ofen oder Heerde oder sonst an einer Feuerstätte liegt, weggethan, die Brandstätte verwahret, die Kohlen zusammengekehrt und mit einer Stürze bedeckt werden, damit keine Katzen darzu kommen können, oder auf andere Art Unglück entstehe.

2) Bey der Nacht und bey Stürmen darf kein Geschäft unternommen werden, bey welchem Licht und Feuer leicht Schaden thun können und man eine schleunige Hülfe nicht zu erwarten hat. Also sollte eigentlich die Nacht über und während eines Sturms nicht gebacken, gebrauet, Fett ausgelassen, Licht gezogen, gewaschen, Malz gemacht, geschlachtet, Mus gekochet, Garn und Seife gesotten, gedroschen, Flachs oder Hanf gebrechet oder gehechelt, Futter geschnitten, Oel geschlagen, Wagenschmiere gemacht, Firniß gekocht und Heu oder Stroh mit der Laterne geholet werden, denn alles dieß ist mit großer Feuersgefahr verknüpfet und wo eines oder das andere derselben dessen ohngeachtet während jener Zeiten geschehen muß, so ist es ganz natürlich, daß dabey doppelte Aufsicht gebraucht werde. Auch ist es höchst nöthig, daß Hausväter und Hausmütter, so wie alle die, welche überhaupt eine eigne Wirthschaft haben, nicht eher ins Bett gehen, bis die Ihrigen, Kinder, Gesinde oder Gesellen schon zur Ruhe sind und sie dann alle

Feuerstätte, auf denen es am Tage gebrannt hat, noch einmal visitirt haben. Auf keinen Fall ist es erlaubt, seine Dienstleute die Nacht über allein arbeiten zu lassen, denn dergleichen Menschen holen sich mit der grösten Unvorsichtigkeit Holz, heitzen ein, kochen sich Kaffe und dergleichen. Und was kann dabey nicht für Unglück geschehen? In Ohrdruf entstand 1753 ein erschrecklicher Brand und wie? Ein Schuhmachergeselle sollte zu einer bevorstehenden Hochzeit noch ein paar Schuhe machen. Er nahm die Nacht darzu, wollte sich, als es ihm zu kalt in der Stube wurde, einheitzen, kam mit dem Lichte zu nahe an den Reissigbehälter und das Unglück war da.

3) Bey Gewittern muß man mehrere Lichter im Hause anbrennen, sämmtliche Schlüssel anstecken und sonst noch beobachten, was K. I. §. 1. steht.

4) Während der Aerndte sollte kein Hausvater und keine Wirthschaftsmutter ihr Haus verlassen und auf die Wiesen oder auf das Feld gehen, ohne vorher an allen Orten und auf das genaueste, alle Feuerstätte visitirt, die Asche zusammen gekehrt und mit einer Stürze bedeckt, auch sämmtliches Schaden bringende Feuer ausgelöscht zu haben. Kinder dürfen nie allein zu Hause gelassen

werden

werden und den Schlüssel zum Hause sollte man, wenn man es ganz allein lassen muß, einem vertrauten Nachbar, der daheim bleibt, geben. Weil aber Kinder auf dem Felde auch nichts nütze sind, so wäre es sehr gut wenn für solche Zeiten, wo die Aeltern vorzüglich außerhalb des Dorfs zu thun haben, vom ganzen Ort ein paar Leute angenommen und diesen die Kinder zur Aufsicht übergeben würden, einem Manne die Knaben, und einer Frau die Mädchen.

5) Bey Festen, Aufzügen, Jagden, Messen, Jahrmärkten, Kirmsen, Hochzeiten, Einquartirungen und überhaupt bey jeder Gelegenheit, wo im Hause oder Orte ungewöhnlich viele Menschen zugleich beysammen sind, hat jeder vernünftige Mann in seinem Hause folgendes zu beobachten,

a) alles Brandgefährliche, was man nicht zur höchsten Noth auf diese Zeit braucht, aus seinem Hause zu schaffen, das aber was man nicht wegschaffen kann, so zu legen oder zu verwahren, daß es von keinem Feuer erreicht werden kann.

b) Sich einige redliche und nüchterne Wächter zu bestellen, die sowohl im Hause als auf dem Hofe, genaue Aufsicht über Betrunkene und Kinder führen, auch immer gute Laternen und einen gewissen

Vorrath Wassers zur augenblicklichen Erstickung einer entstehenden Brunst in Bereitschaft halten. Auch muß er endlich

c) durch spitzige Reden, Grobheiten, Knickereyen, oder Versagung kleiner Gefälligkeiten, keinen Fremden beleidigen, sich vielmehr Jedermann, und wenn es auch eine kleine Geldaufopferung kosten sollte, zum Freunde dabey machen *).

§. 3.

Was bey feuergefährlichen Verrichtungen in jedem Hause zu beobachten ist.

In jeder Hauswirthschaft kommen Verrichtungen und Geschäfte vor, die äußerst feuergefährlich sind und dürfen daher entweder beym Lichte gar nicht, oder doch wenigstens nur bey der äußersten Sorg-

*) Vorzügliche Aufmerksamkeit und Vorsicht haben auch diejenigen Gastwirthe nöthig, bey welchen Officiers oder andre Werber mit ihren Recruten übernachten: denn es ist wohl schon geschehen, daß von den letzteren die, welche gern wieder desertiren wollten, Abends in den Gasthöfen gelegentlich Feuer angelegt hatten und dann auch davon gekommen sind. Aus dieser Ursache sollte es durchaus keinem Recruten nachgelassen werden, in einem Wirthshause mit der brennenden Pfeife nur hinter dem Tische vorzugehen.

Sorgfalt unternommen werden. Ich will die gewöhnlichsten hier anführen und das Nöthige bey jeder hinzufügen.

1) daß beim Lichte eigentlich gar nicht gedroschen werden darf, ist schon erinnert worden, und wo es ja noch Mode ist, muß es sogleich, bei Vermeidung einer empfindlichen Strafe, verboten werden. Die Obrigkeit die dieß nicht thut, zeigt sich von keiner guten Seite.

2) Das Nämliche gilt vom Einfahren und Abladen der Feld- und Wiesenfrüchte. Auch hierbei darf kein Licht zugelassen, noch Tabak gerauchet werden.

3) Beim Einheitzen ist auch große Vorsicht nöthig. Vorzüglich ist zu beobachten, daß, um nicht einen Feuerwolf (S. Kap. I. §. 3.) zu veranlassen, nicht zu viel Holz, zumal Reißig, auf einmal in den Ofen gesteckt, und was hineinkommt, so weit als es nur angeht, hinter geschoben werde; ferner: daß mit Heide nie eingeheitzet werden dürfe, es sei denn, sie sei vorher zu ganz kleinen Wellen gehackt und gebunden worden, — daß Kindern und denen, welche ihnen gleich zu achten sind, dieß Geschäft und überhaupt am Feuer nie etwas zu schaffen, zugelassen werden könne, und endlich, daß beim Schlafengehen nicht zu viel Geniste oder

Reißig, zumal wenn keine Thür vor dem Ofenloche sein sollte, hineingesteckt werde.

4) Zum Fischsieden und dergleichen darf nie ein großes Feuer auf dem Heerde angeschürt werden, am wenigsten, wenn der Schlot und Schurz lange nicht gereiniget worden sind.

5) Beim Feueraufschlagen kann auch große Gefahr entstehen, wenn das nicht beobachtet wird, was im ersten § dieses Kapitels über die Feuerzeuge gesagt worden ist, oder wenn man glimmenden Schwamm in die Tasche steckt, oder den Schwefel an den Kleidern auslöscht, und diese dann auszieht und davon geht.

6) Was beim Flachs- und Hanfbrechen zu beobachten, ist schon erinnert.

7) Das Gänsesängen darf nie anders als auf dem Heerde unter einem guten Schurze geschehen, aus welchem vorher aller Ruß wohl abgekehret worden ist. Auch muß vorher alles Reißig, Geströhde und Geniste auf dem Heerde weg- und bei Seite geräumet worden sein.

8) Holz zu trocknen ist an, auf, oder hinter Oefen, oder an Kaminen, oder in den Ofenlöchern durchaus verboten. In Mühlhausen kam

dadurch 1689 eine große Feuersbrunst aus. Auch darf man nichts unter den Ofen legen, sobald etwa die unterste Platte einen Sprung hat.

9) Mit kleinen Kanonen oder anderm Gewehre im Orte zu schießen, ist, wie ich auch schon einmal bemerkt habe, bei harter Strafe ganz zu untersagen.

10) In Büchern zu lesen ist Abends wenn man schläfrig wird, und allein in einer Stube oder Kammer sich befindet, äußerst gefährlich. Im Jahre 1739 fand dadurch ein Herr in Gotha, seinen Tod, und zwar auf eine schmähliche Art. Er war beim Lesen eingeschlafen, die Mütze hatte an der Lampe Feuer gefangen, dadurch war seine ganze Kleidung in Brand gesetzt worden, und nicht nur er, sondern das ganze Haus, ja vielleicht ein Theil der Stadt würde verbrannt sein, hätte der Nachbar das Unglück nicht noch zeitig genug gemerkt und Lärm gemacht. Das Feuer wurde zwar gelöscht, aber der gute Mann, der es veranlaßte, mußte zwei Tage darnach, unter den entsetzlichsten Schmerzen, seinen Geist aufgeben.

11) Weinbeeren beim Lichte zu keltern, ist ebenfalls nicht zu erlauben.

12) Das Räuchern in den Ställen sollte ganz abgeschafft werden. Da, wo dieß aber nicht ge-

geschehen kann, sollte man es wenigstens nie anders als des Morgens und mit der größten Vorsicht unternehmen, vorher aber den Stall rein auskehren, allen Mist und alles Geströhde daraus wegschaffen, das Spinnengewebe abkehren, ein großes Gefäß mit Wasser in den Stall setzen, den Kohlentopf, wo möglich einen eisernen, in einen naß gemachten Kübel setzen, das Räucherwerk, damit es nicht auf einmal in Flammen gerathen möge, ganz sparsam darauf werfen, dann das Rauchfaß wieder ganz vorsichtig wegtragen, und bis auf den Abend, alle Stunden einmal nachsehen, ob man etwa im Stalle etwas verdächtiges rieche oder sonst bemerke.

13) Raupennester nahe an den Häusern, durch einen gemachten Dampf zu vertilgen, oder durch Schießen zu zerstören, ist ebenfalls sehr gefährlich.

14) Beim Waschen wäre zu wünschen, daß dieß an jedem Orte in einem öffentlichen Waschhause geschähe, das unter genauer Aufsicht stehen müßte. In Schleitz entstand 1689 ein entsetzlicher Brand durch die Vernachlässigung des Feuers beim Waschen in einem Privathause. Aber auch endlich

15) beim Wollkämmen ist große Behutsamkeit nöthig, denn durch den Kohlentopf, der dabei nicht zu entbehren ist, kann großes Unglück geschehen, wenn er des Abends nicht ganz vollkommen ausgelöscht wird. Am besten wäre es, wenn die Obrigkeit verordnete, daß jeder Kämmer zu seinem Topfe eine Kapsel von Eisenblech hätte, die halb abgenommen werden könnte, wenn der Topf gebraucht würde, aber auch sogleich wieder darauf gedeckt werden müßte, wenn der Kämmer Feierabend machte, oder sonst auf eine Zeit von seiner Arbeit wegginge.

§. 4.

Sonderbare Pflichten der Hausväter.

Außer diesen, §. 2 und 3 angeführten allgemeinen Pflichten, hat fast jeder Mensch, noch seine ganz besonderen, die ihm durch seine Verhältnisse im Hause und in der Welt aufgelegt werden. Ich will jetzt die wichtigsten anführen, und zwar zuerst die sonderbaren feuerpolizeilichen Pflichten eines Hausvaters. Dieser darf nämlich nicht zugeben, daß Jemand im Hause mit Feuer, Licht, Kohlpfannen, Kienspänen, Fackeln und Schleußen dahin gehe, wo Betten, Brandtwein, Flachs, Firniß, Hanf, Reißig, Stroh, Spä-

Späne, Werg, altes Papier und dergleichen lie-
gen. — Er darf nicht zugeben, daß seine Kinder
mit Licht, Wachsstöcken und papiernen Laternen
spielen, Werg oder Flachs in den Spinnstuben an-
gebrannt in die Höhe fliegen lassen. Ferner, darf
er weder seinen Kindern noch dem Gesinde den Ge-
brauch des Lichts in den Kammern zulassen, viel-
mehr muß er nachsehen, daß Knechte und Mägde,
wenn sie in der Kälte etwas in den Ställen oder in
abgelegenen Gängen und Kammern zu thun haben,
das einige Zeit dauert, keine Kohlpfannen mit da-
hin nehmen. — Ehe er zu Bette geht, muß er
alle Feuerstätte noch einmal visitiren, reinigen und
gut verwahren. — Auch darf er nicht gestatten,
daß etwas, das am Tage geschehen kann: als:
Kaffeebrennen, Garnsieden, Gänsesängen, Licht-
ziehen, Möhrensaft- und Muskochen, Unschlitt
auslassen, Futter schneiden, Waschen und derglei-
chen, des Nachts vorgenommen werde. — Er
muß die Seinigen anhalten, daß sie alles, was sie
auf den Abend an Butter, Flachs, Hanf, Garn,
Holz, Licht, Reißig, Speck und dergleichen, brau-
chen, am Tage in Bereitschaft legen. Es ist seine
Pflicht, daß, wenn er des Nachts aufwacht, er
aufstehe und in den Hof und auf die Gasse sehe, ob
etwa Brandgeruch zu spüren sei. — Wenn seine
Leute des Nachts Brandtwein brennen, oder Malz
machen, oder in der Kälberzeit in den Ställen

noth-

nothwendig zu thun haben, so muß er sie fleiſsig visitiren, — und vorher der Laterne den besten Ort im Stalle selbst anweisen. — Er darf kein überflüßiges Heu und Holz in seinem Hause dulden — Vorzüglich hat er auch zu beobachten, ob Laternen und alles, was sonst zur Feuerrüstung (von der im zweiten Theile dieses Buchs geredet werden soll) gehört, stets in gutem Stande sei — Er muß sorgen, daß alle Abende die Läden und Fenster auf den Böden richtig zugemacht, auch die Thüren wohl verschlossen werden, und das Feuerzeug auf einem feuerfesten Platze stehe — Ferner hat er darauf zu sehen, daß die Schlotfeger ihre Sachen ordentlich machen — daß beständig ein angemessener Vorrath von Licht, Dachten und Oel im Hause sei, und daß die Hausgenossen mit Licht und Feuer behutsam umgehen. — Dann muß er auch alle Aufmerksamkeit darauf wenden, daß keine Katze oder andres Hausthier sich auf die Feuerstätte lege, oder wenn sie ja darauf betroffen werden sollte, daß sie nicht aus dem Hause gelassen werde. Auch ist es nöthig, zumal wenn er sein Haus nicht selbst gebauet hat, daß er fleißig untersuche, ob etwa da oder dort versteckte Balken, Säulen oder Schwellen nahe an den Ofen oder Heerden zu finden sind; nicht weniger: ob die Brandmauern noch gut sind, oder Risse haben oder von Mäusen durchlöchert worden sind. Vor al-

len

len Dingen muß er sich aber daran gewöhnen, die Feuerordnung des Orts, oder das Feuers-, Noth- und Hülfsbuch fürs teutsche Volk, mit den Seinen jährlich wenigstens einmal, zu durchlesen und sich genau zu prüfen, ob er demselben auch nachlebe oder nicht; und wo ihm sein Gewissen dabei Vorwürfe macht, sich stracks bessern.

Als Hausherrn liegt ihm außerdem aber auch noch ob, nicht zu viel Miethleute, sondern nur so viele in sein Haus zu nehmen, daß außer ihm noch jeder sein Brennholz im Hofe legen kann. Auch muß er für seine Miethleute stehen, wenn sie nicht fleißig die Essen kehren lassen, — muß für sie bezahlen, muß fleißig visitiren, wie seine Hausgenossen die Asche aufbewahren, die Kamine halten, und ihr Geräthe unter dem Dache stellen — und dergleichen. Bewohnt er das Haus mit seinen Miethleuten nicht zugleich selbst mit, so muß er die nächtliche Visitation desselben den Verständigsten unter ihn anvertrauen, und so oft er nur kann in Ansehung der Feuerstätte, Oefen und Schuppen Feuerschau in demselben anstellen.

Ist er zugleich ein Wirth oder Gastgeber, so muß er, bei Vermeidung nachdrücklicher Strafe,

wenn

wenn viele fremde Gäste da sind, die Feuerstätte des Abends vor dem Schlafengehen vorzüglich visitiren, des Nachts in seinem Hause und auf dem Hofe einen vertrauten Mann als Wächter halten, — sich nie mit mehrern Heu und Stroh belegen als er braucht — auf seine Gäste, besonders auf die verdächtigen unter ihnen, ein wachsames Auge haben, — letztere sogleich bei der Obrigkeit anzeigen — bei 10 Thalern Strafe, keine Fremden in die Scheunen oder Ställe des Nachts über liegen lassen, besonders auf gute Laternen halten, den Fuhrleuten, welche damit in die Ställe gehen, genau auf die Finger sehen, und überhaupt in jeder andern Rücksicht strenge Feuerzucht in seinem Hause halten.

§. 5.

Sonderbare Pflichten der Hausmütter.

Hausmütter haben, trotz dem allen aber auch, noch ihre besondern Pflichten: Sie müssen nämlich ihre Mägde, besonders die, welche noch nicht gedient haben, im Einheitzen unterrichten, damit solches ohne Gefahr geschehe und ihnen daher bekannt machen, wie, nach Unterschied eines dürren, kalten oder windigen Wetters, stark oder wenig gefeuert werden müsse, auch beständig nachschleichen und sehen, ob sie etwa ohne Laterne an

brand-

brandgefährliche Orte gehen. Wenn sie verreißen, so ist es nöthig, daß sie den Mägden die Speisen gekocht hinterlassen, ihnen wenigstens keinen Speck oder Butter zu braten aufgeben. Auch ist es Pflicht für sie, die Mägde beim Spinnen nicht allein zu lassen, oder wenn dieß ja einmal nicht anders angehet, darauf zu halten, daß, während ihrer ganzen Abwesenheit, bei einer Laterne gesponnen werde.

§. 6.

Sonderbare Pflichten des Hausvaters und der Hausmutter als Aeltern betrachtet.

Jetzt komm ich auf Hausväter und Hausmütter zusammen, als Aeltern im Verhältnisse gegen ihre Kinder betrachtet, und finde, daß sie auch in demselben noch manche wichtige Pflicht auf sich haben. Sie müssen nämlich in Behandlung des Lichts und Feuers den Kindern ein gutes Exempel geben, also aus Bequemlichkeit, oder Unbedachtsamkeit nicht mit Kohlenpfannen, Licht, Schleußen, brennenden Tabakspfeifen ohne Laterne in die Ställe, Scheunen, Schuppen, auf die Böden oder auch nur im Hause herum gehen — dürfen nichts Feuerfangendes in der einen und in der andern Hand Licht tragen — müssen, wenn Abends etwas zu holen ist, es selbst holen — ihre Brenngläser und

Feuer-

Feuerzeuge einschließen, wenn sie weggehen — und durchaus nicht gestatten, daß die Kinder einheitzen, oder in Oefen und sonst wo, Holz an schon brennendes Feuer nachlegen, vielweniger mit Licht oder Feuer und Kohlen auf irgend eine Art spielen. In Summa, Sie müssen sich mit Licht und Feuer jederzeit so benehmen, daß ihre Kleinen einen wahren Respekt davor bekommen, und dadurch von allem Gebrauch und Misbrauch dieses Elements, von selbst abgehalten werden. Gut ists daher, wenn sie ihnen recht fleißig von Feuerunglücksfällen erzählen, und ihnen das Elend und Herzleid recht lebhaft schildern, das sie erleben würden, wenn einmal in ihrem Hause Feuer auskäme. Dadurch werden sie ihren Zweck gewiß erreichen.

Kinder machen gern den Erwachsenen alles nach, was ihnen Spaß verursacht, sobald es nur in ihren Kräften steht und hieraus entspringt, um Feuersgefahr möglichst zu verhüten, eine neue, aber außerordentlich wichtige Pflicht für Aeltern, nämlich die, daß sie in Gegenwart der Kinder kein Geschäft, zu dem Feuer gebraucht wird, verrichten oder verrichten lassen, ohne dieselben vorher auf das Gefährliche dabei aufmerksam zu machen. Wie nöthig dieß sei, zeigen folgende Beispiele.

Ein

Ein gewisser Jäger, denn mein Vater noch gekannt hat, ging einst mit seinem Weibe in die Kirche des Dorfs, und ließ seine beiden Kinder — ein Paar muntre Knaben — allein zu Hause. Oft hatten diese ihren Vater Kugeln zu seinem Gewehr gießen sehen, und jetzt brachte die Langeweile sie auf den Einfall, dieß auch zu thun, und dem Vater, wenn er nach Hause komme, damit eine unverhofte Freude zu machen. Der jüngste wußte, daß auf dem Boden ein altes Fenster lag, in dem noch Blei hing. Mit einem Sprunge waren die Jungen also auf den Boden; allein sie konnten das Fenster, weil es groß war, nicht herunterbringen. Der kleinere that daher, und weil, wie er meinte, Stroh genug darzu auf den Boden wäre, den Vorschlag, das Blei gleich hier zu gießen. Der Aeltere fand denselben annehmlich, es wurde also ein Stück brennendes Holz nebst einem Blasebalg geholt, so viel Stroh als nöthig schien, darauf gethan und so lange geblasen, bis das ganze Werk in Flammen stand. Der Aelteste hielt dabei den Tiegel mit dem Blei über die Flamme, allein plötzlich brannte ihn dieselbe an die Hand. Er ließ also den Löffel fallen, und wollte hinunter laufen in die Stube, um, wie er vor kurzen von seinem Vater auch gesehen hatte, Dinte darauf zu schmieren. Aber was geschah? Durch die Oeffnung der Bodenthür, wurde die Flamme noch stärker angeblasen,

ergriff nun einen Strohwisch, der unter dem Dache steckte, und in einem Nu stand nicht nur dieses, sondern auch des Nachbars Dach in Flammen. Alles verbrannte im Hause mit demselben, und beinahe wären selbst die beiden Kinder ein Opfer der Glut geworden. Dem Orte kostete diese Kugelgieserei 6 Bauer-Häuser. — Ich selbst, es schauert mir die Haut, wenn ich daran gedenke, hätte in meiner Kindheit, als ein Knabe, von ohngefähr 8 Jahren ein ähnliches Unglück anrichten können. Meine Aeltern hatten, wie es auf dem Lande gewöhnlich ist, zur Aerndte gebrauet, und ich war ein aufmerksamer Zuschauer des Böttchers beim Auspichen der Fässer gewesen. Als sie nun kurz darauf miteinander im Felde waren, und ich nebst meinem Spielkammeraden, dem Sohne des Schulmeisters, allein im Hause bleiben mußten, so kam ich auf den Gedanken, auch ein Faß auszupichen. Gedacht, geschehen! Es wurde ein Faß geholt, aufgeschlagen, und auf zwei Steine mitten in den Hof gelegt, dann ein Stück Pech aus der Vorrathskammer entwendet, klar gepocht, in das Faß gethan, mit Stroh angezündet, und nun mit einer Stange im Feuer herumgeschürt, bis das Pech im ganzen Fasse, wie bei einem Böttcher, in vollen Feuer stand. Das gab Spaß! aber Gott, welch' Herzleid folgte auch augenblicklich, denn nun war ich doch nicht im Stande, das Faß zuzumachen, oder

das Feuer auf eine andre Art wieder zu tilgen. Vielmehr wurde dieß immer heftiger, brannte jetzt das Faß auch von außen an, ergriff das Stroh das daneben lag, und dieses wieder den nahe liegenden Mist, und wäre nicht in derselben Minute noch Hülfe durch einige, auf unser Geschrei, herbeispringende Nachbarn geschehen, so hätte in einer halben Viertelstunde zuverlässig alles in Flammen gestanden, und das ganze Dorf wäre in Gefahr gewesen.

Diese beiden Beispiele lehren nun gewiß deutlich genug, wie nöthig es sei, daß Aeltern ihren Kindern vor dem Feuer eine wahre Ehrfurcht einprägen, sie, aber auch dabei noch, nie allein zu Hause lassen.

§. 7.

Sonderbare Pflichten des Gesindes.

Die Knechte dürfen keine andern Tabakspfeifen, als solche mit Deckeln haben, — nie außerhalb der Stube rauchen — nie mit dem Lichte, sondern nur mit der Laterne in die Scheune oder den Stall gehen — sich nicht betrinken, und sollten, wenn sie zu einem neuen Herrn zögen, jederzeit vom alten ein Zeugniß mitbringen, aus dem erhellete, daß sie gebührlich mit Feuer und Licht um-

umgegangen sind, ohne dieß aber gar nicht in einem Orte aufgenommen werden. Ja, mit den Mägden sollte es eben so gemacht und außerdem darauf gesehen werden, daß sie kein Geströhde in Winkeln und Ecken liegen lassen, — vom brennenden Feuer in dem Ofen, auf dem Heerde, in dem Backofen und wo es sonst gehalten wird, nicht sogleich in die Scheunen oder Ställe gehen — kein Geschirr vom Feuer an Oerter tragen, wo Stroh oder Geniste liegt — nicht in Winkeln und Kammern bei Lichte sitzen und stricken, flicken, oder schlafen — mit der Asche genau nach Vorschrift umgehen, — wenn sie nähen oder flicken, den Zwirn nicht abbrennen, sondern abschneiden oder abbeißen *) — alles, was sie des Abends brau-

*) In Leipzig braunte einmal ein Haus ganz ab, weil eine Magd bei Lichte genähet, und den Zwirn am Knauel abgebrannt hatte, das Knaul kollerte mit dem brennenden Ende unter das Bette, sie schlief ein, das Knaul entzündete sich nach und nach ganz, und der Verfolg war der oben gesagte. Auch Leute, die Zwirn zu verkaufen haben, müssen sich hiernach richten. Vor verschiedenen Jahren wäre beinahe in meinem Wohnorte bei einem Krämer durch das Abbrennen eines Zwirnfadens Unglück geschehen. Es kommt Abends Jemand in seinen Laden und holt für 3 Pfennige Zwirn. Er brennt dabei den Faden am Lichte ab, legt das Packt wieder in den Kasten, verschließt sei-

Bayerische Staatsbibliothek München

brauchen, am Tage zusammen holen — so oft sie einheitzen, über dem Ofenloche, so weit sie mit dem Besen reichen können, abkehren — ihre Betten nicht bei Lichte machen, alle Abende das Stroh und Geniste von den Ofenlöchern wegkehren — beim Feueraufschlagen den Schwefel nicht an den Kleidern auslöschen — u. s. w.

§. 8.

Sonderbare feuerpolizeiliche Pflichten, die ihren Grund in dem Gewerbe haben, das Jemand treibt.

Bis hierher redete ich blos davon, was in jeder Hauswirthschaft zur möglichsten Verhütung einer Feuersgefahr zu thun und zu lassen sei, ohne dabei auf das eigentliche Berufsgewerbe, oder die Profession zu sehen, die jeder Hausvater mit den Seinen treibt. Nun will ich aber auch anführen, was in

seinen Laden, und begiebt sich zur Ruhe. Zum Glück schlief er an der daran befindlichen Stube, wacht in einer Stunde wieder auf, riecht den Brand, springt aus dem Bette und in den Laden, und alles klimmt schon auf der Seite, wo der Zwirn lag, wird nun aber gelöscht. Wie aber, wenn dieser Mann nicht neben seinem Laden schlief, oder nicht zur rechten Zeit noch aufwachte? Dann war das Unglück da.

in dieser Rücksicht noch geschehen müsse, was nämlich der und jener Künstler oder Handwerker, bei seiner Handthierung für Feuerpolizeipflichten auf sich habe. Am besten thue ich, wenn ich ein Verzeichniß darüber gebe. Hier ist es also:

1) Apotheker und andre Leute, die mit Spiritus, Oel und dergleichen am Feuer zu thun haben, müssen ganz vorzüglich behutsam dabei sein, daß nichts davon in Flamme geräth, denn dann ist keine Gefahr größer als die, welche dadurch entsteht.

2) Bau-Handwerksleuten, also Maurern, Zimmerleuten, Tischlern, Töpfern und Kleibern, ist es bei Vermeidung ernster Strafe verboten, auf untauglichen Plätzen Feuerstätte zu errichten, oder auch überhaupt gefährliche Heerde, Oefen und Kamine anzulegen, oder Feuermauern aufzuführen, die nicht bestiegen werden können, oder bei denen die Ziegel nur auf die hohe Seite gesetzt sind.

3) Bäcker. Diese müssen höchst vorsichtig verfahren, wenn sie Reißig in den Backöfen haben und den Schieber zumachen, denn wenn dieses Holz in Flamme geräth, so entsteht dadurch oft ein Feuerwolf, der großes Unglück anrichten kann,

Auch dürfen sie des Abends nie backen, und keinen Flachs in ihren Ofen dörren, beim Weggeben der Kohlen müssen sie höchst vorsichtig sein, und dieselben unter 48 Stunden durchaus nicht verkaufen.

4) Böttcher. Diese dürfen nie hölzerne Dachrinnen auspichen. So eine Rinne war Ursache, daß 1581 in Arnstadt 380 Häuser abbrannten. Eben so wenig ist ihnen erlaubt, bei grosſem Winde und in einem Hofe, Fässer auszupichen, und in ihren Werkstätten, wenn sie bei Lichte arbeiten, müssen sie sehr behutsam sein, auch eine Lampe haben, die auf einem großen Teller steht, daß kein Funke in die Späne fallen kann.

5) Brandgefährliche Handwerker dürfen sich nie nahe bei den Kirchen oder andern wichtigen Gebäuden anbauen.

6) Buchbinder. Diese müssen sich beim Leimkochen, wie die Schreiner verhalten, und Abends ihre am Tage gemachten Späne in einem Kasten oder Fasse verwahren, und mit Steinen belästigen.

7) Feuerarbeiter, nämlich solche Handwerksleute und Hauswirthe, welche bei ihrer Arbeit

beit stark Feuer halten, oder mit gefährlichen Feuerfangenden Dingen umgehen, als: Schlosser, Seifensieder, Böttcher, Brauer, Bäcker, Färber, Metzger, Huthmacher, Gastgeber, Brandtweinbrenner, Huf- Kupfer- Messer- und Nagelschmidte, Lohgärber, Rothgießer, Apotheker, Feilenhauer, Maler, Goldarbeiter, und besonders Töpfer müssen an minder gefährlichen Orten wohnen, — auf ihr Feuer jederzeit wohl Acht haben — sich der Trunkenheit vor allen andern Menschen enthalten — bei Anlegung des Holzes und der Kohlen alle Vorsicht brauchen — und das Feuer Abends, nach vollendeter Arbeit, ehe sie davon gehen, wohl austhun, oder doch mit Asche bestreuen.

Dabei ist den Köhlern, Schmidten, Schlossern und andern, wenigstens bei 10 Thalern, den Unvermögenden unter ihnen aber bei Gefängniß und nach Befinden, noch härterer Strafe zu untersagen, die noch nicht erkaltete Kohlenasche in Fässern, Kasten, oder Tonnen zu verwahren, oder auf die Böden zu schütten und dabei zu verordnen mit derselben so umzugehen, wie bereits im 2ten Kapitel gelehrt worden ist.

Auch dürfen Schmidte, Schlosser u. s. w. bei Vermeidung derselben Strafe, ihre Kohlen nicht in Scheunen und Ställen oder Werkstätten aufbehal-

halten, sondern müssen solche in Keller oder andre massive Behältnisse, wo keine Gefahr zu besorgen ist, tragen, und wenn sie aus denselben eine Parthie zu ihrer Arbeit holen, so ist es ihre Pflicht sich erst vorher abzuschürzen. Ihre Werkstätte müssen sie oft, besonders wenn viel gearbeitet wird, alle Sonnabende abkehren, und in derselben muß zu allen Zeiten, eine tüchtige Handspritze in Bereitschaft hängen. Die Kohlen, die sie bekommen, sollten sie nie vom Wagen weg, in ihre Behältnisse schaffen, sondern erst eine Nacht über in Freien liegen lassen.

Auch ists nicht gut, wenn Feuer- und Holzarbeiter nahe aneinander oder gar beisammen in einem Hause wohnen.

8) Drechsler. Diese müssen sich bei ihrer Arbeit, wie die Schreiner verhalten. Wenn sie Raketen bohren, so dürfen sie den ausgebohrten Satz nicht in die Späne fallen lassen, sondern müssen denselben in einem untergesetzten Gefäße auffangen, verwahren, und außer dem Thore verbrennen.

9) Fuhrleute dürfen nie ohne eine gute Laterne, in die Ställe gehen, müssen ordentlich schmieren und gewissenhaft angeben, wenn sie Pulver auf ihren Wagen haben, denn in diesem

Falle

Falle dürfen sie die Nacht über dieselben nicht im Orte oder gar im Hofe des Wirthshauses ausspannen, sondern müssen sie wenigstens 500 Schritte vor dem Orte stehen, und sorgfältig bewachen lassen.

10) Glaser. Diese haben sich nach der Ordnung zu richten, welche den Schreinern gegeben wird, und sollten immer einige Laternen vorräthig haben, um sie denen leihen zu können, welche ihnen die ihrigen zum Ausbessern bringen. Eine jede von ihnen verlangte Reparatur einer Stalllaterne muß schleunigst besorgt werden.

11) Hausirer. Diesen muß es bei harter Strafe verboten werden, im Orte mit Feuerrädern, Schwärmern und dergleichen zu handeln. Ja, ehe ihnen von der Ortsobrigkeit die Erlaubniß zum Hausiren ertheilt würde, sollten sie angehalten werden, dergleichen Sächelchen, einstweilen, und bis sie wieder ganz aus dem Orte gehen werden, gerichtlich niederzulegen. Und würde dieß überall so gemacht, so müßten sie ganz natürlich selbst aufhören, dergleichen gefährliche Waare zu führen.

12) Hirten. Niemand hat es so sehr in seiner Gewalt, große Feuersbrünste abzuwenden

als diese. Niemanden wird, wenn sie über schlechte Laternen reden, mehr gefolgt als diesen. Das Kleienaufschlagen und Räuchern kommt gewiß ab, wenn sie es nicht mehr rathen.

13) Hutmacher. Diese dürfen durchaus nicht im obern Stock walken und färben.

14) Kirchner oder Küster, oder wer sonst ihre Dienste verrichtet, müssen im Winter nachforschen, ob eine Feuergiecke da, wo sie noch zu führen erlaubt sind, etwa ein Unglück anrichte, und haben darauf zu sehen, daß die Vogelnester an den Thürmen jährlich zerstöret werden. 1773 war zu Weningshausen in Thüringen, wie man behauptet, ein Sperlingsnest daran Schuld, daß der Thurm abbrannte.

15) Krämer haben beim Verkauf und Aufbewahren des Pulvers alles das zu beobachten, was im ersten Kapitel an seinem Orte, deßwegen gesagt worden ist.

16) Läuter oder Glöckner, müssen die Pfannen ihrer Glocken fleißig einschmieren.

17) Mälzer müssen besondre Acht aufs Feuer haben, und es nie zu stark halten, auch wissen, daß sich das Malz selbst entzünde, wenn es in den Ecken liegen bleibt, oder warm eingesackt wird, und also beides nicht zulassen. Eisleben verlor 1689 in

einer

einer frühen Morgenstunde 164 Häuser durch Unvorsichtigkeit beim Dorren.

18) Müller. Diese haben besonders darauf zu sehen, daß sich kein Zapfen entzünde — wobei zu merken, daß sie sich mit der Eigenschaft eines jeden derselben, zu diesem Behufe, genau bekannt machen müssen, denn mancher läuft mehrere Tage ehe er warm wird und mancher wirds in wenigen Stunden. Mancher schwache geht auch kühl und mancher starke heiß. Nach diesen Eigenschaften muß er sich nun, in Ansehung des öfteren oder seltnern Schmierens genau richten. Glockenschmalz in das Zapfenloch eingesenkt, ist sehr gut, doch darf er nicht ganz unten, sondern schräge gegen den Druck gelegt werden. Auch haben sich Müller sehr in Acht zu nehmen, daß durch die Gewohnheit, ein Eisenstäbchen an den umlaufenden Mühlstein zu halten und mit Schwefel ein Licht daran anzustecken, kein Schade geschehe. Auf nichts hat man aber in einer Mühle mehr Aufmerksamkeit zu richten, als darauf, daß man nicht zweierlei Holz, z. E. eichnes und buchnes, oder eichnes und eschnes gegen einander wirken läßt, denn da, wo dieß Statt hat, ist die Selbstentzündung nicht mehr fern.

19) Schreiner oder Tischler. Diese dürfen nicht leimen, wo sie Späne liegen haben — keine

keine Stube oder Kammer täfeln, vielweniger firnissen — keinen Boden spinden, wenn nicht schon ein Estrich da liegt, der die Balken bedeckt; vor Kamine, Kochheerden und unter den Oefen, oder wo sonst nahe Feuer gehalten wird, keine Fußböden legen, oder sonst gefährliche Arbeit verrichten. — Sie müssen ferner, so oft sie ihren Leimtiegel vom Feuer nehmen, denselben erst in Wasser taugen, um die Beine desselben abzukühlen und die etwa daran befindlichen Funken auszulöschen, ehe sie ihn auf ihre Werkstatt bringen dürfen. Auch haben sie ihn täglich vom Ruß zu reinigen. Arbeiten, die viele Späne geben, dürfen sie nie Abends machen und wenn sie bei Lichte arbeiten, keinen andern Leuchter haben, als einen, der mit einem großen Teller unten versehen ist — haben sie dabei ja eine Lampe, so müssen sie solche so stellen oder hängen, daß davon keine Schnuppe in die Späne fallen kann. Ehe Licht angebrannt wird, müssen aber alle Späne, welche am Tage über gemacht worden sind und da liegen, zusammengekehrt und aus der Werkstatt hinaus geschafft werden. Kein Meister darf sich ins Bett begeben, er habe denn seine ganze Werkstatt noch einmal sorgfältig visitirt. Auch beim Leimkochen muß ein Schreiner, so wie jeder Holzarbeiter überhaupt, sehr behutsam sein. Im Jahr 1617 brannten zu Eisenach über 300 und 1661 zu Ohrdruf 156 Häuser durch Nachläßigkeit beim Leimkochen ab.

20) Schmidt. Außer den Pflichten, die wir schon erwähnt haben, ist noch darauf zu sehen, daß der Eingang in ihre Werkstatt nie nach dem Hofe zu, wo Geniste, Stroh und der Mist liegt, angelegt werde. Das Dach des Hauses, in dem er wohnet, darf nicht anders als mit Ziegeln, durchaus nicht mit Schindeln oder Stroh gedeckt sein. Auch sollte keine Schmidte an oder zwischen Häuser eingebauet werden, die nicht ebenfalls lauter Ziegeldächer hätten. — Ihre Werkstätte dürfen nicht gedielet, sondern müssen gepflastert sein.

21) Seifensieder dürfen nie unvorsichtig mit dem Kalklöschen und Unschlittsieden umgehen. Bei beiden ist Gefahr. Wenn das Unschlitt übersiedet und um sich greifet, dann sei Gott gnädig. Ueberhaupt müssen sie dergleichen Arbeit nur am Tage machen und dabei immer ein Faß mit Lauge zum Löschen vorräthig haben.

22) Seiler müssen ihren Hanf, Pech und Wagenschmiere nur an brandsichern Oertern liegen haben — dürfen keine Fackeln in ihren Häusern machen und was sie davon vorräthig liegen haben, nicht unbedeckt vor Licht und Feuer aufbewahren. Vorzügliche Achtsamkeit haben sie aber darauf zu wenden, daß die Wagenschmiere nicht überlaufe, wenn sie dieselbe sieden. In ihren Werkstätten und

Kram-

Kramladen dürfen sie nie mehr als nur das allernothwendigste vorräthig haben.

23) Tabaksfabrikanten. Diese dürfen bei ihren Geschäften des Nachts nie einen Drathleuchter brauchen, sondern müssen sich eines bedienen, der aus Eisenblech verfertiget ist und unten einen breiten Teller zum Fuße hat. — Am meisten haben sie Vorsicht nöthig, wenn sie den Rauchtabak in Pakete schlagen und versiegeln. — In ihren Fabriken dürfen nie Feuerwärmer zugelassen werden und das Auspacken oder Wegtragen der Blätter, auf keinen Fall, beim Lichte geschehen. Bedienen sie sich zum Trocknen des geschnittenen Tabaks einer Darre, so muß diese gut angelegt sein und darf nie, auch in der Mittagsstunde nicht, allein gelassen werden. Das Kochen der Brühe oder Beitze darf nicht anders als in einem eingemauerten eisernen oder kupfernen Kessel und bei Tage geschehen; vorher aber muß alles Holz und Geniste von dem Schürloche rein weggeräumt und dieses auch mit einer Thür versehen sein. Gehen die Leute in der Fabrik weg, so muß genau nachgesehen werden, ob sich etwa Feuer, besonders an den Plätzen verhalte, wo die Stängel aus den Blättern gestreift werden.

24) Töpfer müssen wachen lassen, wenn sie gebrannt haben. Wollen sie brennen, so müssen

sie

sie es bekannt machen und so viel als möglich Wasser vorräthig haben. Sie müssen sich auch so einrichten, daß sie im Sommer um 9 Uhr und im Winter längstens um 8 Uhr mit jedem Brande fertig sind. Wenn sie die Oefen setzen, müssen sie sich in Acht nehmen, daß dabei kein Holz versteckt bleibe und beim Ausbrennen der Zugröhren genau acht haben, daß dadurch keine nahe liegenden Dinge entzündet werden. Auf Jahrmärkten die Gassen mit Stroh zu belegen, oder ihre Wagen mit Stroh stehen zu lassen, ist ihnen durchaus nicht zu erlauben.

25) Wagner, oder Rad- und Stellmacher dürfen sich des Feuers zu Krümmung dieses und jenes Baumes, den sie bei ihrer Arbeit brauchen, nur bei äußerster Windstille und außerhalb des Orts an einer sichern Stelle bedienen. Uebrigens haben sie sich, wenn sie bei Lichte arbeiten, derselben Vorsicht zu befleißigen, die allen Holzarbeitern in diesem Verzeichnisse schon empfohlen worden ist.

§. 9.

Sonderbare Pflichten der Nachtwächter.

Jetzt komme ich auf die feuerpolizeilichen Pflichten, die mit verschiedenen niedern und hö-

heren Aemtern eines Ortes verbunden sind und will mit denen, der Nachtwächter anfangen. Diese müssen beim Anzeigen der Stunden ganz genau sein *) und die Stunden, nach folgender Vorschrift ausrufen:

Vom 1. Nov. bis zum 1. Febr. von 9 bis 5 Uhr,
— 1. Febr. — — 1. April. — 10 — 4 —
— 1. April — — 1. Mai — 10 — 3 —
— 1. Mai — — 1. Aug. — 10 — 2 —
— 1. Aug. — — 1. Sept. — 10 — 3 —
— 1. Sept. — — 1. Nov. — 10 — 4 —

Sie müssen ferner die Gassen des Orts, in denen sie zu wachen haben, mit aller Aufmerksamkeit durch-

*) Für jede Stunde, die ein Nachtwächter versäumt, muß er eine angemessene aber unnachläßliche Strafe erhalten — und jeder Bewohner des Orts, der ihn dessen, daß es geschehen, überführt, jedesmal eine bestimmte Belohnung bekommen. Geschieht dieß oft, so taugt der Nachtwächter nichts, muß also ohne Weiteres abgesetzt werden. Auch wäre es wohl gut, wenn in jedem Ort zwei oder drei schicklichen Leuten die Aufsicht über den Nachtwächter besonders aufgetragen würde und diese denselben, zu unbestimmten Zeiten, wenn es ihnen beliebte, doch, daß, wenn es geschähe, der Nachtwächter nichts davon merken dürfte, des Nachts überschlichen und dann gegen ihn sogleich klagbar würden, wenn sie ihn fingen.

durchgehen, zu jeder Zeit, besonders aber, bei Wind und Gewittern, vorzüglich auf die Essen der Bäcker und andrer Häuser Acht haben — wenn sie einen bedenklichen Rauch sehen, oder einen Brandgeruch spüren, sogleich Lärm machen — auf die Häuser in denen Niemand wohnt, besonders aufmerksam in dieser Rücksicht sein — auf die Brunnen und Wasserleitungen ein wachsames Auge haben — sobald sie im Orte oder in der Nähe desselben ein Feuer aufgehen sehen, augenblicklich Lärm machen *) — dabei, ohne nur eine Minute zu verziehen, die Personen, welche zur Spritze und überhaupt zum Feuerkommando gehören, oder das Unglück, aufs eiligste weiter bekannt zu machen haben, also der Glöckner, oder wer auf dem Lande seine Stelle vertritt und die Feuerläufer, so fort wecken — und nun, wenn das Unglück außerhalb ist, nicht einen Augenblick von der Gasse gehen, sondern den Ort ohne Aufhören und aufs genaueste zu durchgehen, bis der Tag da ist.

§. 10.

*) Doch ist es sehr gut, wenn sie angewiesen sind, dieß auf verschiedene Art zu thun. Anders nämlich, wenn ein Unglück im Orte selbst entstehen will und anders wieder, wenn dieß außerhalb desselben geschieht. Das Maaß des Schreckens, beim Aufwachen aus dem Schlafe, hängt sehr davon ab.

§. 10.

Sonderbare Pflichten der Schullehrer.

Diese können, zur Verhütung der Feuersnoth für die Zukunft, durch ihren Unterricht sehr viel beitragen, wenn sie der Schuljugend begreiflich machen, auf wie vielerlei Art ein Brand entstehen könne, und was jeder vernünftige Mensch also wissen, oder thun oder unterlassen muß, um dem allen vorzubeugen. Ferner, wenn sie die Kinder alle die Sachen kennen lehren, die sich selbst entzünden, oder leicht Feuer fangen und ihnen dabei die nöthige Vorsicht einschärfen. Ja, sie würden auch dadurch viel Gutes, in feuerpolizeilicher Hinsicht, stiften, wenn sie sich recht viele Beispiele sammleten, durch deren Erzählung ihnen alles das einleuchtend würde und bei jeder erlebten Feuersbrunst, sich die Regeln der Klugheit und Gewissenhaftigkeit aufsetzten, deren Nothwendigkeit ihnen dabei aufgestoßen ist, und auch diese dann die Kinder lehrten. Ueberhaupt sollte aber in jeder Schule ein Buch eingeführet sein, das alles enthielte, was der gemeine Mann um alle Feuersnoth für die Zukunft verhüten zu helfen, wissen muß und wöchentlich wenigstens etliche Stunden darüber vom Schullehrer oder auch wohl vom Pfarrer zweckmäßiger Unterricht daraus ertheilt werden, dann

dann würde gewiß Feuersnoth in der Welt weit seltener entstehen, als bis jetzt geschehen ist. — Da nun darzu, nach meinem besten Wissen und Gewissen zu urtheilen, vor der Hand kein schicklicheres Buch als mein Feuerkatechismus da ist und dieser selbst von Einen Erleuchteten Oberschulkollegium in Berlin für ein sehr zweckmäßiges und gutes Büchlein erklärt worden ist, so sind alle Obrigkeiten, (so lange kein noch zweckmäßigeres erscheinen wird) verbunden, dafür zu sorgen, daß dieses Büchlein in den Schulen ihrer Dorfschaften förmlich eingeführt werde.

Anmerkung: Von demselben kostet, in der Böseschen Buchhandlung in Weißenfels, so wie in jeder andern Buchhandlung

1) ein einzelnes Exemplar: 3 Gr. sächsisch oder 13½ Kr. rheinisch.

2) jedes Dutzend: 1 Rthlr. 4 Gr. sächs. oder 2 Fl. 6 Kr. rheinisch, und

3) jedes Hundert: 8 Rthlr. 8 Gr. sächs. oder 15 Fl. rheinisch.

§. 11.

Sonderbare Pflichten der Landprediger.

So wie diese überhaupt verbunden sind, eine jede Art nützlicher Aufklärung in ihren Gemeinden zu verbreiten, so liegt es ihnen denn auch ganz natürlich und vorzüglich ob, alles zu thun, was in Betreff der Feuerpolizei mehr Licht, mehr Ordnung und mehrere Güte in ihren Orten bewirken kann. Sie müssen also, wenn sie sehen, daß da oder dort noch Unterricht nöthig ist, denselben sofort und aufs eindringendste ertheilen; müssen die Mängel, die sie bemerken sollten, den Beamten und Vorgesetzten des Orts in aller Stille und freundschaftlich bekannt machen, ihnen aber auch alle guten Vorschläge, und neuen Erfindungen, die zur immer größern Verbesserung der Feuerpolizei irgendwo gemacht werden und ihnen etwa bei ihrer Lektüre vorkommen, mittheilen; — müssen jährlich wenigstens einmal über die Wichtigkeit und Beförderungsmittel der Feuerpolizei im Orte predigen; — müssen dafür sorgen, daß, solange kein noch zweckmäßigers Büchlein, als mein Feuerkatechismus ist, erscheinen wird, derselbe in den Schulen ihres Orts förmlich eingeführt und wöchentlich einige Stunden ordentlicher Unterricht

richt darüber ertheilt werde — sie müssen aber auch für ihre eigene Person Achtung vor Feuerpolizei beweisen und hierinnen, so wie in Hinsicht auf die Vorsicht mit Feuer und Licht in ihrem ganzen Hauswesen (und sonst überhaupt) ihren Gemeinden ein gutes Beispiel geben. Ich kenne einen Prediger, der dieß nicht thut, der z. E. sobald er keine Amtsgeschäfte hat, nie anders als mit der brennenden Tabackspfeife im Munde erscheint, mit derselben im Hofe, in der Scheune und in Ställen herumläuft, ja, sogar, dampfend wie ein Schubkärner, in der Aerndte auf die Getraidefelder geht und seinen Rauchzehenden holt; ich weis aber auch, welche schädliche Eindrücke dieses böse Beispiel, in Hinsicht auf Feuerpolizei, auf seine Gemeinde macht.

§. 12.

Besondere Pflichten der obrigkeitlichen Personen eines jeden Orts.

Die Obrigkeit eines jeden Marktfleckens und Dorfs, hat (ihr Titel oder Charakter mag übrigens

sein, welcher er wolle) noch folgende höchstwichtige Pflichten auf sich:

1) Muß sie eine Feuerrüge im Orte auf das strengste anordnen, das heißt: Sie muß jeden Einwohner dahin anweisen, ihr die Misbräuche augenblicklich anzuzeigen, die er bei seinen Nachbarn oder sonst im Orte, mit Feuer und Licht begehen sieht. — Was dahin gehöret, ist aus dem Vorhergehenden bekannt.

2) Muß sie jährlich etliche Male, doch zu unbestimmten Zeiten, eine genaue Besichtigung der Feuerstätten in jedem Hause veranstalten, — dabei aber genau dahin sehen,

alles Brandgefährliche in jedem Hause, es habe nun seinen Grund in der Bauart, oder sonst wo, abzuschaffen — die Anhäufung brandgefährlicher Materialien an brandgefährlichen Oertern in den Häusern zu mindern und — die Bewohner eines jeden Hauses immer gewissenhafter in der Behandlung des Feuers oder Lichts zu machen.

Sie nehme also einen Maurer- und Zimmermeister und einen Schlotfeger zu sich, fange bei den öffentlichen Gebäuden an, untersuche erst in ihnen, nach diesen aber von Haus zu Hause, alles einzeln und trage das Untaugliche, das sie dabei in jedem findet, in ein Buch ein, verordne das, was sie Gefährliches gefunden hat, binnen einer bestimmten Zeit, ohnfehlbar abzuändern und sehe nun, bei der nächsten Besichtigung darauf, ob dieß geschehen. Das erste Mal wird diese Besichtigung in einem mittelmäßigen Orte freilich mehrere Tage wegnehmen, aber diese sind dran zu wenden, denn die Sache ist zu wichtig. Findet sie bei der nächsten Besichtigung, daß etwas, das nach ihrer letzten Anordnung, abgeändert hätte werden sollen, noch nicht abgeändert sei, so strafe sie die Ungehorsamen streng und ohne Nachsicht. In Summa, sie untersuche von Haus zu Hause, ob in demselben alles so ist, wie es, nach dem Vorhergehenden, sein soll, und suche es, wo es noch fehlt, dahin zu bringen, so hat sie in dieser Hinsicht ihre Pflicht gethan. Sie verordne aber auch,

3) zu unbestimmten Zeiten, im Orte noch eine besondre Feuerschau — das heist: sie thue in den Häusern, welche der Feuerordnung bezüchtiget

tiget sind, ganz unvermuthet, sowohl am Tage als in der Nacht, Haussuchung, besonders auch bei brandgefährlichen Zeiten, sehe dabei, wie man mit den brennbaren Dingen im Hause umgehet, wo sie liegen, und verordne dabei wieder das Nöthige. Weil ferner die Feuersbrünste sehr oft in den Essen entstehen, so habe sie

4) über die Schornsteinfeger ein besonderes wachsames Auge, daß diese jeden Schlot ganz rein kehren, denselben bis zum Dache hinaus besteigen, sich in Acht nehmen, daß sie beim Fegen die Glasur nicht herunter kratzen, noch Lehm und Kalk herunterstoßen, zugleich aber neben dem Kratzen, einen kurzen und stumpfen Besen bei sich führen, Ritzen und Klunzen in der Esse sogleich dem Hauswirth und den Feuerbesichtigern anzeigen — und über alles, was sie Mangelhaftes finden, ein Buch halten. Auch muß die Obrigkeit

5) pünktliche Aufsicht über diejenigen Handwerksleute halten, die ein Gebäude aufführen, oder repariren, also: über Zimmerleute, Maurer, Tüncher, Dachdecker und Töpfer, daß diese nichts machen, was nur in irgend einer Rücksicht

sicht brandgefährlich werden kann — und dieß durch angemessene Strafe verhüten. Jeder von den genannten Handwerksleuten sollte aber, ehe er zum Meister gesprochen würde, ein genaues Examen aushalten müssen, damit die Obrigkeit auch erführe, ob er wisse, was alles Brandgefährlich in einem Hause sein oder werden kann.

6) Muß jede Obrigkeit ein wachsames Auge auf die Leute haben, welche Feuersbrünste prophezeihen und sie in Verhaft bringen, bis sie ihren Betrug oder ihre Gottlosigkeit gestehen, darnach aber ihre weitere Behandlung abmessen. Wer in einem Orte davon, daß Feuer auskommen werde, redet, muß seinen Gewährmann sagen, oder — Arrest dulden. Und endlich muß sie

7) alle Strafen, die auf Sünden wider die Feuerpolizei gesetzt sind, sie mögen noch so leicht oder schwer sein, ohne Ansehen der Personen und ohne den geringsten Erlaß vollziehen. Wenn nun diese Pflichten genau erfüllt werden und überhaupt alles geschieht, was ich bis jetzt über die Verhütungsmittel aller Feuersnoth in jedem Orte vorgetragen habe, so wer-

den Brandunglücksfälle gewiß immer seltener werden. Weil indessen doch, aller nur erdenklichen Vorsicht ohngeachtet, alle Stunden eine Feuersbrunst im Orte oder in der Nachbarschaft entstehen kann, so ist es natürlich, daß man auf diesen traurigen Fall alle Minuten gefaßt sein müsse. Wie? dieß zeig' ich nunmehro im zweiten Theile.

Zweiter Theil,

von der

Feuerrüstung, oder dem, was in jedem Orte darzu gehört, um alle Augenblicke auf den Fall einer entstehenden Feuersbrunst in Bereitschaft zu sein. (Einl. §. I. 2.)

Den Innhalt dieses zweiten Theils

giebt §. III. der Einleitung weiter an.

Erstes Kapitel des Zweiten Theils.

Von dem Feuergeräthe, das in jedem Orte vorräthig sein muß. (Einl. §. III. 1.)

§. 1.

Von Feuerspritzen.

Vor allen Dingen ist es nöthig, daß in jedem Orte eine Spritze da sei oder angeschafft werde, deren (beträchtliche oder minder beträchtliche) Größe davon abhängt, was für Gebäude da sind. Auf jedem Fall muß sie nämlich so viel Gewalt haben, daß sie das Wasser, in einem zusammenhaltenden Strahle bis über das höchste Dach weg, wirft. — Je mehr Wasser sie mit jedem Drucke und zwar ohne abzusetzen, in das Feuer gießt, desto besser ist sie *).

Auch

*) Eine Spritze, welche absetzt, also das Wasser nicht in einem unabgebrochnen Strahle in

Auch muß sie leicht zu bearbeiten sein, und doch weit genug gehen.

Wie man die Kosten zu so einem Werke in einer Gemeinde zusammen bringen kann, ohne dabei irgend einem Mitgliede derselben oder einem andern Bewohner des Orts wehe zu thun, hab' ich im hiesigen Orte durch die That gezeigt. Hier hatte man nämlich 1794 auch noch keine Spritze, fühlte aber, namentlich wenn in der Nachbarschaft einmal ein Brand vorfiel, das Bedürfniß so einer Maschine sehr. — „Was sollte werden, hieß es dann gewöhnlich, wenn einmal bei uns ein Unglück passiren sollte? oder: Es ist doch eine wahre Schande, daß so ein großer Ort, als Langenberg ist, nicht einmal eine Spritze hat." So sprach man, aber — es blieb dessen ohngeachtet nach wie vor. — Man bekam keine Spritze. Im Julius 1794 wollte indessen ein Feuer in dem Stalle eines hiesigen Gasthofes entstehen, wurde aber noch in seiner Geburt wieder erstickt. — War nun der Wunsch nach einer Spritze, bei dem Gefühl der Nothwendigkeit derselben, je einmal rege in den Bewohnern des

in das Feuer wirft, schadet bei einem Brande, so lange er noch in voller Kraft ist, mehr als sie nützet. Blos zum Auslöschen der noch glimmenden Ruinen kann sie mit Vortheil gebraucht werden.

des Orts, so war dieß jetzt der Fall. Jedermann schrie: „Und wenn das Feuer herausgekommen wäre, so war nichts daran Schuld, als „daß wir keine Spritze hatten. Es ist doch „zum Erbarmen! So ein Ort und keine „Spritze." Jetzt, dacht' ich, ist wohl die rechte Zeit, ein Werk in den Stand zu setzen, das überall stehen sollte. Ich eröffnete daher — kaum war das Feuer gedämpft — mein Vorhaben, eine freiwillige Kollekte im Orte zu einer Spritze zu sammlen, dem hiesigen Stadtrathe und erhielt nicht nur den ungetheiltesten Beifall, sondern hatte auch die Freude, daß sich die beiden Bürgermeister und ein Rathsmann zugleich erboten, selbst mit mir zu gehen und mir dabei zu helfen. Dieß geschah — und als wir fertig waren, hatten wir 117 Thaler und etliche Groschen. Ein schöner Anfang! den die Landesherrschaft mit 50, die Kirche mit 30, das hiesige Hospital mit 25, die Kommunkasse mit 30 und die eingepfarrte Gemeinde noch mit 12 Thalern vermehrte. Ohne weiteres wurde nun eine große Spritze, mit Standrohr und einem Schlauche, die beide zusammen gehen, aber auch einzeln — jedes allein auf einmal — gebraucht werden können, angeschafft, die gegen 400 Thaler kostet. Was nun zu dieser Summe nicht zusammen gekommen war, das wurde als ein Kapital erborget — ist aber auch, zum Theil schon wieder abgezahlt — denn

man

man bat den Landesherrn, in die Kirche eine Büchse, mit der Aufschrift: Milde Beiträge zur Feuergeräthschaftskasse allhier, setzen zu dürfen. In diese Büchse wird nun bei Kindtaufen, Hochzeiten, Kirchgängen und dergleichen Feierlichkeiten, wo die Theilnehmer fröhliche Herzen haben, bei denen sie gern geben, geworfen und kommt jährlich dadurch immer gegen 20 Thaler ein. Davon wird nun vor der Hand das obige Kapital gedämpft, und nach diesem dadurch eine Kasse gesammlet, aus der das nöthige Feuergeräthe nicht nur beständig, ohne daß nun aus dem Orte jemand weiter einen Heller dazu giebt, in gutem Stande erhalten, sondern auch immer noch besser angeschafft. Man sollte nicht glauben, daß durch so eine Büchse, nach und nach, so viel zusammen käme, als wirklich geschieht. Im Jahr 1753 wurde hier in Langenberg eine neue Orgel gebauet. Diese kostet mit dem, was seit der Zeit, darauf gewendet worden ist, über 1500 Thaler — und durch eine Büchse, die, mit der Ueberschrift: Zur Orgel, sonst in der dortigen Kirche stand, ist nicht nur diese Summe zusammen gekommen, sondern sie hat auch der Orgelkasse noch über 200 Thaler Kapital gemacht, wovon jetzt alle Reparaturen an dem Werke sehr gut bestritten werden können. Wenn nun die Feuergeräthschaftsbüchse nur wieder so viel hergiebt, was kann dann

Lan-

Langenberg in 50 Jahren einmal für Feuerrüstung haben! Und wenn andre Orte diesen Weg ebenfalls einschlagen, wie leicht wird es ihnen dann werden, sich ebenfalls gute Feuerspritzen und andres Feuergeräthe anzuschaffen, ohne dabey Jemanden für seine Person beschweren zu müssen. Hat nun vollends eine Gemeinde Grundstücke, die, um Geld zur Beförderung gemeinnütziger Anstalten einzunehmen, verpachtet werden können, so kann es dabey noch weiter gebracht werden. Bei Anschaffung einer Spritze ist aber vor allen Dingen darauf zu sehen 1) daß man sie bei einem Meister bauen läßt, der schon hinlängliche Proben der Geschicklichkeit in seinem Fache abgelegt hat — 2) daß sie ihn beim Akkorde nicht drückt, und 3) daß sie, wenn sie einst fertig seyn und überliefert werden sollte, dieselbe nicht eher annimmt, bis sie von Sachverständigen aber unpartheiischen Leuten pflichtmäßig probiret worden ist. Nächstdem ist es nöthig zu wissen, wie jede Spritze gehalten, und bei vorkommenden Umständen behandelt werden muß, und ich füge daher auch hierüber das Erforderliche bei, nämlich:

1) Muß jede Spritze in einem eigenen Spritzenhause, dieses aber, der zu besorgenden Dieberei wegen, nicht anders als auf einem Platze im Orte stehen, wo es ein sorgfältiger Mann am Ta-

ge in den Augen haben, und des Nachts behorchen kann. Dasselbe muß so eine freie Ein- und Ausfuhre haben, daß sie nie versperrt werden kann, man auch nur, um die Pferde einzuspannen und damit fortfahren zu können, das Thor öfnen, und die Deichsel einmachen darf. — Auf keinen Fall darf es so stehen, daß bei dem Austreten eines Wasserbehälters oder Grabens im Winter das Thor zufrieren kann. In dem Thore und in den Wänden müssen Zuglöcher angebracht werden. — Auch muß der Boden geschaalt, oder einer Hand hoch, mit Wasserkies ausgeschüttet seyn, und die Räder in diesem Falle auf Bretern stehen. Oben muß das Haus eine Decke von gespündeten Bretern haben. Das Dach darf, um das Durchträufeln zu verhüten, nicht anders als doppelt durchaus aber nicht in Kalk gelegt werden. Wird etwas an demselben oder sonst im Hause reparirt, so muß das Werk herausgeschafft werden. Die Thüre muß, damit es weder von boshaften Menschen, noch muthwilligen Kindern verstopft werden kann, ein verdecktes Schloß haben. Wenigstens müssen darzu zwei Schlüssel da sein, und diese in den Händen der beiden nächsten Nachbarn sein, bei denen sie jedoch zu jeder Zeit an einem bestimmten Orte hängen müssen.

2) Im Frühjahre und Herbste ist es nöthig, dieses Spritzenhaus zu besichtigen und zu untersu-

chen

chen, ob an und in demselben, so wie an der Spritze und dem was darzu gehöret, noch alles in gutem Stande sei. Was dabei wandelbar gefunden wird, muß augenblicklich reparirt werden. Auch ist es Pflicht des Spritzenaufsehers, wenigstens alle Monate einmal, in das Spritzenhaus zu gehen und zu sehen, ob noch alles richtig sei.

3) Soll das Werk probiret werden, und dieß ist wenigstens jährlich zweimal nöthig — so muß der Aufseher schon beim Abfahren desselben aus dem Spritzenhause dabei sein, und die Leute gewöhnen, alle zur Spritze gehörigen Sachen so zu hängen, zu legen und zu befestigen, daß nichts herunter falle, oder überfahren werde. Besonders hat er in dieser Rücksicht nöthig, auf die Schläuche Aufmerksamkeit zu richten. — Bei der Nachhausefahrt muß er aber eben so sorgfältig sein, daß die Spritze durch ungeschicktes Fahren nicht beschädigt werde. Nie muß er zugeben, daß Jungen sie fahren, oder an das Druckwerk gehen dürfen. — Ist sie wieder nach Hause, so hat er genau zu visitiren, ob noch alles da und im gehörigen Stande sei.

4) Findet er bei der Probe Defekte, so muß er solche sogleich der Behörde melden, und

darauf dringen, daß sie längstens in 3 Tagen gehoben werden.

5) Gut ists, wenn die beiden Proben einmal im Frühjahre und einmal im Herbste geschehen. Im Frühjahre aber auf keinen Fall eher, als bis kein Frost mehr zu befürchten ist. Hierbei ist nun noch besonders zu merken, daß, wie diese Frühjahrsprobe vorbei ist, so viel Wasser in den Kasten gegossen werden muß, daß es eine reichliche Querhand hochstehet, damit das Lederwerk in demselben nicht verdorre. Ist dieß geschehen, so wird der Druckbaum so lange auf und nieder gezogen, bis die Spritze, aus dem Rohre, auszugießen anfängt. Nun läßt man sie stehen, das Wasser aber darin, erneuert man den Sommer über wenigstens einmal.

— Ehe indessen dieses Wasser hineingebracht wird, so müssen vorher alle an der Spritze befindlichen Schrauben so fest als möglich angezogen, und dabei mit Baumöl eingeschmieret werden. Auch müssen alle Bleche und Vorlagen genau untersucht, und wo es fehlt, gleich das Nöthige verbessert werden. — Die Stelle, wo das Wenderohr aufgesetzt wird, muß besonders gut eingeschmiert, aber auch ordentlich wieder zusammengeschraubet werden; nicht zu locker, denn sonst ginge das Wasser durch, aber auch nicht zu fest, denn sonst litte das Werk. Die messingenen Wendungen am Rohre,

wie

wie auch die Hähne, müssen auseinander geschraubt, mit Lappen und Leder rein ausgewischt, und ja von der alten Schmiere gereiniget, alsdann aber wieder — und zwar jährlich wenigstens viermal — mit Unschlitt, auf keinen Fall mit Baumöl, eingeschmieret werden. — Die Stiefeln und das Druckwerk schmieret man indeß mit keinem frischen Baumöl. — Beim Abwischen, muß man sich ausserordentlich in Acht nehmen, daß nichts von Lappen, Holz oder Stroh in das Werk komme. — Räder und Achsen werden mit Schweinschmer geschmiert, und so bleibt das Werk dann den Sommer über stehen.

6) Sobald aber das Laub von den Bäumen fällt, so muß die Herbstprobe und dabei nicht nur alles wieder geschehen, was bei der Frühlingsprobe gemacht worden ist, sondern nun auch — um dem gefährlichsten Feinde einer Spritze, dem Froste, zu begegnen — alles Wasser, es befinde sich nun in dem Kasten, den Stiefeln, der Windblase oder den Röhren, sorgfältig herausgeschafft werden. — Man nimmt also die Schrauben, welche zu diesem Behufe an der einen Seite der Windblase und im Boden des Kastens angebracht sind, und ziehet nun das Druckwerk bei verschloßnem Hahne am Rohre, so lange auf und nieder, bis nicht das geringste Wasser aus der Windblase mehr

herausgetrieben wird. Hierauf nimmt man die beiden Saugkolben aus den Stiefeln heraus *), läßt sie ein wenig abtrocknen, schmieret sie dann, so fett als nur möglich, mit warmen vermischten Unschlitt und Specke ein — wischt dann die Stiefel recht rein aus, stößt hierauf die Kolben wieder in dieselben hinein, befestiget sie, und ziehet dann das Druckwerk einige Male auf und nieder. — Ohne dieß läuft man Gefahr, daß die Kolben im Winter bei großer Kälte einfrieren. Um dieß aber auf alle Fälle zu verhüten, so ist es gut, wenn der Spritzenaufseher den Winter über einige Male zum Werke gehe, und die Druckbäume einige Minuten in Bewegung setze.

7) Wird die Spritze zum Brande geführt, so muß man auf holprichten Steinwegen oder Pflaster, mit aller nur möglichen Behutsamkeit fahren, weil Rohr, Druckwerk, Räder, Felgen, Speichen, Bolzen, Schrauben und Schraubenmütter gar leicht theils leiden, theils verloren gehen, und die Spritze dann oft gar nicht gebraucht werden kann. Auch darf

*) An Spritzen, die nur einen Stiefel, also auch nur einen Kolben haben, ist die Wasserschraube an dem Standrohre unten wo das Ventil ist, auch unten am Stiefel, oder im Leder nach der Erde zu. Auf jeden Fall muß sie geöfnet, und das Wasser vor Winters herausgeschafft werden.

darf sich die Mannschaft beim Fahren durchaus nicht auf die Spritze stellen. Wird sie im Winter gebraucht, so darf nicht eher Wasser in dieselbe gegossen werden, als bis die Arbeit damit angehet.

8) Bei dem Gebrauche selbst muß man sich bemühen, möglichst zu verhüten, daß kein Unrath mit in das Werk komme. Wäre dieß aber doch geschehen, so muß man die Spritze nicht gleich, als unbrauchbar zurückfahren, sondern der Spritzenmeister sie vielmehr an einen bequemen Ort schaffen, die Saugkolben herausnehmrn und zusehen, ob etwas zerbrochen ist, oder ob sich vielleicht nur etwas von Holz, Stroh, Heu oder Sand vor das Ventil gesetzet habe, dieß dann wegschaffen, und die Ventilklappen recht rein abwischen.

9) Beim Anfahren der Spritze auf den Brandplatz, muß der Aufseher sie so zu stellen suchen, daß er nicht nur damit gut gegen den Brand arbeiten, sondern sich nöthigen Falls damit auch ungehindert retiriren kann.

10) Kommt die Spritze wieder nach Hause, so muß sie sogleich wieder in guten Stand gesetzt werden. Im Sommer werden dabei nur allein die Kolben aus den Stiefeln genommen, und diese, nebst den Ventilen gereiniget; auch die letzteren

 und

und das sämmtliche Lederwerk, nebst den Axen mit Schweinfett eingeschmiert. Im Winter muß aber die ganze Maschine auseinander genommen, gereiniget, und alles in einer warmen Stube getrocknet, und dann eingeschmieret werden. Hat die Spritze einen Schlauch, so muß jedes Stück beim Aufhängen nur ein einzigmal in der Mitte aufzuliegen kommen, die beiden Enden aber in gerader Linie nach dem Fußboden zu hängen. — Auf eisernen Haken oder Bolzen darf dieß Aufhängen auch nicht geschehen, sonst bekömmt der Schlauch Rostflecke.

11) In Ansehung der Schläuche an einer Spritze ist außerdem aber auch noch zu bemerken, a) daß sie an einem recht trocknen und von der Luft stets durchzogenen, auch von der Sonne beschienenen Ort aufbewahrt, aber wenn sie einmal gebraucht worden, auch nie eher an denselben wieder gebracht werden, als bis sie ganz ausgetrocknet sind; b) daß man, bei einer Probe oder Feuersbrunst, im Anfange und bis sie ganz mit Wasser angefüllt sind, nicht zu hastig die Spritze auf und niederdrückt, denn außerdem zerplatzen sie gewöhnlich unweit des Spritzenkastens! Sobald man sie gebraucht hat, muß man sie, sobald als es nur möglich ist, wieder trocknen, denn außerdem verstocken sie. Sind es lederne, so müssen sie nach jedem Gebrau-

che auch wieder eingeschmiert, zuvor aber aller Unflath, der sich daran gehängt hat, mit einem Messer rein abgeputzt werden. Im Winter geschieht dieß in der Stube. Hanfene, die gut gehalten werden, braucht man nicht zu schmieren.

12) In dem Kasten, der an jeder Spritze angebracht sein muß, sind, außer den Mundstücken von den Röhren und den Schraubenschlüsseln, immer vorräthig zu halten: ein Brecheisen — eine Axt, eine Zange, ein Nagelbohrer, eine Parthie Nägel, eine Räumnadel, eine Scheere und ein starkes Messer. — Schrauben und hölzerne Röhren zur Verbindung schadhafter Schläuche, nebst den darzu gehörigen Schraubenschlüsseln, Schnuren und stark gewichster Bindfaden — Lederne Scheiben — eine starke Schnur zur Aufziehung der Schläuche — ein Feuerzeug mit zwei kleinen Lichtern — einige Ellen Leinewand, die tüchtig mit Talg eingerieben ist — die Schläuche — ein neuer Schloßnagel und ein Bolzen in das obere Zug- oder Stiefeleisen. Ja, außer diesem allen, müssen zu allen Zeiten noch an jeder Spritze einige gute Laternen und 8 bis 12 Feuereimer hängen. Auch wäre es

13) sehr gut, wenn in jedem Orte einige solche Feuerspritzen, welche ganz ohne Röhrwerk, ohne Kolben und Ventile, durch die Kraft zweier Menschen, eine überaus große Menge Was-

sers, zu einer beträchtlichen Höhe treiben, vorräthig wären. Der Herr Bergmeister Löscher in Freiberg hat sie erfunden, und läßt sie fertigen. Sie nehmen wenigen Raum ein, und können innerhalb eines Gebäudes, in allen Winkeln, besonders unter brennenden Feueressen sehr gut gebraucht werden. Ihre Mündung, durch die der Wasserstrahl fährt, beträgt einen Leipziger Zoll. Sie sind sehr dauerhaft, und besonders wegen ihrer Einfachheit, auch nach vielfältigem Gebrauche, keiner Reparatur unterworfen. Aus ihnen kann Mistpfütze und das unreinste Sandwasser verarbeitet werden. Eine solche Spritze, nebst einer Anweisung über die Art, wie sie zu behandeln ist, kostet mit Einschluß der Packkosten, 11 Thaler sächsisch, oder 19 Gulden 48 Kreutzer rheinisch, und wird dafür von demselben auf dem Postwagen in fremde Länder versendet.

§. 2.

Von Feuereimern.

Diese macht man bald aus Leder, bald aus hanfenem Zeuge, bald aus Baumwurzeln, ja wohl auch aus Stroh. Und da sind denn die ledernen in den Städten freilich die üblichsten; allein weil sie etwas hoch zu stehen kommen, auch sehr schwer sind, so hat man den hanfenen längst schon vor

ihnen den Vorzug gegeben. — Doch muß ich gestehen, daß mir von dergleichen Dingen auf dem Lande das das liebste ist, was sich der geschickte Landmann im Winter selbst machen kann, und daher ziehe ich auch für ihn die Art Feuereimer vor, die, wie Backmulden, von Baumwurzeln oder von Stroh gemacht werden. Nur muß man sie ausspichen, und darzu nimmt man fünf Theile Pech und einen Theil ausgelaßnes Unschlitt, zerläßt beides über dem Feuer, thut etwas Ziegelmehl in die dadurch entstehende Masse, gießt dieselbe siedend in die Eimer hinein, und schwenkt sie dann so, daß damit das ganze Innere derselben vollkommen überzogen wird. Das Uebrige schüttet man, damit das Pech nicht zu dicke an die Eimer zu hängen komme, wieder aus. Auch ist es gut, wenn man dieselbe überdieß von außen mit siedend gemachtem Theer anstreicht, und von diesem soviel in sie hineinkriechen läßt, als sie nur annehmen. Dann halten sie dreimal länger, als wenn man diesen Anstrich fehlen läßt.

Damit aber künftig nicht so vieles Wasser mit den Feuereimern unnützer Weise verschüttet werde, so lasse man sie nicht mehr oben weit und unten enge, sondern gerade umgekehrt, nämlich oben enge und unten weit, wie eine Wasserkanne formen, und damit sie nicht ausgetauscht werden, auch jeden zeichnen.

§. 3.

Von Sturmfässern.

Zur Feuerrüstung in jedem Orte gehören ferner gute Sturmfässer, bei denen vorzüglich dahin zu sehen ist, daß sie weder verlechzen, noch verfaulen oder im Winter einfrieren. Das Verlechzen verhindert man dadurch, wenn man sie, so lange es nicht friert, mit Wasser angefüllt an ihren bestimmten Stellen stehen läßt, dieß Wasser aber doch auch, damit es nicht faul werde, zuweilen ausschüttet, und nachdem sie einige Stunden getrocknet haben, wieder von neuem füllet. — Der Fäulniß an ihnen bauet man vor, wenn man sie auf Steine hohl setzet, auch wenn sie noch neu, oder einmal recht trocken sind, mit Oelfarbe oder mit heiß gemachtem Theer, von innen und außen anstreichet. Damit sie aber im Winter nicht einfrieren, so leert man sie, sobald Frost eintritt, aus, und stellet sie an einen Ort, der, damit sie nicht verstocken, recht trocken sein muß. — Nächst diesem ist bei jedem Sturmfasse noch zu beobachten, daß die Schleife, auf der es stehet, wenigstens gegen drei Ellen lang gemacht, — diese hinten sowohl als vorn mit einem tüchtigen Haken zum Anspannen versehen, das Faß auch ebenfalls mit dem Namen des Orts, dem es gehöret, bezeichnet und

numerirt werde. Zu einer Feuerspritze gehören übrigens, je nachdem sie klein oder groß ist, 2 bis 4 Sturmfässer, und müssen diese auch jederzeit mit der Spritze fort; damit aber, beim Schleifen des Wassers auf die Brandstelle, nicht so viel aus ihnen herausfliegt, so lege man in jedes solches Faß, einen starken Strohkranz, der so groß ist, daß er in dasselbe hineingedrückt werden muß, also beim Ausschütten des Wassers nicht mit herausfallen kann *). Des Ausschüttens wegen sollte kein Sturmfaß anders gemacht werden als so, daß es an beiden Seiten mit zwei Zapfen in seiner Mitte auf eisernen Strebestützen ruhend in der Schwebe hängt. Beim Fahren wird es mit einem Haken fest gemacht, kommt man aber damit zur Stelle, wo es ausgeschüttet werden soll, so wird dieser geöfnet, und das ganze Faß dann, wie man es nur haben will, umgekippet **).

§. 4.

*) Da die Sturmfässer, in der Regel an den Brunnen stehen, so müssen diese Kränze in den Häusern der zunächst daran wohnenden Nachbarn stets vorräthig dahängen, und bei entstehendem Feuer gleich in dieselben gethan werden.

**) Tragekübel, mit welchen zwei Personen auf zweimal so viel Wasser zum Feuer bringen können, als zwei Pferde mit einem Sturmfasse, sind auch sehr zu empfehlen. Sie werden an zwei Stangen getragen,

§. 4.

Von Feuerleitern.

Jetzt komm' ich auf die Feuerleitern. Von ihnen giebt es zweierlei Arten. Einige haben kleine hohe Walzen oder Räderchen, die oben an den Spitzen angebracht sind, um sie leicht an den Häusern hinan auf die Dächer zu schieben. An anderen fehlen diese, statt ihrer sind aber oben an den beiden Spitzen starke breite eiserne Haken angebracht, um sie damit an dem Giebel des Daches fest anzuhängen. Ihre Länge muß nach der Höhe der Gebäude im Orte bestimmt werden, und jede an den Fußspitzen mit Eisen beschlagen sein. Auch dürfen die beiden Bäume, in welche die Sprossen eingebohrt sind, keine ganzen Bäume sein, sondern ein ausser dem Safte gehauener, gesunder, kleinjähriger und ausgewachsener Fichten- oder Tannen-Baum muß mit einer Säge getrennt, und aus ihm beide Seitenbäume gemacht werden, denn nimmt man ganze Bäume darzu, so laufen sie schräg, und die Leitern sind dann nicht zu gebrauchen. Ihre Sprossen müssen aus den derbsten und zähesten Knitteln gemacht werden, auch so stark

gen, wie die Wasserzuber, und um sie in gutem Stande zu erhalten, behandelt wie die Sturmfässer.

stark sein, daß sie allenfalls einen Schlag mit der Axt aushalten. Unten, oben und in der Mitte, von 5 Ellen zu 5 Ellen, müssen sie breite hölzerne Schwingen haben, und diese mit eisernen Bändern, welche aber um beide Seitenbäume herumreichen, beschlagen sein, damit sie beim Gebrauch nicht auseinander fallen können. Zu ihrer Aufbewahrung sind Leiterhäuser nöthig, bei denen aber zu beobachten ist, daß sie lang genug angelegt werden; denn sind die Leitern länger als das Dach, das sie bedecken soll, reichen sie also entweder oben oder unten, oder auf beiden Seiten unter dem Dache hervor, so leiden sie erstaunlich, und befördern oft, wenn man sie nöthig hat, Schaden und Unglück. Auch muß das Dach, das sie bedecket, beständig in dem besten Stand erhalten werden; denn schützet es die Leitern nicht ganz gegen den Regen, so werden sie gar bald schadhaft. — Verborgt sollten sie eigentlich gar nicht werden, und wenn es ja geschieht, nicht anders, als nach vorhergegangener Meldung beim Aufseher über das Feuergeräthe und seiner erhaltenen Erlaubniß. Auch wär es sehr gut, wenn in jedem Orte noch einige solche Leitern angeschafft würden, die wie die Gartenleitern sind, die also eigentlich aus zwei Leitern bestehen, welche oben an der Spitze, durch einen Bolzen mit einander verbunden sind, und nun sowohl zusammengelegt, als auch unten

aus-

auseinander gezogen, und dann im freien aufgestellt werden können; denn sie sind vorzüglich dann sehr gut zu gebrauchen, wenn in einem Hause die Glut schon zu den Fenstern herausschlägt, um sich denselben zu nähern, und mit dem Schlauche noch möglichste Rettung zu versuchen. — Auch kann man auf denselben recht bequem durch die oberen Fenster heraus Menschen retten, die nicht mehr auf der brennenden Treppe zu entkommen im Stande sind.

§. 5.

Von Feuerhaken und Feuergabeln.

Zu den Feuerleitern gehören die Feuerhaken. — Wo jene liegen, müssen diese also auch aufbewahrt, und ganz natürlich, auch eben so trocken gehalten werden, als jene. Zu ihnen muß das beste Eisen genommen, und dieses an das stärkere Ende der Stange, mit Dillen und Federn, Nägeln und Ringen, so befestiget werden, daß, so lange diese nicht abbrennt, der Haken, auch bei dem gewaltsamsten Gebrauche, nicht losgehet. Zu den Stangen selbst aber schickt sich kleinjähriges, und ausser dem Safte gehauenes Fichtenholz am besten. Feuergabeln sind Instrumente, die fast das Ansehen haben, wie eine Ofengabel, und dienen darzu die Feuerhaken in die Höhe zu heben

und

und zu steifen, auch die Leitern zu stützen, sind also wirklich ein recht nöthiges Feuergeräthe in jedem Orte.

§. 6.

Welch' eine Einrichtung in jedem Lande angetroffen werden sollte, um, aller Orten, das Feuergeräthe immer in gutem Stande zu finden?

Zu diesem Behufe sollte jede Gemeindeobrigkeit gehalten sein, jährlich pflichtmäßigen Bericht über den Bestand des Feuergeräthes höheren Ortes abzustatten, und damit dabei die höhere Obrigkeit nicht hintergangen werden könnte, so wäre zugleich die Einrichtung in jedem Lande erforderlich, daß ein von ihr darzu bevollmächtigter, aber auch gewissenhafter und Sachverständiger Mann alle Jahre einmal, auf ihre Kosten alle Orte des Landes unvermuthet besuchte, das Feuergeräthe überall genau visitirte und scharf untersuchte, ob der von der Ortsobrigkeit von dem Zustande desselben erstattete Bericht der Wahrheit gemäß sei, oder nicht. Träfe nun der Augenschein mit dem Berichte nicht ganz zusammen, so müßte dann eine fühlbare und unnachläßliche Strafe für den Berichtserstatter erfolgen, welche für die Zukunft gewiß eine wahre Besserung erwarten ließ, und andre zuverlässig Achtung geben lehren würde. Daß das,

was

was dabei an den Feuergeräthe zu bessern gefunden würde, nun auch unverweilt gemacht werden müßte, versteht sich wohl von selbst.

§. 7.

Vom Privat-Feuergeräthe.

Außer diesem öffentlichen, d. h. dem ganzen Orte gehörigen Feuergeräthe, sollte auch noch ein jeder Hauswirth einen oder mehrere Feuereimer und eine Feuerleiter als Privateigenthum besitzen, um bei einem entstehenden Brande augenblicklich damit zur Dämpfung zueilen zu können. Ja, weil (nach vorhergegangenem Feuergeschrei) in den ersten Minuten eines entstehen wollenden Unglücks, eine Kanne Wasser, an den rechten Ort gegossen oder gespritzt, oft mehr Dienste thut, als nachher ganze Ströme, so sollte man auch in jeder Wirthschaft eine Handspritze und etliche Feuerpatschen antreffen. Dieses letztere sind Stangen, von verschiedener Länge, an welchen oben solche Strohwische befestiget sind, wie die Hausmütter haben, wenn sie den geheitzten Backofenheerd vor dem Einschieben der Kuchen oder Brode abkehren; denn wenn der Ruß in einer Esse brennend wird, so taucht man diese Strohwische ins Wasser und drückt damit das Feuer sehr bequem aus. Sollte dieß aber, wenn das Feuer schon zu

sehr

sehr überhand genommen hätte, nicht angehen und die Esse nicht augenblicklich mit einem Schieber verschlossen werden können, so darf man nur gerade unter derselben einen Bund Schwefel anbrennen und der Essenbrand wird, durch den davon in die Höhe steigenden Dampf, sofort ausgelöscht werden. Da nun jener Unfall in einer Esse, wenn sie nicht beständig ganz rein gehalten wird, immer möglich ist, so sollte auch, zu diesem Behufe, in jeder Haushaltung, zu allen Zeiten ein Bund Schwefel, an einem bestimmten Orte, in Bereitschaft liegen. Uebrigens darf Niemand als Gemeindeglied oder auch als Besitzer eines ausgebaueten Hauses im Orte eher angenommen werden, bis er dargethan hat, daß er seine Feuereimer, Handspritze, Feuerleiter und Feuerpatschen wirklich besitze. Ja, wer als Miethsmann in einen Ort ziehen will, muß vorher wenigstens einen Feuereimer in die Gemeinde machen lassen, und wenn diese, zur Bestreitung der Unkosten bei der Feuerpolizei, gewisse jährliche Anlagen festsetzt, diese aber auf die Grundstücke legt, welche zum Orte gehören, und dieß sind alle die, welche in seiner Flur liegen, so müssen auch die Bewohner andrer Ortschaften, welche Grundstücke besitzen, die zu jener Flur gehören, von denselben ihren Beitrag an die Gemeinde geben, von welcher die Rede war.

Zweites Kapitel des zweiten Theils.

Von dem Wasservorrathe, den jeder Ort zu aller Zeit haben muß (Einl. §. III. 2.).

§. 1.

Wie innerhalb eines jeden Orts für beständigen Wasservorrath zu sorgen sei.

Soll man sagen, daß ein Ort gute Feuerrüstung habe, so muß man in demselben auch zu allen Zeiten so ein Wasser finden, als sich nur erwarten läßt. Es ist also vor allen Dingen nöthig, daß man die Brunnen in jedem Orte so sehr vermehre, als es sich nur thun läßt, und da sind denn die von laufendem Röhrwasser immer die besten, denn Plumpbrunnen werden leicht wandelbar, geben auch wenig Wasser her, und frieren im Winter sehr leicht ein. Inzwischen ist diesem letzten Uebel an denselben doch leicht abzuhelfen, denn bekanntlich friert in denselben nur das Wasser ein, welches, wenn man zu plumpen auf-

aufgehört hat, in der obersten Röhre stehen bleibt. Die Ventilklappe hindert nämlich, daß das in die Röhren heraufgezogene Wasser, schnell wieder in den Brunnen zurückfließen kann, und ehe sich dasselbe langsam wieder hinunterzieht, so ist es von oben herein gefroren: Tiefer in den Brunnen hinunter, wird es hingegen, durch die natürliche Wärme desselben, gegen das Frieren geschützet. Oefnet man nun, beim Eintritte der Kälte den Brunnenkasten, und bohrt einige Ellen unter dem Deckel desselben, ein Loch in die Röhre, so wird das Wasser, welches nunmehro, nach dem jedesmaligen Pumpen oben stehen bleibt, zu demselben schnell heraus- und in den Brunnen hinunterlaufen, daß es auch in der obersten Röhre nie einfrieren wird. Braucht man nun Wasser, so verursacht dieses Loch bloß die Mühe, zu einer gewissen Menge Wasser, ein paarmal mehr plumpen zu müssen, als es nöthig sein würde, wenn dieß Loch nicht da wäre. Ist die Kälte vorbei, so stopft man dasselbe, bis auf den nächsten Winter wieder zu.

Die Zugbrunnen, so wie die, aus den das Wasser, mittelst eines über eine Welle laufenden Seils, gewunden wird, taugen aber noch weniger, denn es ist beständige Gefahr mit ihnen verknüpft; auch geben sie ihr Wasser nur bei vieler

Arbeit her, und sind bald ausgeschöpft; oder sonst unbrauchbar gemacht.

Ueber jedes laufende Röhrwasser muß indeß gute Aufsicht geführt, und besonders dahin gesehen werden, daß der Bottich, in welchem sich das Wasser sammlet, beständig in gutem Stande sei, und zu jeder Zeit reinlich gehalten werde. Die Reinmachung derselben darf aber nie des Abends geschehen, damit sie des Nachts über immer mit Wasser gefüllt sind. Auch ist es gut, wenn in dem nächsten Hause zu einem jeden immer eine neue Dilte (Dille) und ein Abzugsspund bereit liegen, denn man hat es schon erlebt, daß beide von bösen Menschen bei der Nacht weggeschlagen worden sind, weswegen denn auch der Nachtwächter genau anzuweisen ist, bei jedem Umgange im Orte, zugleich auch jeden Brunnen zu beobachten, und wenn er an einem oder dem andern die Entwendung der Dilte oder des Spundes fände, solches auf der Stelle den Ortsvorgesetzten zu melden, und weitere Verfügung zu gewärtigen. Dann sind aber, in Ansehung der Brunnen überhaupt, noch überall folgende Grundsätze zu beobachten.

1) So wenig nämlich Jemand ohne Erlaubniß einen Brunnen anlegen darf, eben so wenig kann es gestattet werden, daß ein andrer den seinen ohne Erlaubniß eingehen lasse.

2) Keinem Ortsbewohner, der sich nach vorher erhaltner Erlaubniß einen Brunnen auf seine Kosten angelegt hat, ist, sobald sich die Nachbarn desselben bedienen, zuzumuthen, ihn auf seine Kosten allein zu erhalten.

3) Jeder muß alle 6 Wochen einmal, und zwar in den Vormittagsstunden gereiniget werden.

4) Sobald ein Brand im Orte entsteht, muß der Brunnenmeister, oder, wenn er nicht kann, jemand an seiner Statt, auf der Stelle sein.

5) Sobald das Laub von den Bäumen abgefallen ist und Frost gespürt wird, so müssen sämmtliche Brunnen gut eingebunden und die Röhren, wo sie flach liegen, mit Mist bedeckt werden.

6) Bei einem Brande darf Niemand, der einen Brunnen im Hause hat, bei Verlust dieser Gerechtigkeit, dasselbe verschließen und das Wasser tragen aus demselben hindern, und

7) Nach jedem Brande müssen sämmtliche Brunnen auf allgemeine Unkosten wieder reparirt werden.

Sind übrigens in einem Orte nur wenige Brunnen, so ist es gut, wenn in jedem Hause oder Hofe tiefe gemauerte Löcher angelegt werden, in denen sich das Regenwasser und andre Flüssigkeiten samm-

sammlen können. Auch ist es löblich, tiefe Mistpfützen zu unterhalten, und überall, wo nur Platz darzu da ist, Schwemmen zu Sammlungen alles Wassers anzubringen. Das, was von den Brunnen wegläuft, darf deswegen ebenfalls nicht verloren gehen, sondern muß wieder irgendwo im Orte auf eine schickliche Art zusammengeleitet werden. Giebt es in einem Orte Teiche, so müssen diese immer tief genug erhalten, also so oft als nöthig geschlämmt, und für gute Einfuhren in dieselben gesorgt werden.

§. 2.

Wie außerhalb eines Ortes so viel als möglich für Wasservorrath zu sorgen sei.

Außerhalb des Orts, und zwar vorzüglich auf derjenigen Seite desselben, welche hoch liegt, muß man soviel Wasserbehälter anbringen, als sich nur immer thun läßt, und sie dann mit Ableitungen und Gräben so versehen, daß das Wasser daraus ohne große Mühe in den Ort selbst geführt werden kann. — Diese Wasserbehälter und Abzugsgräben müssen aber, alle Jahre einmal gereiniget, und letztere, sobald sie den Ort erreicht haben, an jeder bequemen Stelle, auf beiden innern Seiten eine Säule haben, an welchen Schutzbreter, die schon in dem nächsten Hause darzu vorräthig da lie-

liegen, eingesetzt werden können. Auf diese Art kann man dann das Wasser im Orte fassen, wo man will, oder solches gerade am nöthigsten braucht. — Auch jeder Teich, der schon über einem Orte liegt, muß zu dieser Absicht mit einem Abzuge und den darzu gehörigen Leitungsgräben versehen werden. — Geht ein Fluß, ein Bach oder ein Mühlengraben durch den Ort oder nahe an demselben vorbei, so müssen auch hier Vorrichtungen getroffen werden, durch die man das Wasser, das man zur Dämpfung eines entstandenen Brandes nöthig hat, augenblicklich mit einem Schutz anhalten kann. Das erste, was die Müller für diesen Fall zu thun haben, besteht darinnen, daß sie sogleich ihre gangbaren Werke zusetzen, und dadurch das Ablaufen des Wassers möglichst hindern.

Auch ist es sehr gut, wenn man Nothbrunnen anbringt, wo sich's nur immer schickt. Dieß sind nämlich Wasserbehälter, die man vorzüglich gern an Orten anlegt, welche auf, oder an Bergen liegen. Sie sind 100 und mehrere Schuhe lang, 20 breit und 16 bis 22 tief. Das Loch darzu muß in trocknem Wetter gemacht, und damit die Arbeiter ununterbrochen fortarbeiten können, ein Dach darüber aufgeführet, auch das dabei herzukommende Wasser durch Beigräben an der Seite abgeleitet werden. Ist das Loch fertig, so wird inwendig eine

ne Futtermauer ringsum geführet, der Boden mit Lehm oder Thon auf eine Viertelelle hoch, wie eine Scheuntenne ausgeschlagen, an demselben die Neigungskanäle, die einen starken Fall haben, und mit starken Abzugszapfen versehen sein müssen, angebracht, und nun der Boden mit Platten ausgelegt. Dieß nennt man einen Rothbrunnen den man, wenn man will, auch oben wieder zuwölben, und dann mit Ackererde belegen kann.

Außerhalb manches Orts giebt es Quellen, die aber nicht eingefaßt sind, deren Wasser selten benutzt wird, aber doch leicht benutzt werden könnte, wenn man es zusammen nähme, an schickliche Orte hinleitete, und daselbst für jeden Nothfall sammlete. Eine ganz neue Erfindung, die zu dieser Absicht sehr gut zu gebrauchen ist, verdient daher hier noch bekannt gemacht zu werden. Man grabe nämlich zuerst an einem Orte, wo sich so eine Quelle befindet ein Bassin, von so einer Größe, daß sich dasselbe alle 3 bis 4 Stunden einmal füllet, und errichte dann über demselben folgende äußerst simple Maschine, die ich, im Durchschnitte und Grundrisse, abgezeichnet hier beifüge.

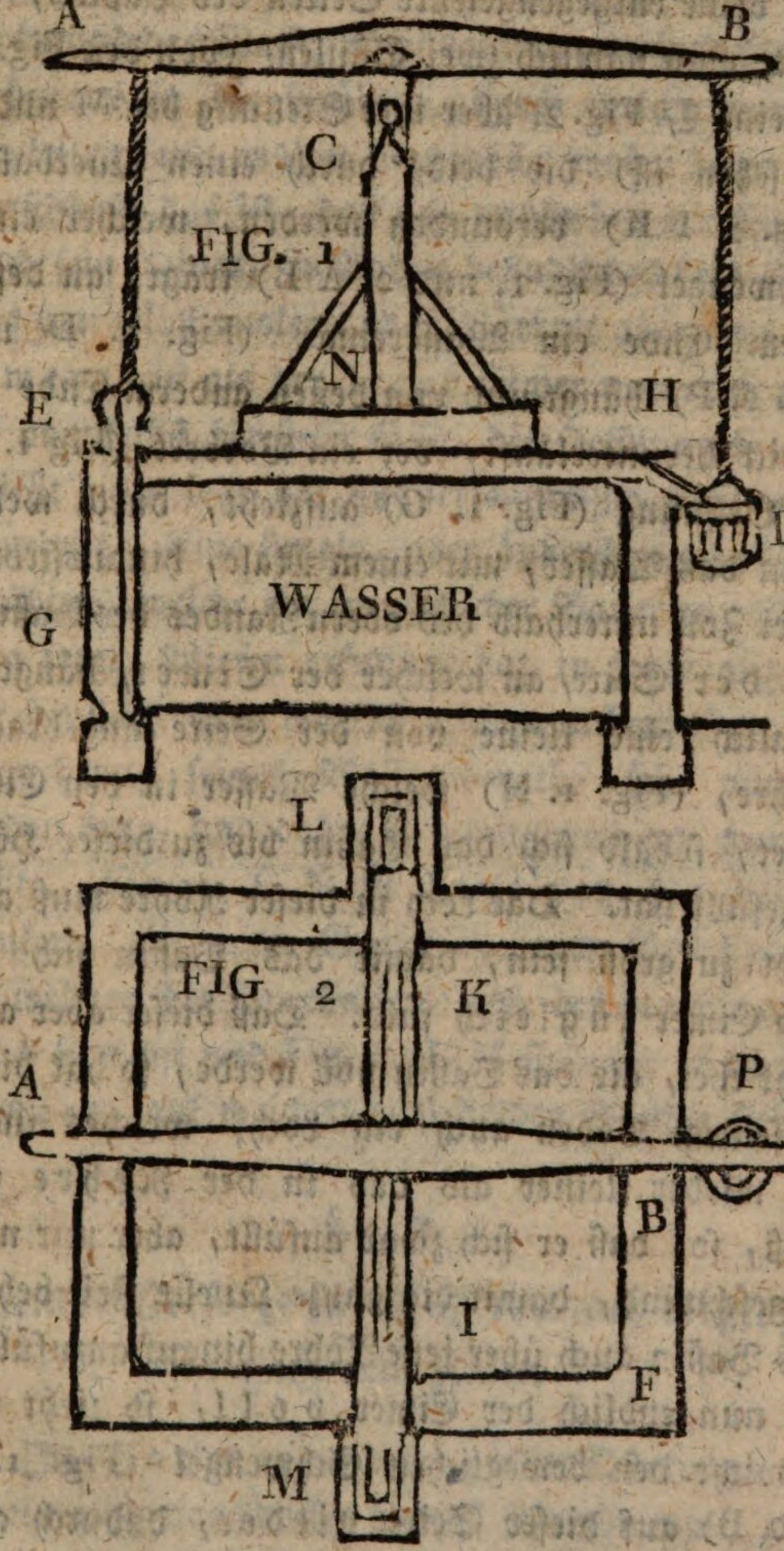

FIG. 1

Auf beide entgegengesetzte Seiten des Baßins, errichte man nämlich zwei Säulen, (von den Fig. 1. die eine C, Fig. 2. aber ihre Stellung bei M und L zu sehen ist) die beide durch einen Querbalken (Fig. 2. I K) verbunden werden, welcher einen Schwengel (Fig. 1. und 2. A B) trägt, an dessen einem Ende ein Wassereimer (Fig. 1. D und Fig. 2. P) hängt und von dessen anderm Ende ein Strick herunterläuft, der ein Vorbret (Fig 1. E) der Oeffnung (Fig. 1. G) aufzieht, durch welche dann das Wasser, mit einem Male, hinausströmt. Zwei Zoll unterhalb des obern Randes des Baßins, auf der Seite, an welcher der Eimer, hängt ist nämlich eine kleine von der Seite angebrachte Röhre, (Fig. 1. H) welche Wasser in den Eimer leitet, sobald sich das Baßin bis zu dieser Höhe, angefüllt hat. Das Loch in dieser Röhre muß aber nicht zu groß sein, damit das Baßin sich mit dem Eimer zugleich füllt. Daß dieser aber auch nicht eher, als das Baßin voll werde, so hat dieser in seinem Boden auch ein Loch, welches indessen wieder kleiner als das in der Röhre sein muß, so, daß er sich zwar anfüllt, aber nur nicht zu geschwind, damit die ganze Quelle Zeit behält, das Baßin auch über jene Röhre hinauf anzufüllen. Ist nun endlich der Eimer voll, so zieht sein Gewicht den beweglichen Schwengel (Fig. 1. A und B) auf dieser Seite nieder, dadurch aber

zu-

zugleich, auf der andern, das Vorbret E in die Höhe und das Wasser stürzt dann durch die Oeffnung G hinaus in die Gräben, durch welche man es nun leiten kann, wohin man will; wobei denn das allerschönste das ist, daß sich nunmehro der Eimer, durch sein kleines, im Boden befindliches Loch ebenfalls von selbst ausleert, das Vorbret aber, welches schwerer ist als der leere Eimer nun auch wieder von selbst herunter fällt, die Oeffnung G verschließt und jetzt die Wassersammlung aufs neue veranlaßt. Eine simple, aber äußerst zweckmäßige Maschine, welche ein französischer Bauer zur Wässerung seiner Wiesen erfunden hat, in feuerpolizeilicher Hinsicht, aber warlich auch manchem Orte zur Vermehrung seines Wasservorraths sehr nützlich werden kann, und daher hier mitgenommen werden mußte. Fig. 1. C N ist Eine von den beiden Säulen, mit ihrer Grundlage und Befestigung, auf welchen der Querbalken liegt, der den Schwengel A B trägt und Fig. 2. L M sind die Grundmauern, auf welchen diese beiden Säulen stehen.

§. 3.

Besondre Vorsorge für Wasservorrath bei großer Hitze und Kälte.

Im Sommer und bei großer Dürrung, wo gemeiniglich das Wasser überall sehr abnimmt, muß

man vorzüglich für den möglichen Fall einer augenblicklich ausbrechenden Feuersbrunst besorgt sein, und daher ist jeder Hauswirth in diesen Zeiten anzuweisen, beständig vor seiner Hausthür oder zunächst hinter derselben, ein Gefäß mit Wasser vorräthig zu halten, ja, von Rechtswegen sollte diese Vorsorge auch auf öffentliche Gebäude, namentlich auf Kirchen ausgedehnt werden.

Im Winter ist hingegen darauf zu sehen, daß das Austreten und Anschwellen der Wasserbehälter und Gräben vermieden und das gangbare Wasser, unter seiner Eißdecke, immer laufend erhalten, also fleißig geeißet werde *)

*) Man hat noch Sand und Erde als Löschmittel empfehlen wollen, auch manche künstliche ersonnen; allein die Zubereitung von diesen letztern erfordert zu viel Geschicklichkeit, Geld und Zeit, als daß man ihre Einführung auf dem Lande verlangen könnte, und jene sind fast immer nur mit vielen Schwierigkeiten herbeizuschaffen und anzuwenden.

Drittes Kapitel des zweiten Theils.

Von der, in jedem Orte, auf den Fall einer entstehenden Feuersbrunst, im voraus kommandirten Mannschaft (Einl. §. III. 3.)

§. 1.

Von denjenigen Personen, welche zum Bemerken einer jeden Feuersbrunst, so wie zum ersten Lärmmachen vorzüglich anzuweisen sind.

Da das beste Feuergeräthe und der größte Wasservorrath in einem Orte nichts helfen, wenn nicht auch Menschen da sind, die beides zur Tilgung eines entstehenden Brandes erforderlich benutzen, so komme ich nun ganz natürlich darauf, wer in dieser Hinsicht, zu allen Zeiten, im Orte, zu bestimmten Verrichtungen, im voraus kommandirt sein muß. Dahin rechn' ich denn vor allen, die

Per-

Personen, welche anzuweisen sind, auf die Entdeckung einer jeden Gefahr genau Acht zu haben und dieß sind, für die Nachtzeit, die Nachtwächter, deren Pflichten daher auch schon, im neunten §. des vierten Kapitels vom ersten Theile aus einander gesetzt worden sind. Sobald sie einen bedenklichen Rauch sehen, oder einen Brandgeruch merken, müssen sie augenblicklich in dem Hause oder der Gegend des Orts, wo es geschieht, Lärm machen und sobald sie gar wirklich Brand spüren, durch unaufhörliches Blasen und Feuerschreien den ganzen Ort in den schnellsten Aufstand setzen. — Für den aber, der zuerst Feuer schreit, er sei Nachtwächter oder nicht, muß eine gewisse Belohnung bestimmt, diese jedoch, so wie jede andre, bei einem Brande an die Herbeieilenden zu ertheilende Prämie aus der Gemeindekasse und nicht von dem Manne, in dessen Hause das Unglück entstehet, bezahlt werden — denn sonst wird so ein Mann gereitzet zu versuchen, das Feuer ohne Lärmmachen selbst zu löschen und dieß kann, wie ich auch schon anderweit bemerkt habe, erst die Ursache werden, daß es nun wirklich auskommt. Auch wäre es sehr gut, wenn außer dem Nachtwächter noch eine besondre Nachtwache von den Bewohnern des Orts, der Reihe nach, zur möglichst geschwinden Entdeckung einer Feuersgefahr gehalten würde, besonders in der Erndte. Diese müßte

aus-

angewiesen werden, neben der Entdeckung eines jeden entstehen wollenden Brandes überhaupt auf alles, was zu einer guten Polizei gehört, genau Acht zu geben. Dann hätte sie aber auch vielfachen Nutzen. Bei Tage könnte sie aus einer und des Nachts aus zwei Personen bestehen. Auch könnten diese in 24 Stunden einander viermal ablösen. Wenn der erste nämlich früh um 6 Uhr angetreten wäre, so käme der zweite um zwölf Uhr daran, der dritte und vierte um 6 Uhr Abends, der fünfte und sechste um 12 Uhr des Nachts und der siebente wieder früh um 6 Uhr. Diese Wache müßte sich auch selbst bestellen und kommandiren und die, welche früh um 6, Mittags um 12 und Abends um 6 Uhr antreten, haben sich, sobald es geschehen, beim Schulzen oder Richter oder Bürgermeister zu melden — die aber, welche des Nachts um 12 Uhr dran kommen, müssen dieß entweder beim Nachtwächter, oder besser, bei dem Nachbar thun, der den Tag drauf, Mittags um 12 Uhr auf den Posten kommt. Auf jede Unterlassung dieser Anmeldung, so wie auf die Versäumniß einer jeden Stunde bei der Wache selbst, müßte eine bestimmte Strafe stehen, die halb der Denunciant erhielt und halb in die Feuerkasse käme. Und da des Nachts über Niemand besser auf diese Wache Acht haben könnte, als der Nachtwächter (aber auch auf diesen Niemand wieder so

gut als sie): so dürften die eingehenden Strafen, noch ein ersprießliches Accidenz, aber die Wache auch zugleich ein gutes Zwangsmittel für ihn werden, seinen Dienst selbst pünktlich zu beobachten und dadurch der Strafe zu entgehen, die ihn träfe, wenn er nachläßig wäre. — Damit sich aber beide, der Nachtwächter und diese Wache, nicht zusammen verstehen, wenigstens keine Stunde dabei für Strafe sicher sein könnten, so müßten sie, zu unbestimmten Zeiten, von einigen darzu erlesenen Bewohnern des Orts, überschlichen und in jedem strafbaren Betretungsfall beide auch bemerkbar gestraft werden. Daß sie übrigens nicht blos auf die Entdeckung eines Brandes im Orte ausgehen, sondern auch darauf sehen müssen, wenn in der Nachbarschaft ein Unglück entsteht, oder sie einen Brand am Horizonte bemerken, versteht sich von selbst.

§. 2.

Von den Feuerläufern.

Auf den Fall entstehender Feuersbrünste, die man wohl am Horizont sieht, dabei aber nicht weiß, wo? das heißt: in welchem Orte sie eigentlich sind? Ob zu weit, als daß man ihnen zu Hülfe eilen könnte? Oder nahe genug, daß dieß

egschehen muß? Ich sage: dieß nun auszukundschaften, müssen in jedem Orte einige schickliche Leute kommandirt sein. Diese nennt man Feuerläufer, die, sobald Feuer geschrien und Lärm gemacht wird, ohne sich weiter umzusehen, oder erst auf besondern Befehl zu warten, fort nach dem Brandorte zu eilen und so weit laufen müssen, bis sie wissen, wo das Feuer ist und ob man den Verunglückenden der minderen oder größeren Entfernung wegen, zu Hülfe eilen könne oder nicht? Wissen sie dieß, so kehren sie eben so eilig wieder zurück und statten Rapport ab. Vermuthen sie, daß einstweilen die Spritze ihres Orts mit der darzu gehörigen Begleitung fortgegangen sei, so müssen sie rückwärts, um ihr zu begegnen und das Nöthige zu überbringen, den Weg wählen, den man mit dieser allen Augenschein nach eingeschlagen hat. Sie erhalten jährlich etwas gewisses aus der Gemeindekasse und, so oft sie ihre Dienste thun, auch noch eine besondre Belohnung. Dabei wäre es sehr zweckmäßig, wenn in Orten, welche sogleich sähen, wo das Feuer ist, diese Feuerläufer angewiesen würden, in die nächsten Ortschaften, wo sie dieß nicht sehen, also auch nicht gewiß wissen können, zu springen, um es daselbst bekannt zu machen. Und wenn nun von diesen Orten aus, die Feuerläufer derselben wieder weiter, in die zunächst rückwärts liegenden Dör-

fer eilten und so immer weiter, so weit nämlich, als man aus der ganzen Gegend zum Löschen beizukommen verpflichtet wäre, so würde es in einer Stunde gewiß überall bekannt, wo eigentlich das Feuer wäre und jeder Ort wüßte dann auch gar bald, ob er mit seinem Feuergeräthe weiter fahren oder umkehren müsse.

§. 3.

Von Toposkopen.

Dieß sind Instrumente durch die man sogleich sehen kann, in welchem Orte, oder wenigstens, nach welchem Orte, das Feuer ist. Man kann sich so ein Instrument nach und nach selbst machen. Man nimmt nemlich eine zirkelrunde hölzerne Scheibe, welche im Durchschnitte ohngefähr $2\frac{1}{2}$ Fuß und 3 Zoll in der Stärke haben kann. Daß sie von dem besten dürren und harten Holze gemacht werden muß, versteht sich wohl von selbsten. In diese wird unten damit sie sich nicht werfen kann, queer über eine starke Leiste eingelassen und mitten in diese, ein viereckigter 2 Zoll starker und 3 Zoll langer Zapfen fest gemacht, auf der obern Seite aber gerade in den Mittelpunkt, ein ohngefähr 6 bis 8 Zoll langer Stift von der Stärke einer Federspuhle eingeschlagen, dann ein Linial genommen,

men, das in der Mitte ein Loch und an dem einen Ende ein Viſir hat. Dieſes Linial wird nun an jenen Stift auf der Scheibe geſteckt, ſo, daß es daran ringsum gedrehet werden kann. Iſt dieß geſchehen, ſo geht man auf dem Thurm des Orts, macht in die Sohle eines jeden Schallochs ein Loch, in welches der untere viereckigte Zapfen genau paſſet und ſteckt nun, mittelſt dieſes Zapfens das ganze Inſtrument in daſſelbe, im Schalloche nach Mittag zuerſt, ſo feſt als nur möglich iſt, ein. Nun wartet man einen recht hellen Tag ab. Iſt dieſer da, ſo geht man auf den Thurm, und viſirt mit ſeinem Inſtrumente ſofort alle die Orte, die in dem Schalloche nach Mittag zu zu ſehen ſind, ab, das heißt: Man richtet ſein Linial ſo, daß das Viſir, der mittlere Stift auf demſelben und der Ort, nach welchem man hinſieht in einer geraden Linie mit einander ſtehen. Iſt dieß, ſo nimmt man einen Bleiſtift, hält das Linial mit der linken Hand, damit ſich's nicht verrücke, feſt, zieht nun von dem abviſirten Orte bis an den Stift, an dem Linial her, auf der Scheibe einen Strich und ſchreibe dann auf dieſen Strich den Namen des bemerkten Orts. Dann macht man's mit dem zweiten, dritten und überhaupt mit jedem Orte, den man aus dieſem Schalloche nur ſehen kann, eben ſo. Auf die nämliche Art verfährt man auch in den übrigen drei Schallöchern und

zeichnet sich auf solche Weise, die Lage aller Ortschaften in der ganzen Gegend, die man von seinem Thurme aus nur immer erblicken kann, auf sein Instrument auf *). Dasselbe muß nun der Schulmeister oder der Kantor oder der Küster, oder wer sonst den Thurm über sich hat, aufbewahren und dieser, sobald er in der Nacht, von einem am Horizont bemerkten Feuer benachrichtiget ist, damit auf den Thurm eilen, dasselbe in das Schalloch stecken, in welchem ihm die Brandstelle in die Augen fällt, dann das Visir genau nach derselben hinrichten, nun auf der Scheibe nachsehen, nach welchem Orte zu das Feuer wirklich ist und solches unverzüglich vom Thurme herunter bekannt machen, denn nach dem angegebenen Orten zu muß die Spritze gehen.

Ehe das Feuer gelöscht wird, muß dasselbe aber auch auf der Scheibe abvisiret und der Bleistiftsstrich gemacht werden. Erfährt man am folgenden Tage dann mit Gewißheit, wo das Feuer wirk-

*) Hierbei ist indeß noch zweierlei zu beobachten, nämlich daß man 1) die beim Abvisiren mit Bleistift gemachten Linien und geschriebenen Namen nachher mit guter Tinte oder Tusche überzieht und 2) die Scheibe selbst in den vier Schallöchern, jedesmal genau nach der Himmelsgegend einsteckt, diese also gleich anfangs am Rande derselben mit bemerkt.

wirklich gewesen ist, so schreibt man den Namen drauf. Trift man beim Visiren, schon eine vorhandne Linie, mit einem schon bemerkten Orte, so schreibt man dessen ohngeachtet auch den neuen Namen hinzu. Und so wird denn mit jeder Feuersbrunst der Toposkop immer vollkommener.

§. 4.

Vom Feuerdirektor.

Ich komme jetzt zu dem eigentlichen Feuerkommando selbst und dabei ist denn vor allen Dingen ein Mann nöthig, der den Befehl und die Aufsicht über das Ganze führt. Er mag Feuerdirektor heißen und muß Muth, Fassung, Gegenwart des Geistes haben und in der Ausführung schnell sein. Entsteht ein Brand, so ist seine Pflicht die gesammten Feuer-Anstalten so zu ordnen, daß das, was schon brennt, wo möglich wieder gelöscht, das übrige aber gegen das Anbrennen geschützt werde. Es muß in jedem Orte einer sein und wäre ein Ort nicht so glücklich, einen dazu schicklichen Mann aufweisen zu können, so muß der Pfarrer oder Schullehrer dieses höchst wichtige Fach übernehmen. Wer er aber auch sei, so müssen ihm bei dem Feuerkommando, auch ein oder zwei Hülfsmänner oder Adjutanten

ten beigesetzt werden, die bei einem entstehenden Brande, beständig an seiner Seite sein, seine Anordnungen weiter befördern, auch von den Seiten des Brandes her, auf denen er nicht zugleich sein kann, Erkundigungen einziehen und ihm überbringen müssen. Ist das Feuer auswärts und gehet der Feuerdirektor nicht selbst mit, so muß einer von ihnen, die Spritze und Mannschaft zur Brandstelle begleiten und dabei seine Stelle vertreten. Damit aber jeder die allgemeinen Regeln der Brandlöschungskunst kenne und also wisse, was er zu thun oder anzustellen habe, wenn er zum Feuer kommt, so müssen diese Leute, der Feuerdirektor und seine Hülfsmänner nämlich, dieses Handbuch der Feuerpolizei besitzen und dasselbe fleißig lesen.

§. 5.

Wer zur Spritze kommandirt sein muß.

Zum Feuerkommando, das zu jeder Zeit im Orte bereit sein muß, gehören ferner die Leute, welche zum Gebrauche der Spritze erforderlich sind, nämlich; ein Spritzenmeister — zwei Rohrführer, dann die, welche sie zum Feuer fahren, und noch andre, die sie zur Bearbeitung begleiten müssen. Alle diese müssen bei der Einrichtung einer Feuerordnung im Orte, im vor-

voraus ausgesucht sein, und auf den Fall einer entstehenden Feuersbrunst jeder wissen, wohin er eilet und was er da zu thun habe. Ist das Feuer, das aufgeht, im Orte selbst, so kommt es freilich darauf an, ob die Wohnungen und Habseligkeiten der Kommandirten dabei in Gefahr sind. Auf diesen Fall, wo überhaupt jedermann zuläuft und hilft, sind sie freilich die Nächsten, und von ihren Pflichten dadurch entbunden. Ist dieß aber nicht, oder der Brand auswärts, so müssen sie insgesammt beim ersten Feuerlärm auf ihren Posten eilen und darauf stehen und arbeiten, bis sie andre Ordre erhalten. Wohl thut man, wenn man sich bei einem Flaschner, gewisse blecherne Zeichen machen läßt: für die Anspänner gelbe; für die Begleiter aber weisse, und diese nun denen, die kommandirt sind, als ein Zeichen ihres Kommandirtseins ins Haus giebt. Wer so ein Zeichen in Händen hat, also kommandirt ist und nicht auf seinem Posten erscheinet, zahlt eine bestimmte Strafe. Ein Anspänner z. B. 5 Thaler, ein Rohrführer $\frac{1}{2}$ und ein Begleiter $\frac{1}{4}$ Gulden. Ist Jemand, der so ein Kommandozeichen in Händen hat, über Feld oder krank, so müssen die Seinigen zum nächsten Nachbar, der nicht kommandirt ist, eilen — (die Anspänner zu dem Nächsten, der mit seinem Gespanne zu Hause sein sollte) — und ihm die Krankheit oder Abwesenheit des Kommandirten an-

sagen, worauf denn der Nachbar gehalten ist, sich augenblicklich auf den Posten des Kranken oder Abwesenden zu machen, und mit seiner Person, oder seinem Geschirr die Stelle desselben zu ersetzen. Weigerte sich der Nachbar, so muß er, wenn der Kranke oder Abwesende ein Rohrführer wäre, einen Gulden Strafe entrichten. Ist es aber nur ein Begleiter der Spritze, für den er gehen sollte, so kommt er mit einen halben Gulden durch, der Anspänner aber, der seines Nachbars Posten nicht vertreten will, muß ohne Nachsicht 10 Thaler in die Feuerkasse (als wohin überhaupt alle, bei der Feuerpolizei eingehende Strafen verrechnet werden) zahlen. Der hingegen, der seines abwesenden Nachbars Stelle wirklich vertritt, hat auch den Lohn zu ziehen, den jener bekommen haben würde, wenn er da gewesen wäre und seine Pflicht gethan hätte. Auch wird er für den nächsten Unglücksfall nicht kommandirt, indeß der, welcher dermalen abwesend war, sein Zeichen behält, also kommandirt bleibt.

Bezahlt müssen übrigens alle werden, welche, bei einem Brande, bei der Spritze Dienste thun, doch, wie sich wohl von selbst versteht, nach einem billigen Fuß.

Und da zu jeder Spritze auch Sturmfässer gehören, so müssen die, welche diese transportiren

sollen

sollen, ebenfalls zu allen Zeiten, im voraus kommandirt sein, und ihre Belohnung, seiner Zeit, gleichfalls erhalten.

§. 6.

Wer zum Steigen und Einreißen bei einem Brande zu kommandiren ist.

Bei jedem Braude sind, zum Steigen und Einreißen, Zimmerleute und Maurer ebenfalls höchst nöthig, so viele derselben also im Orte wohnen, soviel müssen auch auf den Fall einer entstehenden Brunst kommandirt sein. Bei einem auswärtigen Feuer geht indeß nur einer oder zwei mit ihren Aexten, mit der Spritze fort. Wer darzu einmal befehligt ist, erhält, wie die andern, Zeichen, Belohnung und Strafen.

§. 7.

Wozu jeder Bewohner des Orts, auf den Fall, einer entstehenden Gefahr kommandirt sein muß.

Wenn ein Feuerlärm entsteht, so muß jeder der ihm beispringen will, ein gefülltes Wassergefäß mitbringen. Deßwegen soll denn auch jeder Hauswirth wenigstens Einen Feuereimer in seinem Hause eigenthümlich hängen haben, und wer keinen besitzt, der laufe deswegen doch ja nicht leer in

das

das Haus, wo das Unglück entstehen will, sondern nehme eine gefüllte Wasserkanne mit, denn, im Anfange des entstehenden Brandes, thut oft ein Hut voll Wasser mehr Dienste, als dann, wenn das Feuer einmal überhand genommen hat, vielleicht kaum 10 Spritzen zu prästiren im Stande sind. — So eine wohlthätige Erfindung die Feuerspritzen sind, und so nöthig es ist daß jeder Ort eine habe, so sollte man sich doch überhaupt nicht zu sehr anf ihren Dienst verlassen, und bei einem aufgehen wollenden Feuer mit ernstlichen Löschanstalten nicht erst warten, bis sie angekommen sind, denn sonst greift gemeiniglich das entstehende Feuer um sich, und kann dann selten wieder, ohne erst weit um sich gegriffen zu haben, gelöscht werden. Alle Bewohner eines Orts müssen demnach im voraus hierauf kommandirt seyn. Ueberhaupt muß man sich der Löschung der Gebäude von Innen, und ehe das Feuer ausbricht, mehr als zeither angelegen sein lassen.

§. 8.

Von Wassermeistern.

Damit aber darzu und überhaupt zur Tilgung eines Brandes im Orte, das Wasser nicht mangle, so müssen, außer der schon genannten Mannschaft, auch noch einige Leute angenommen werden, welche die Wasserbehälter zu besorgen, und die Zu-

leitung dieses Elements in den Ort sofort zu veranstalten haben. Auch sie gehören unter das Kommando, und können Wassermeister heißen. —

§. 9.

Von den Aufsehern über das Flugfeuer.

Bei jedem Brande giebt es Flugfeuer, und dies richtet oft mehr Unglück an, als die zuerst aufgegangene Brunst; es muß also auch in jedem Orte einigen Personen der Auftrag geschehen, im Fall einer ausgebrochenen Feuersbrunst vorzüglich darauf zu achten. Auch hat der Feuerdirektor auf das Flugfeuer, und daß dadurch kein neuer Brand auf einer andern Seite des Orts entstehe, sein ganz besonderes Augenmerk durch seine Hülfsmänner zu richten. — Ueberhaupt muß jedermann, der Hülfe zu leisten zu einem Brandorte eilt, mit hierauf aufmerksam sein, und wo er das geringste fliegende Feuer niederfallen sieht, augenblicklich zum Auslöschen desselben zuspringen. —

§. 11.

Wer noch weiter zu kommandiren ist.

Weil man bei jeder ausbrechenden Feuersbrunst, immer auch Feuerleitern und Feuerhaken braucht, so müssen also auch jederzeit Leute kommandirt sein, welche diese augenblicklich zur Stel-

le schaffen. Wenn aber ein Ort zu so einem Feuerkommando nicht Mannschaft genug hätte, oder entbehren könnte, dann müßten sich mehrere, ganz nahe an einander liegende, oder zu einem Kirchspiel gehörige Ortschaften, zur Aufstellung desselben vereinigen, und dadurch immer auf den traurigen Fall einer ausbrechenden Brunst gerüstet seyn.

§. 12.

Vom Feuerkommando bei Gewittern.

Ganz besondere Vorsicht ist bei Gewittern nöthig. Bei jedem derselben muß alles im Orte auf den Fall eines Unglücks vorzüglich bereit, also auch alle Pferde im Orte angeschirrt seyn. Entstehen sie des Nachts, so ist der Nachtwächter verbunden, die Leute, in deren Häusern er noch kein Licht sieht, aufzupochen. Schlägt der Blitz ein, ohne zu zünden, so muß das Gebäude doch mit der Spritze und Mannschaft besetzt werden, denn man hat Fälle, daß erst mehrere Stunden nach dem Schlage das Feuer aufgegangen ist, — zumal in Thürmen. Kein Hausvater darf gestatten, daß Jemand von den Seinen während eines Gewitters im Bette bleibe, und alles im Hause muß zu einem aufgehenden Brande bereit seyn.

Dritter Theil

von dem,

was darzu gehört, um einen entstehenwollenden, oder wirklich entstandenen Brand, so schleunig als möglich wieder zu löschen. (Einl. §. I. 3.)

Den näheren Innhalt des dritten Theils dieses Buchs

giebt der IVte §. in der Einleitung an.

Erstes Kapitel des dritten Theils.

Wie bei einer bemerkten Gefahr auf eine zweckmäßige Art Lärm gemacht werden muß.

§. 1.

Allgemeine hierher gehörige Polizeigesetze.

Keine Feuersgefahr kann geschwind und allgemein genug bekannt gemacht werden, weswegen denn folgende Polizeigesetze genau beobachtet werden müssen.

1) Ein jeder Hauswirth, oder auch ein jeder Miethmann, in dessen Wohnung auf irgend eine Art ein Brand entstehen will, ist bei Zuchthausstrafe verbunden, sobald er es merkt, Feuer zu schreien.

2) Wer in einem Hause, es gehöre auch wem es nur immer wolle, Feuer muthmaßet, ist verpflichtet, in dasselbe einzugehen und sich nach der Beschaffenheit der Sache zu erkundigen, und dann Feuer zu schreien, sobald es nicht ganz richtig ist. Ein Haus, welches man, um ein darinnen entstandenes Feuer heimlich zu löschen, verschlossen hat, darf jeder Nachbar mit Gewalt erbrechen. — Des Nachts hat Jedermann, besonders aber die Nachtwache und der Nachtwächter, die Pflicht, einen Hauswirth auf alle mögliche Art, sogar bei hartem Schlafe durch Fenstereinschlagen und Fenstereinsteigen, zu wecken, sobald in seiner Wohnung ein heimlicher Brand zu muthmaßen ist.

3) Wenn ein Feuer sichtbar wird, so muß es so geschwind und allgemein, als nur möglich, durch Schreien, durch Schießen, durch das Blasen des Nachtwächterhorns, durch Stürmen mit einer Glocke, oder auch durch eine Trommel und des Nachts durch das Anschlagen mit einem Hammer an den Thüren, oder wie es sonst im Orte üblich ist, bekannt gemacht werden.

§. 2.

Vom Unterschiede, der beim Lärmmachen zu beobachten ist.

Es ist ein großer Unterschied für uns zu erfahren, ob ein Unglück in unserm Orte, oder außerhalb desselben entstehet, und deswegen ist denn folgendes zu verordnen, nämlich:

a) daß, sobald der aufgehende Brand nicht im Orte selbst ist, Niemand gerade zu „Feuer!" sondern etwa: „Heraus, heraus! ihr Leute, da und da, oder: in der und der Gegend ist Feuer!" schreien dürfte.

b) Daß mit der Glocke sechsmal geschwinde hintereinander angeschlagen, und dann ein wenig inne gehalten würde, sobald der Brand im Orte selbst entstehet.

c) Daß viermal hinter einander angeschlagen würde, sobald das Feuer zwar nicht in dem Orte selbst, doch in der Nachbarschaft so nahe wäre, daß man in die Brandstelle hinein sehen, oder doch mit Gewißheit sagen könne, wo sie eigentlich sei.

d) Daß, ungefähr von einer halben Minute zur andern, nur zwei starke Schläge an die

Glocke geschehen, sobald man das Feuer zwar am Horizonte sieht, auch glaubt, daß es nahe genug sey, um nach Hülfe eilen zu können, aber nur nicht gerade zu den Ort angeben kann, wo es eigentlich brennt, und endlich

e) daß, sobald ein Feuer außerhalb unsers Ortes aufgegangen wäre, mit der zweiten Glocke erst einige Minuten starker Lärm gemacht wird, ehe man, auf die vorhin angegebene Art, mit der großen stürmt, denn wenn man beim entstehenden Lärm, mit jener stürmen hört, so weis man zwar, daß ein Feuerunglück geschehen, es sagt uns aber auch diese Art zu stürmen zugleich mit, daß dasselbe nicht in unserm Orte Statt habe, und es muß dadurch die Größe des Schreckens, zumal in der Nacht, wenn man dabei aus dem Schlafe gerissen wird, sehr vermindert werden.

§. 3.

Wenn mit dem Lärmmachen aufgehört werden muß.

Mit dem Lärmmachen, es geschehe nun mit der Glocke, oder sonst auf eine andre Art, muß man aufhören, sobald man sich überzeugt hat, daß nicht nur im Orte, sondern auch in der ganzen Nachbarschaft Jedermann mit dem entstandenen

Un-

Unglücke bekannt ist; denn, wenn etwa durch das Flugfeuer bei einem Brande, an einem zweiten oder dritten Orte Feuer aufginge, oder bei einem Gewitter, der Blitz nach einem schon verursachten Brande da oder dort noch einmal zündete, so könnte man ja dieß außerdem nicht bestimmt angeben. Wird aber mit dem Sturmschlagen aufgehört, sobald man sicher weiß, daß dadurch bereits die ganze Gegend in Aufstand gesetzt ist, und nach einiger Zeit damit von neuem angefangen, so sagt uns dieß ja augenblicklich, daß wieder ein neues Feuer angehe, daß also auch wieder neue Maaßregeln nöthig sind.

§. 4.

Was zu thun ist, wenn bei entstehendem Brande gerade Schneegestöber, oder große Nebel Statt haben.

Bei großen Nebeln, oder bei Schneegestöber ist es äußerst nöthig, einen im Orte in der Nacht entstandenen Brand durch Boten in dem nächsten Orte ansagen zu lassen, daselbst zu bitten, diese Bekanntmachung von dort aus, durch andere Boten weiter zu bringen, denn man hat erlebt, daß unter den angegebenen Umständen ein großer Theil eines Dorfs weggebrannt ist, ohne daß man in dem nächsten Orte davon das geringste sah.

Zweites Kapitel des dritten Theils.

Von dem, was gleich nach dem Lärmmachen geschehen muß, — oder: wie sich nun alles im Orte in Aufstand setzt.

§. 1.

Was augenblicklich nach dem Lärmmachen geschehen muß, wenn der Brand im Orte selbst entstehen will.

Entsteht im Orte selbst ein Brand, so muß beim ersten Lärmmachen augenblicklich Jedermann, der zu keinem besondern Dienste kommandirt, und der Gefahr dabei nicht ganz nahe ist, mit einem Feuereimer oder einer Wasserkanne (versteht sich, beides gefüllt), an Ort und Stelle eilen, und das Seinige darzu beitragen, daß das Unglück wo möglich noch in der Geburt erstickt werde. Die kommandirte Mannschaft aber

eilt

eilt auf ihren Posten, — schafft die Spritze zur Stelle, holt Feuerhaken, Feuerleitern und Feuergabeln, und thut nun überhaupt alles, wozu sie durch den Feuerdirektor und seine Hülfsmänner angestellt wird. Wer Pferde oder andere Anspannung hat, eilt damit nach den Sturmfässern, und bringt in denselben Wasser, so geschwind als nur immer möglich ist. — Der Wassermeister sorgt dafür, daß die Brunnen aufs eiligste dahin geleitet werden, wo man gerade das Wasser am nöthigsten braucht. Auch setzt er die Schutzbreter im Flusse zu, der an dem Orte vorbei, oder durch denselben durchläuft, so wie er nach diesem, ohne alle Versäumniß, die anderweiten Wasserbehälter außerhalb des Orts öffnet, und das ihm anvertraute Element in möglichster Menge herbeischafft, aber auch dafür sorgt, daß davon nichts ungenützt durch den Ort laufe. — Aus den Häusern werden Wannen, Tröge, Stünzen und dergl. geholt, vor die Thüren derselben gesetzt, und mit Wasser gefüllt. — Maurer und Zimmerleute erscheinen mit ihren Hacken und Aexten, — der Hirte macht das Vieh los, und treibt es mit Hülfe seiner Leute auf einen gelegenen Platz außerhalb des Ortes, — der Kantor, Schulmeister, Küster, oder wer sonst im Orte das Glockenläuten über sich hat, hört zuvor auf mit Sturmschlagen, sobald er gewiß überzeugt zu seyn

glaubt,

glaubt, daß nunmehr die ganze umliegende Gegend von dem Unglücke unterrichtet ist, bleibt aber auf dem Thurme und beobachtet von da aus aufs genaueste das Flugfeuer. — Ist seine eigene Wohnung in Gefahr, so muß er einen Mann auf seinen Posten stellen, und dieß thun lassen. Entsteht der Brand des Nachts, so ist jeder Bewohner des Orts gehalten, gleich nach entstandenen Lärm in seine Fenster brennende Lichter zu setzen, und so die Plätze und Gassen zu erleuchten. Daß er dabei aber nun nicht dadurch wieder neues Unglück zu verursachen, die nöthige Vorsicht brauchen muß, versteht sich wohl von selbst. —

§. 2.

Was dabei jeder Hausvater noch ganz besonders zu beobachten hat.

Außer dem allen liegt bei jedem im Orte entstehendem Brande jedem Hausvater noch ob:

1) alles unnöthige Feuer in seinem Hause sofort auszulöschen.

2) Das Fleisch oder den Speck, der um geräuchert zu werden in der Esse hängt, herunter zu nehmen.

3) Seine Kellerlöcher mit nassem Miste zu verstopfen.

4)

4) alles unnöthige aus dem Keller heraus zu schaffen, sobald er feuerfest ist.

5) alle Fenster und Läden, zumal auf den Böden, zuzumachen.

6) alle Dachwische von der Nachbarsseite herunterzureissen.

7) auf den Boden, in den Hof und vor die Hausthüre ein Gefäß mit Wasser zu stellen.

8) die Handspritze zurecht zu setzen.

9) vor allen Jemand mit einem Wassergefäße zum Feuer zu schicken.

10) des Nachts Jedermann zu wecken.

11) seine Kinder an einen sichern Ort zu schaffen, und endlich

12) mit seinem Gesinde, Knechten oder Mägden, bei der Annahme desselben dahin zu kontrahiren, daß, wenn sie bei entstehendem Brande ausser dem Orte wären, sie so schnell als nur ihre Leibeskräfte es erlauben würden, nach Hause eilen, und da ihre Pflicht thun müssen, mit dem Versprechen, daß er ihnen ihren Schaden ersetzen wolle, sobald sie so unglücklich sein, und über der Rettung seiner Sachen, ihre Habseligkeiten verlieren sollten.

§. 3.

Was zu thun ist, wenn das Unglück außerhalb unsers Orts entstanden ist.

In diesem Falle ist nöthig, daß Jedermann der zum Transport und zur Begleitung der Spritze und Sturmfässer kommandirt ist, augenblicklich auf dem bestimmten Platze erscheine, daß das Spritzenhaus geöfnet, und nun reiflich überlegt werde, ob man dem unglücklichen Orte mit der Spritze zu Hülfe eilen könne, oder blos Mannschaft dahin schicke. Jenes kann nämlich nicht immer, und ohne alle Ausnahme geschehen, denn bei Gewittern, die einem Orte nahe sind, oder wenn Brandbriefe eingeworfen werden, oder auch Brandprophezeihungen im Schwange gehen, so ist jeder Ort, sobald er nur eine Spritze hat, sich selbst der Nächste, und in so einem Falle kann einer Gemeinde daher auch weiter nichts zugemuthet werden, als dem leidenden Orte eine angemessene rüstige Mannschaft zuzusenden. Auch ist diese Vorsicht nöthig, sobald in einem sehr nahe benachbartem Orte Feuer entstehet, und von demselben her der Wind nach uns zugehet, also zu befürchten stehet, daß er Flugfeuer herüberbringen, und dadurch Unglück anrichten könnte. Sobald aber diese Fälle nicht Statt haben,

und man glaubt, daß der Ort, in dem das Unglück entstanden ist, dem unsrigen nahe genug liegt, um ihn hohlen zu können, so muß die Spritze eiligst fort. Man sei daher vor allen Dingen aufmerksam, ob nicht in einem benachbarten Dorfe, dessen Glocken man aus dem Klange kennt, viermal wenigstens gleich hinter einander angeschlagen wird. Denn, (vorausgesetzt, daß im ganzen Lande Eine Ordnung des Sturmlautens eingeführt ist), so weiß ich ja dadurch, daß das Feuer zwar nicht in diesem Orte selbst, aber doch in jener Nachbarschaft so nahe aufgegangen sei, daß man dort mit Gewißheit sagen kann, wo das Unglück eigentlich entstanden ist. In diesem Falle muß die Spritze augenblicklich fort. Eben also auch ganz natürlich, wenn man hört, daß in einem gewissen Orte, zwischen jeder kurzen Pause, sechsmal geschwind hinter einander an die Glocke geschlagen wird, denn dieß sagt mir ja, daß das Feuer in dem Orte, dessen Glocken ich höre, selbst sei. Ja, die Spritze muß sogar fort, wenn man in den ersten Ortschaften nach dem Feuer zu, nur einzelne Doppelschläge an der Glocke hört, wenn uns also damit die Nachbarschaft sagt, daß man dort zwar den Brand am Horizonte ebenfalls sehe, auch glaube, daß man ihm allenfalls noch zu Hülfe eilen könne, nur nicht gewiß wisse, welcher es eigentlich sei.

§. 4.

Merkmale, an den man beurtheilen kann ob ein Brand zu weit entfernt ist, um Spritze und Leute nach demselben fortzuschicken.

Wenn man einen Brand blos am Horizont sieht, so kann man an dem Rauche beurtheilen, wie weit entfernt er ohngefähr von uns ist, und zwar nach folgenden Bemerkungen.

1) Wenn man deutlich sehen kann, wie der Rauch, gleich unten vom Feuer an bis oben hinaus sich wälzet und wirbelt, wenn man also den Rauch und die Flamme genau unterscheiden, auch es sichtbar wahrnehmen kann, wenn sich frische Gebäude auf dem Brandorte entzünden, dann ist das Unglück viel unter einer Meile, und um so viel näher, je deutlicher man dieß bemerkt, und je schneller man den Rauch sich wirbeln sieht.

2) Sobald man hingegen den Rauch nur dicht über der Flamme wirbeln, weiter hinauf blos in einer einförmigen Rauchsäule gerade in die Höhe steigen, und wie einen langen nicht wirbelnden Strahl sich nach dem Winde ziehen sieht, so ist der Brandort gewiß eine Meile, doch selten drüber, entfernt.

3) Sieht man aber das Feuer ohne Rauch, und zwar beides nur als einen lichten feurigen Kern, so ist das Unglück gewiß zwei Meilen weit, und noch weiter, wenn man den bloßen Schein ohne Feuer, oder auch dann und wann eine kleine Flamme in dem rothen erleuchteten Scheine hervorbrechen sieht.

§. 5.

Was mit Nachbarn zu verabreden ist, die hinter großen Bergen wohnen.

Weil man eine Feuersbrunst, die in einem Thale, hinter einem großen Berge entstanden, und wirklich kaum eine Stunde entfernt ist, für sehr weit schätzen kann, wenn man, dieser Lage wegen, den aufsteigenden Rauch und an demselben die vorhin angegebenen Umstände nicht zu bemerken im Stande ist, so ist nichts nöthiger, als daß man mit denjenigen Nachbaren, die so liegen, daß sie in jene uns täuschenden Thäler und Gegenden hineinsehen können, ausdrückliche Abrede dahin nimmt, uns augenblicklich durch ihre Feuerläufer oder andere Boten aus ihrer Mitte, Nachricht zu geben, wenn einmal Feuer in einem darinnen gelegenen Orte aufgehen sollte, denn ohne dies stehen wir in Gefahr, unsre nächsten Nachba-

baren jenseits des Gebürges bei einem eintretenden Unglücke ohne Hülfe zu lassen. Aber wenn diese Benachrichtigung einem Orte einmal versprochen ist, dann muß sie auch ganz gewiß erfolgen, denn ohne dies würde man mit seiner Spritze ohne Sorge zu Hause bleiben, indeß man aufs Ungewisse damit vielleicht außerdem fortgefahren wäre, und so könnte wieder der Fall eintreten, daß es jenseits der Berge in einem nahen Orte brenne, daß man dies aber nicht glaube, weil man voraussetzt, daß man denn von dem und dem Orte her davon Nachricht erhalten haben würde *).

§. 6.

Wie weit man die Spritze gehen lassen muß.

In der Regel fährt man damit 3 Stunden weit; ist man aber so weit gefahren, und sieht nun, daß das Feuer da und da ist, auch, daß man noch Hülfe leisten kann, wenn man vollends hinfährt, so wäre es sehr schlecht, wenn man dem leidenden Orte nicht noch zueilen wollte, und sollte man darzu auch noch eine Stunde oder das-

rü-

*) Wo man einen Ortszeiger hat, so wird dieser vor Allem zu Rathe gezogen.

rüber brauchen. Brennt es in einer Stadt, oder sonst in einem ungewöhnlich großen Orte, so muß die Spritze überhaupt 5 bis 6 Stunden weit gehen.

§. 7.

Was zu beobachten ist, wenn die Spritze fortgeht.

Wenn die Spritze abgeht, ist verschiedenes zu beobachten. Vor allem lese man, ehe sie von der Stelle gefahren wird die darzu kommandirte Mannschaft ab, bemerke jeden, der dabei fehlt, und belege ihn dann mit einer gewissen aber gelinden Strafe, sobald die Spritze aus den Gränzen des Orts und er noch nicht nachgeeilt ist. Hat man aber mit derselben die Brandstelle erreicht, und der Fehlende ist dann, wenn die erste Kanne Wasser in ihren Kasten geschüttet wird, oder ein Anderer an seine Stelle noch nicht zugegen, so muß diese Strafe wenigstens verdreifacht werden; ja, dies geschehe auch, wenn die Spritze unter Weges Veranlassung bekommt, wieder umzukehren und der Fehlende nicht noch bei derselben eintritt, ehe sie wieder den Ort erreicht hat. Im ersten Falle sind zur Strafe ungefähr 2 Groschen genug, im zweiten und dritten aber muß sie

wenigstens 6 Groschen betragen. Die Begleiter der Spritze erhalten aber auch Lohn, und zwar aus der Gemeindekasse. Es darf indessen derselbe nur in einem nothdürftigen, doch, nach der versäumten Zeit, zu bestimmenden, Zehrgelde bestehen. —

Ein zweiter Umstand, auf den beim Transport der Spritze gesehen werden muß, ist dieser, daß den Begleitern derselben durchaus nicht zugelassen werde, sich auf dieselbe zu stellen oder zu setzen und mit zu fahren; denn sonst kommt das ganze Werk in Gefahr dadurch äußerst beschädiget, und für diesmal ganz unbrauchbar gemacht zu werden. Blos dem Spritzenmeister und Rohrführer ist es erlaubt sich auf der Spritze mit fahren zu lassen; ja, für diese ist es Pflicht, damit sie dabei Acht geben können, daß nichts vom Werke verloren gehe oder an demselben Schaden leide *). Wer sich, ausser ihnen, trotz des bekannten Verbotes, aufstellt oder setzt, ist wenigstens um einen halben Gulden zu bestrafen, auch ausser diesem noch den dadurch am Werke etwa verursachten Schaden zu ersetzen schuldig. Der

Mann-

*) Aus dieser Ursache dürfen sie auch nicht zugeben, daß mit der Spritze gejagt werde. Auf ebenem Wege ist nur ein kurzer Trab damit erlaubt.

Mannschaft, welche zur Begleitung der Spritze kommandirt ist, kann es übrigens nicht zugemuthet werden, den Pferden gleich, mit fort zu laufen, und es wäre daher sehr billig, daß, so bald ein Ort groß und in demselben nicht nur viele rüstige Mannschaft, sondern auch Anspannung genug vorhanden ist, man sie zusammen auf einen Beiwagen stellen oder setzen ließe, und diesen dann, sattsam bespannt, mit der Spritze fortschicken. Wo dies aber nicht angeht, dann laufen die Begleiter mit ihrem Anführer der Spritze nach, so geschwind sie können. Wenn übrigens die Begleiter auf einem Beiwagen mit der Spritze transportirt werden sollen, so muß dieser, so wie die Anspannung daran, beständig bestellt sein: Der, der ihn hergeben und fahren soll, muß ebenfalls darzu kommandirt sein, und ein Zeichen haben. — Daß zu den Begleitern, sie mögen nun gefahren werden oder nicht, auch nur junge rüstige Leute des Orts kommandirt werden dürfen, versteht sich wohl von selbst. Alte und schwache Personen taugen gar nichts darzu. Auf dem Wege ist es ihnen auch durchaus nicht erlaubt in Wirthshäusern einzukehren, und auf dem Brandplatze müssen sie aushalten, so lange die Spritze dableibt. Auf dem Wege kehren sie aber mit derselben augenblicklich um, sobald sie durch die Feuerläufer oder sonst mit

Gewißheit erfahren haben, daß entweder das Unglück zu weit entfernt, oder gedämpft sei. Bleibt jedoch hierüber nur der geringste Zweifel, so müssen sie indessen wenigstens bis in den zunächst vor ihnen liegenden Ort eilen.

Drittes

Drittes Kapitel des dritten Theils.

Wie, in Hinsicht auf die schnellste Wiederdämpfung eines entstandenen Brandes, regelmäßig zu verfahren sei (Einl. §. IV. 3.).

§. 1.

Allgemeine Regeln.

Sobald im Orte „Feuer" geschrieen wird, so laufe doch ja alles, was laufen kann, mit gefüllten Wassergefäßen zu, greife den entstehenden Brand eiligst und muthig an, und man wird gewiß in den meisten Fällen über das verwüsten wollende Element gänzlich siegen — die meisten Brände in ihrer Geburt ersticken. Auf die Spritze und das andere Feuergeräthe warte man um Gottes willen nicht, denn ehe dies ankommt, kann das Brandfeuer schon so überhand genommen haben, daß dann der Ausbruch desselben gar nicht mehr zu verhüten

ist. Freilich kann die Bestürzung dabei es dahin bringen, daß ein entstehen wollender Brand die Oberhand gewinnt, aber man muß sich nur gegen dieselbe so sehr als möglich zu verwahren suchen, und dies wird geschehen, wenn man sich zuweilen, in einsamen Stunden, in die Lage bei einer entstehenden Feuersbrunst hineindenkt, und dabei fragt: „Was würdest du thun, wenn jetzt Feuer geschrien würde? Was? wenn es bei deinem nächsten Nachbar, oder in dem und jenem Hause entstände? Was? wenn das Unglück in deiner eigenen Behausung ausbräche? Was würdest du augenblicklich anfangen, wenn das Feuer auf dem Boden oder in der Esse, oder unten in einer Kammer, oder da und da in deiner Wohnung sich zeigte?" Wenn jeder vernünftige Hauswirth von Zeit zu Zeit diese Ueberlegungen für sich anstellte, sich auch fleißig und bei jeder Gelegenheit, über die jetzt angegebenen Fälle, mit den Seinen besprächе, dann würde die Bestürzung bei einem einmal wirklich entstehendem Brande unbedeutend sein, man würde ihm mit Löwenmuthe auf die beste Art zu Leibe gehen, und hoffentlich den erfreulichsten Sieg davon tragen. Es wäre daher gewiß auch gut, wenn in jedem Orte dergleichen Unterredungen jährlich öffentlich vor der ganzen Gemeinde bei gewissen Versammlungen geschä-

hen,

hen, und dabei der Pfarrer oder Schullehrer des Orts mit zugegen wäre und diese Gespräche leitete. In diesem Falle könnte jeder sich zu Hause lange vorher seine Fragen aussinnen, die er vorlegen wollte, und über die dann gemeinschaftlich gesprochen und abgeurtheilt würde. Ja, es könnte dabei auch jedesmal ein Stück aus dem Feuersnoth- und Hülfsbuche vorgelesen, und dadurch der Inhalt desselben immer mehr und mehr bekannt gemacht, und so, großer Nutzen in jedem Orte gestiftet werden.

§. 2.

Besondre Regeln.

Vor allen Dingen sehe man aber darauf, daß das Feuer keine Luft bekommt, daß alles, was sich leicht entzündet, so geschwind als möglich davon wegräumt und den Fortgang desselben durch das Hineinstürzen des Wassers in die Flamme zu hemmen sucht; — dabei gebe man aber ja darauf Acht, daß man sein Wasser nicht aufs Ungefähr in das Feuer hinein schütte, sondern suche damit dem Ursprunge desselben so nahe als möglich zu kommen, sonst wird man vieles Wasser vergebens vergießen. — Ist das Feuer hoch, so suche man es mit Schöpfstutzen, wie man dergleichen in Brauhäusern hat, zu erreichen, oder binde, wenn

man keine Feuerpatschen in Bereitschaft hat, wie sie oben beschrieben worden sind, Haderlappen an starke Stangen, tauche sie in das Wasser, und patsche dann dasselbe damit aus. — Ist es in einem Winkel, so gieße man das Wasser, wo möglich von oben herab, stromweise in dasselbe hinein. — Hat der Blitz eingeschlagen, so warte man ja nicht etwan auf Milch oder Mistjauche, sondern greife mit beiden Händen nach Wasser und arbeite auch hier, als wenn sonst auf der Welt zum Löschen kein Mensch mehr anzutreffen wäre.

§. 3.

Was zu thun ist, wenn eine Esse in Brand geräth.

Daß, auch in diesem Falle, augenblicklich „Feuer" geschrieen werden muß, versteht sich von selbst. Nach diesen muß man aber so geschwind als möglich.

1) alles Fleisch, das zum Räuchern in der Esse hängt, mit einem beständig darzu bereit liegenden Haken sofort herunter reissen.

2) alles in der Küche herumliegende Holz und Stroh wegräumen, damit der herunterfallende brennende Ruß es nicht etwa in Brand stecke,

3) auch das Holz, das auf dem Heerde liegt, wegschaffen, und wenn es brennendes sein sollte, (nicht ausgießen, sondern) auseinander reissen und in den Ofen werfen.

4) die Thüren, Klappen oder Schieber, die sich in der Esse befinden, eiligst verschließen, und

5) die Esse in den obern Theilen des Hauses dann genau bewachen lassen, damit man gleich inne werde, wenn sie etwa da oder dort platze oder durchbrenne, und dann sogleich mit hinlänglichem Wasservorrathe bei der Hand zu sein.

Ist man nun dabei überzeugt, daß man eine gute dauerhafte Esse von Ziegeln, die auf der breiten Seite stehen, habe, so kann man mit einer Flinte oder Pistole einen Schuß in dieselbe thun, und es wird der Brand darinnen augenblicklich aufhören; allein, weil der dabei gemeiniglich herunterstürzende Rußdampf schon Menschenleben gekostet hat, so will ich dieses Schießen Niemandem (auch in der besten Esse) anrathen. Man nehme dafür einen Bund Schwefelfaden, brenne sie auf einem Kohlennapfe, gerade unter der Esse, an, und sobald der Dampf davon in derselben hinanzieht, so wird die Flamme in derselben auslöschen, wenn sie auch schon oben hinausschlüge. Je weiter

und höher der brennende Schornstein ist, desto mehr Schwefel muß man nehmen, und überhaupt bis zur Auslöschung des Feuers in demselben frischen anbrennen. — Gehen mehrere Essen in Eine zusammen, so muß unter jenen allen Schwefel angebrannt werden. In jeder Wirthschaft sollte daher zu allen Zeiten an einem bestimmten Orte ein angemessener Bund Schwefel, bloß zu dieser Absicht, bereit liegen, und nie zum Feueranmachen etwas davon genommen werden.

Man hat dabei noch den Rath gegeben, den Schornstein oben zuzudecken, wenn man unterhalb desselben den Schwefel angebrannt hat; ich halte dieß aber nicht für nöthig, sobald man nur Schwefel genug vorräthig hat, um einen Dampf damit zu erregen, der so lange anhält, bis das Feuer erstickt ist, Fenster und Thüren in und an der Küche halte man jedoch dabei fest zu, denn wenn der Luftzug in die Esse hinauf nicht gehemmt wird, so dürfte auch der größte Schwefeldampf zuweilen nichts helfen. — Auch dürfen weder Thüren noch Fenster in der Küche, unter einer halben Stunde, nach der Dämpfung des Feuers, wieder geöfnet werden, denn man hat Fälle, daß sich der Brand, wenn es früher geschah, wie-

der

der entzündet hat. — Will man indessen dabei ja auch noch zum Zudekken vorschreiten, so muß nur das, womit man ihn zudeckt, sei es ein Tuch oder Sack, oder Mist, oder was es wolle, recht naß gemacht werden. Sind aber in der Esse Blechfallen oder Schieber, so versteht sich's von selbst, daß diese bei einem Brande, der darinnen entstehet, wie ich Ihm auch vorhin schon sagte, gleich verschlossen werden.

Menschen in nasse Viehhäute oder Säcke zu wickeln, und darinnen durch die brennende Esse herunter fahren zu lassen, ist äusserst gefährlich, und darf durchaus nicht zugelassen werden.

1) sobald schon Schwefel unten in der Küche zur Dämpfung des Brandes in der Esse angebrannt worden ist, denn der Mensch, der dann in dieselbe hinein stiege, würde darinnen ersticken.

2) wenn der Schlot nicht ziemlich gerade herunter gehet, und nicht von gleicher Weite ist, denn in beiden Fällen könnte ein Mensch gar leicht darinnen stecken bleiben *).

3)

*) So ging es einem Schlotfeger in Landsberg am Lech. Er breitete eine nasse Haut oben auf einen brennenden Schornstein, setzte sich darauf, und wollte nun in derselben durch die Esse herunterfahren. Allein unten war

3) wenn unten, wo die Esse über der Küche weit wird und auf derselben auffitzt, die Höhe bis auf den Boden herunter zu groß, oder nicht dafür gesorgt ist, daß er beim Herunterstürzen in dieselbe keinen Schaden nehmen kann, denn Menschenleben geht über alles.

Sollte übrigens der brennende Schlot durch den Schwefel nicht gelöscht werden können, so nehme man Pferdemist, der sich in langem Geströhde befindet, binde solchen in einen Pack, daß er in den Schornstein etwas streng hineingeht, tauche denselben in Wasser, hänge daran, mittelst einer Kette, ein Gewicht, das schwer genug ist, um denselben durch die Esse hinunter zu ziehen, und bringe es dann oben in dieselbe, so wird man die besten Dienste davon spüren. Verfestiget man oben auf diesen Mistbund, noch ein, aus mäßig starkem,

doch

war dieselbe, da, wo von der Seite her noch eine andre in sie hineingeführt war, enger als oben, und so eng, daß der arme Mann mit seiner Haut stecken blieb. Vergeblich bemühete er sich in der glühenden Röhre wieder hinauf zu kriechen. Er mußte stecken bleiben; und ob man gleich beständig Wasser oben hinein goß, auch an drei Orten Löcher durch die Esse durchhieb, so konnte man ihn doch nicht retten, denn als man ihn endlich fand, so war sein Leichnam halb gebraten, halb gesotten und sehr zerfleischt. Wem schauert nicht die Haut?

doch aber biegsamen Reißholze verfertigtes, Kreuz, welches in die Ecken des Schornsteins paßt, so ist es noch besser, denn indem nun dies alles sich durch die Esse hinunterzieht, so wird das Feuer darinnen gewiß ausgelöscht. Ist das unten angehängte Gewicht zu leicht, so werfe man von oben hinein noch ein anderes darauf, und es wird gehen, sobald die Esse unten nicht enger als oben, oder zu sehr geschleift ist. Auf diesen Fall wird sie aber doch sattsam verstopft; und schüttet man von oben herein auch noch Wasser nach, so wird man seinen Zweck sicher erreichen.

§. 4.

Was zu thun ist, wenn ausserhalb der Esse im Hause Feuer entstehet.

Ueberhaupt muß man alles mögliche thun, um zu verhindern, daß ein Brand, der entstehen will, gedämpfet werde, ehe er Herr über uns wird und ausbricht. — Auf dem Boden und in dem Hause, schneide man daher allen Luftzug ab. — Entsteht das Feuer in einer Scheune, so reisse man ja weder Dach noch Sparren ab, sondern verschließe sie unten, lasse sie in sich selbst verbrennen, und defendire nur die anstoßenden Gebäude. — Geschichts in einem Stalle, durch Umstoßen der Laterne, oder

durch die Tabakspfeife, so werfe man, wenn es auf dem Fußboden ist, so geschwind als möglich, den Futterkasten oder die Stallthüre darauf; steht, wie dies freilich in jedem Stalle sein sollte, ein Gefäß mit Wasser bei der Hand bereit, so muß man ganz natürlich auch dies zu Hülfe nehmen; schlüge es schon in die Höhe, daß es die Decke oder die herunterhängenden Strohhalme ergriffe, so müßte man das Wasser über sich schütten. Auch ist zu beobachten, daß von der Stelle im Hause, wo Feuer entsteht, mit eben dem Eifer, als man es wieder zu löschen sucht, alles, was sich leicht entzündet, namentlich: Geströhde, Reißig, Lohschaalen, hölzernes Gerumpel, Treppengeländer und dergleichen, augenblicklich weggeräumt werde, und, da das Auskommen eines Brandunglücks durch nichts so sehr befördert wird, als durch die Strohwische oder Strohdecken unter den Ziegeldächern, so müssen, wo sie ja noch angetroffen werden, (die Polizei sollte sie aber durchaus nicht mehr dulden), sogleich auch diese heruntergerissen werden. — Ferner ist dahin zu sehen, daß, wenn das Unglück in dem obern Theile des Hauses entsteht, man den Brand nicht von oben herunter um sich greifen lasse. In dieser Hinsicht muß man daher vorzüglich die Treppen schützen, also beständig naß erhalten, und die leicht brennenden Geländer zusammenschlagen; die Treppe selbst darf aber nie eingehauen werden, so lan-

lange noch Leute im obern Stocke sind, und kann dasselbe überhaupt nur dann etwas helfen, wenn das Feuer im untern Geschoß entsteht. — Um das Durchbrennen eines Fußbodens zu verhüten, spanne man in die Thüre, die zu demselben führt, ein Bret, und schütte dann so viel Wasser über dasselbe hinein, als nur angeht. — Muß von aussen nach innen zu gelöscht werden, so mache man gerade nur so viel Oeffnung in die Wand, als die Spritze braucht, um damit hinein zu reichen. — Ist das Feuer in einer verschlossenen Stube oder Kammer, so thue man einen mäßigen Schuß hinein. — Hat man an der Spritze einen Schlauch, so nehme man denselben zum Löschen des Feuers im Innersten des Hauses aufs eiligste zu Hülfe, und darzu ist er auch eigentlich bloß da, denn wenn ein entstehendes Feuer seine Gegner einmal übermannt hat und ausbricht, dann kann man denselben nur selten oder fast gar nicht mehr nutzen. Zum Löschen des Innern eines Gebäudes ist er aber sehr gut, denn mit demselben geht man die Treppe hinauf, und greift den Brand an seiner Wurzel an, löschet auch mit ihm, von derselben an, alles aus und wird gewöhnlich triumphiren. Nur muß man sich dabei in Acht nehmen, daß das Feuer den Paß zur Rückkehr nicht abschneide und auf den Schlauch in seiner ganzen Länge, von der Spritze an bis zum Mundstücke, nicht getreten werde.

§. 5.

Was in den ersten Minuten nach dem ausgebrochenen Brande zu thun ist.

Hier kommt auf die erste Viertelstunde alles an, wenn nicht sämmtliche Gebäude, die vor dem Winde liegen, ein Raub der Flammen werden sollen, denn die allgemeine Erfahrung sagt's: daß, wenn beim Entstehen eines Brandes auch gar kein Wind geht, solcher sich doch gewöhnlich erhebet und oft sturmähnlich wird, sobald das Feuer eine Zeitlang gelodert hat, und hernach ist gemeiniglich alles verloren, was dann im Windstriche steht. Darum sollte aber auch jeder Bewohner des Orts, und zwar, wenn er nicht der allernächste Nachbar des brennenden Hauses ist, ehe er an die Rettung seiner Habseligkeiten dächte, alle Kräfte anstrengen, dem ausgebrochenen Feuer in diesen Minuten noch Einhalt zu thun. Freilich ist es unmöglich, für alle denkbare Fälle und Vorkommenheiten bei einem entstandenen Brande alle zu befolgenden Regeln im einzelnen anzugeben. Diese muß sich jeder Feuerdirektor, den jedesmaligen Umständen gemäß, an Ort und Stelle, ohne langes Besinnen, selbst machen, und ich kann hier daher auch nur das Allgemeinste von dem anführen, was bei der Lö-

schung eines brennenden Hauses und zur Vertheidigung der daran stoßenden Gebäude nöthig ist, aber auch dies wird schon nützlich genug sein. — Daß alles Feuergeräthe, gleich nach entstandenem Lärm, zur Stelle geschafft werden muß, habe ich schon gesagt, versteht sich auch ohnedies von selbst und wird daher jetzt von mir vorausgesetzt. Ehe man aber eine Hand beim Brande anlegt, so sehe man an der Wetterfahne oder an den rauchenden Essen oder auch an dem aufgegangenen Feuer selbst, wo der Wind herkommt, auf welche Seite der Gebäude er also seinen Zug hat, und hiernach bestimme man seine Anordnungen augenblicklich, denn da diejenigen Gebäude, von denen der Wind abwärts wehet, vor dem Anbrennen schon durch den Wind selbst ziemlich sicher sind, so wäre es thöricht, wenn man die Hauptanstalten gegen das weitere Umsichgreifen des Feuers von dieser Seite machte. Hierher befehlige der Feuerdirektor mit einem von seinen Hülfsmännern nur einen geringen Theil der anwesenden Mannschaft, lasse sie auf die zunächst angränzenden Gebäude genau Acht geben, von diesen niederreissen, was offenbar gefährlich ist, das Uebrige aber so naß als möglich machen und erhalten, so wird hier nichts weiter zu befürchten sein, zumal, wenn die nächsten Dächer mit Leuten besetzt sind, denen von innen hinauf

Wasser zugelanget wird, mit dem sie unausgesetzt dieselben schützen. Auf die Seite aber, wohin der Wind ziehet, stelle man, wer nur da ist, zum Angriff und zur Gegenwehr. Vorzüglich sei man bemüht, das Feuer auf dieser Seite abzuschneiden, das heist: Man sorge dafür, daß diejenigen Gebäude, welche das aufgegangene Feuer nothwendig erreichen muß, in solchen Stand gesetzt werden, daß sie sich nicht entzünden können. Man reiße also vor allen Dingen die zunächst an den Brand gränzende Gebäude, sie mögen gehören, wem sie wollen, nieder und mache dann die nunmehro auf dieser Seite im Windstriche folgenden, mittelst der Spritzen, oder wie man sonst kann, so naß als nur immer möglich ist, das heißt: man defendire oder vertheidige sie *).

§. 6.

Die Hauptsorge muß auf die Vertheidigung dessen gehen, was noch nicht brennt aber in Gefahr ist.

Ein Haus, in dem das Feuer einmal zum Dache hinaus ist, wird schwerlich und selten wieder

*) Daß man beim Einreißen vorzüglich den Anstalten der Zimmerleute folgen und was heruntergerissen

der gelöscht, deswegen verschwende man aber auch seine Kräfte nicht aufs Ungewisse mit langen Versuchen, ein brennendes Gebäude noch zu retten, sondern verwende sie zur Vertheidigung der zunächst daran stoßenden Häuser, die noch nicht brennen. Hiermit will ich nun keineswegs gesagt haben, daß man ein Haus, das einmal brennt, nicht noch zu retten suchen, sondern in Gottes Namen fortbrennen lassen soll. Nein, sondern meine Meinung ist nur die, daß man über den Eifer, das einmal in Brand gerathene Gebäude noch zu retten, die Vertheidigung der andern nicht vernachläßige, sondern sich diese vorzüglich angelegen sein lassen soll. Man thue immer sein Mögliches, das brennende Haus wieder zu löschen und dadurch an demselben zu erhalten, was sich nur erhalten läßt, aber man lasse dies nur nicht seine Hauptsorge sein, sondern bekümmere sich vorzüglich, das weitere Anbrennen anderer Gebäude zu verhüten. — An die nächst angränzenden lasse man daher auch die Feuerleitern anlegen und auf denselben thun, was sich zu ihrer Vertheidigung nur immer thun läßt.

§. 7.

sen wird auch gleich vom Brandorte weggeschafft werden muß, versteht sich wohl von selbst.

§. 7.

Was in Hinsicht der Dächer zu beobachten.

Hierbei entsteht nun die Frage: Ob es wohl gethan sei, wenn man die Dächer, von den an den Brand gränzenden Häusern, die man defendiren will, herunterreißt? Und ich sage: Ja, sobald es Schindel- oder Strohdächer sind. Diese und alle hölzerne Dachrinnen, welche die Flamme ergreifen kann, müssen herunter und die Mannschaft, welche das abgedeckte Gebäude zu vertheidigen hat, muß dies, so lange es nur wegen Rauch und Gluth möglich ist, auf dem offenen Boden thun. Dabei versteht sichs aber, daß, sobald das Dach aufgerissen wird, auch alles Brandgefährliche, es bestehe nun in hölzernen Gerümpel oder worin es nur wolle, sofort von dem Boden weggeschafft werden muß. Ziegeldächer lasse man indessen stehen und vertheidige sie von innen durch Handspritzen oder durch den Schlauch, oder wie es nur sonst angeht; das heißt: man mache sie beständig naß und wenn sich dabei ja ein Dachspahn oder eine Latte entzünden will, so lösche man sie augenblicklich wieder aus; wobey man jedoch vorzüglich darauf Acht zu haben hat, daß die Leute auf dem Boden, durch das in das untere Haus eindringende Feuer nicht etwa abgeschnitten werden, denn diese wären dann unglücklich.

Steht

Steht ein Giebel gegen das brennende Haus, so reiße man von demselben ja nicht das geringste ein, sondern halte ihn, nur von allen Seiten, unaufhörlich naß, und schütze ihn dadurch gegen das Anbrennen.

§. 8.

Worauf sonst noch besonders zu sehen ist.

Außerdem richte man seine ganze Aufmerksamkeit noch

1) auf die Dachschwellen.

2) auf das Dach selbst, sobald die Ziegel springen und die Gespärre anbrennen wollen, oder eine über die Ziegel seitwärts hervorragende Latte Feuer fängt, oder auch die hervorstoßenden Breter und Strohwische sich entzünden und

3) auf die Fenster auf der Seite nach dem Brande zu.

Je besser man nämlich diese Stellen an einem Gebäude vertheidiget, je sicherer wird man auch die Feuersbrunst in ihrem ersten Bezirke erhalten. Besonders wende man aber alle seine Kräfte an,

Eckhäuser zu vertheidigen. So viel man nämlich bei einem Brande Eckhäuser erhält, so viel schützet man auch gewöhnlich ganze Reihen von Häusern, denn wenn die Flamme einmal überhand genommen hat, so geht meistens von einem Eckhause bis zum andern auf derselben Seite alles verloren. Und daher muß man auch bei jedem Gäßchen, ja, selbst da, wo nur wenigstens ein 3 Schuhe breiter Winkel zwischen dem brennenden und einem noch unversehrten Gebäude da ist, alles mögliche zur Erhaltung des letztern thun, und, wenn es nicht ganz zunderdürre und gut berappt ist, so wird man auch immer viel ausrichten, wenn man von den Seiten hin mit Spritzen und von dem obern Stock desselben mit Eimern alles unaufhörlich naß erhält, auch das etwa fangen wollende Feuer immer gleich wieder mit Patschen ausschlägt. — Steht übrigens das Haus, das in Brand gerathen ist, mit mehrern andern unter einem Dache, so ist äußerst selten Hülfe, und man kann weiter nichts thun, als das zweite oder dritte vom Brande ab, niederreißen, oder Schritt vor Schritt und Haus vor Haus auf den Böden und in den Stockwerken das noch nicht brennende vertheidigen, wobei man sich nur um Gottes Willen die Flucht nie abschneiden lassen darf.

§. 19.

Was in Betreff der niederzureißenden Häuser zu beobachten.

Sobald das Niederreißen eines Hauses wirklich nöthig ist, so muß sich der Besitzer desselben dieß, ohne alle Umstände gefallen lassen; dagegen muß er aber auch hinterdrein, alle die Wohlthaten mit genießen, welche die Abgebrannten erhalten. Man unternehme aber doch das Einreißen auch nicht, sobald man nicht Maurer und Zimmerleute, die das Einreißen so gut, als das Bauen, verstehen, genug auf dem Platze hat, oder man das eingerissene Gebäude nicht augenblicklich von der Stelle schaffen kann, denn außerdem wird man dadurch mehr schaden als nützen, denn ohne gute Anstalten dabei dürfte mancher Mensch verunglücken und die Löschvorkehrungen auch ins Stocken kommen. — Was könnte aber daraus entstehen! Man schütze, in diesem Falle, also die im Windzuge stehenden Gebäude nur sonst aus allen Kräften, und gebe vorzüglich auf das Flugfeuer ununterbrochen Acht, so wird man auch ohne dies den entstandenen Brand bald wieder dämpfen.

§. 10.

Vom Flugfeuer.

Um die im Windzug liegenden, nahen und fernen, Gebäude aber, gegen neues Unglück, durch das Flugfeuer zu schützen, so müssen auf jedem Hause und in jedem Hofe Leute bereit stehen, die jeden Funken der geflogen kommt, augenblicklich auslöschen. Auch muß der, der das Sturmläuten zu besorgen hat, die Aufsicht dabei vom Thurm herunter über den ganzen Ort, in dieser Hinsicht, führen.

§. 11.

Wie das Löschen eines schon von außen brennenden Hauses anzugreifen ist.

Das Vorzüglichste ist auch hier wieder, daß man das Feuer mit Muth und Kraft angreife; denn, wie ich schon gesagt habe, auf die erste Viertelstunde kommt hier gemeiniglich alles an, und von ihr ist daher jede Minute theuer. Steht neben dem brennenden Hause ein Gebäude, das nicht weggerissen wird und kann man auf demselben darzu kommen, so wird man das meiste dadurch ausrichten, wenn man, von oben, in die Gluth hinein das Wasser schüttet, aber freilich so viel,

als

als man nur haben kann — haufenweise; dann rettet man auch gemeiniglich das untere Stock so eines brennenden Hauses noch und wird dabei zugleich das Feuer, wie ich schon gesagt habe, gehörig abgeschnitten, so dürfte es auch selten weiter um sich greifen. Aber freilich geht das nicht immer so, denn in den meisten Fällen kann man dem Brande nicht anders als von der Seite zu Leibe kommen, und da muß man alle Vortheile anwenden, wenn man Herr über denselben werden will. Hauptsächlich muß man das Feuer gegen den Wind zu unterdrücken suchen, also die Spritzen, die man gleich bei der Hand hat, und Jedermann, der in Eimern oder andern Gefäßen Wasser bringt, auf die Seite stellen, auf welche der Wind zugeht, und nun hier, einige Fuß vor dem Brande anfangen, alles so naß als nur möglich zu machen, und dadurch der Flamme gleichsam eine Gränze zu setzen, von dieser Gränze an aber hierauf mit Wasser dem Feuer immer näher und näher zu gehen; ja, wenn alles um dieselbe herum genugsam eingenäßt ist, nun in dieselbe hinein zu spritzen, und zwar Schritt für Schritt, das heißt so, daß von der äußersten Gränze der Flamme an, keine handbreit Holz oder was sonst da ist, bleibe, das nicht Wasser erhalten habe und dadurch ausgelöscht worden wäre. Ist man nun so glücklich, auf diese Art mit

dem

dem Wasser endlich bis in den Mittelpunkt des Feuers eindringen zu können, so kann man sich des Triumphs über dasselbe mit Sicherheit getrösten. Würde man aber an der entgegengesetzten Seite des brennenden Hauses, von welcher der Wind abwärts geht, anfangen, so würde man das Feuer noch mehr vor sich hintreiben und dasselbe, statt es zu löschen, weiter befördern. Freilich, geht es nicht zum Besten, wenn man mit einer Spritze gegen den Wind arbeiten soll, zumal wenn der Wind heftig ist, oder die Spritze allzunahe an dem Feuer steht, denn in diesen Fällen wird Rauch und Gluth die Arbeiter von dem Werke gar bald vertreiben und der Wind auch den Wasserstrahl zerschlagen, ehe er zum Feuer kommt. Allein man darf sich für seine Spritze nur eine Stelle suchen, von der aus man in schräger Linie gegen den Wind hin, den ganzen Strahl mit voller Macht am Feuer anbringen kann, so wird es schon gehen. Daß man auch hier vor der äußersten Gränze des Brandes, das Wasser auszugießen anfängt und dann, von derselben an, immer weiter nach dem Mittelpunkte des Feuers zu, es auszulöschen sucht, versteht sich nunmehro von selbst. Doch beginne man überhaupt, man mag mit seiner Spritze gegen das Feuer stehen, wie man will, damit nicht eher zu arbeiten, bis man überzeugt ist, daß man ununterbrochen

Wasser für sie habe, denn nichts trägt zur Anfachung eines Brandes mehr bei, als unterbrochene Arbeit gegen denselben. Nächstdem merke man auch, daß man an dem, was man löschen will, es sei nun eine ganze Wand oder nur ein brennendes Stück derselben, ganz unten am Fuße oder Boden derselben anfangen, und, so von unten hinauf, das Wasser immer weiter hinan, anbringen und dadurch also das Brennende immer weiter aufwärts auslöschen muß. — Schlüge die Gluth zu einer Oeffnung des brennenden Hauses heraus, so richte man ja den Strahl seiner Spritze nicht durch dieselbe in das Feuer hinein, denn man erreicht damit nicht den Sitz des Brandes und vermehrt denselben durch die Verdampfung des Wassers dabei gewaltig. Aus eben diesem Grunde spiele man sein Wasser auch nie im Bogen in das Feuer. — Man richte sogar den Strahl nie auf eine Stelle zu, die man nicht in gerader Linie ganz erreichen, das heißt, auf die man das Wasser nicht mit aller Macht hinwerfen kann, denn man stiftet dadurch sonst ebenfalls keinen Nutzen. Kurz, man greife den Brand, den man löschen will, nie anders als wandaufwärts und mit aller Gewalt an, stürze und bringe so viel Wasser, als man nur kann, an seine Wurzel und rücke so immer dem Mittelpunkte

punkte der Flamme näher, so wird man größtentheils siegen. Sollte dieß aber nicht gelingen, dann muß man es in sich selbst zusammen brennen lassen, auch das, was man an demselben mit Haken einreißt, in dasselbe hineinstürzen, alles aber sobald als möglich auslöschen und auf die Vertheidigung des Orts dabei gegen das Flugfeuer aufs schärfste sehen.

§. 12.

Bedingung ohne die hier gar an keine Löschung zu denken ist.

Ich sagte, im vorigen Paragraphe: Man sollte gegen das Feuer nicht eher zu streiten anfangen, als bis man überzeugt sei, daß man ununterbrochen mit Wasser versehen werde. Da man nun aber kein brennendes Haus früh und rasch genug angreifen kann, so erhellet zugleich hieraus, daß die Polizei für nichts mehr zu sorgen habe, als daß der Brandplatz so geschwind als möglich mit hinreichendem Wasser versehen werde. Daß sobald Feuer geschrien wird, jeder mit einem gefüllten Wassergefäß zuspringen muß, die Sturmfässer so schnell, als nur möglich ist, kommen und Wasser bringen müssen

sen *) ist schon bemerkt, auch bereits gesagt wor-
den, was der Röhr- oder Wassermeister dabei zu
thun hat. Hier will ich daher nur noch bemerken,
daß es sehr wohlgethan und nöthig ist,
wenn einmal Menschen genug auf dem Brand-
platze angekommen sind und ein Fluß oder irgend
ein Wasserbehälter in der Nähe ist, Gassen zu
machen, und durch diese ununterbrochen Wasser
zubringen zu lassen. Man stellt nämlich, sobald
als nur immer möglich, vom brennenden
Hause an, bis zum Flusse oder Wasserbehälter zwei
Reihen Menschen — auf die eine Seite die stärkern,
und auf die andere die schwächeren, — giebt den
schwächern alle leere Feuereimer, läßt nun unten
im Flusse oder Wasserbehälter zu schöpfen anfangen,
und die gefüllten Eimer in der Reihe der
Stärkern zu dem Brande gehen, wo sie entweder
in die Spritzen oder sonst in dazu vorräthigen Ge-
fäßen ausgeleert, und dann in der Reihe der
Schwächern von Hand zu Hand wieder hinunter
in den Fluß gereicht, daselbst aufs neue gefüllt und
dann wieder in der ersten Reihe hinauf geschickt
werden. Auf diese Art kann man in der kürzesten
Zeit erstaunlich viel Wasser zur Stelle bringen.

Da-

*) Wobei nur noch zu merken, daß sie so angestellet werden, damit sie nicht zusammen stoßen, daß sie auf einer Seite an, und auf der andern leer wieder abfahren müssen.

Damit aber dabei so wenig als möglich verschüttet werde, so müssen, wie ich auch schon anderweit gesagt habe, die Feuereimer künftig, wie die Wasserkannen, oben enge und unten weit gemacht werden. Auch muß man, auf einem Brandplatze ja kein Wasser unnützer Weise verschwenden, und dieß thun viele Spritzenmeister und Rohrführer. Der eine spritzt nämlich sein Wasser auf gedeckte Dächer, über welche es gerade wieder herunterläuft. Der andere hält in einer solchen Ferne, daß von seinem Standpunkt aus nur wenige Tropfen zum Feuer kommen. Noch ein anderer richtet sein Rohr in die Höhe, spritzt zu den obern Fenstern hinein, ja wohl gar hinauf nach einem brennenden Dachstuhl, und weil es dabei unmöglich ist, das Wasser auf den Sitz des Feuers zu bringen, so verschwendet er es ohne Nutzen, oder vielmehr mit großem Schaden. Oft gießt oder spritzt man, ordentlich zum Vergnügen, ganze Wasserfluthen über einzelne Balken oder ein Paar glimmende Kohlen hin — aber warlich, dieß ist die größte Polizeisünde, die nur begangen werden kann, denn bei einem Brande kann man, ein für allemal gesagt, das Wasser nicht genug zusammen nehmen, um beim Löschen keinen Mangel daran zu leiden.

---

§. 13.

§. 13.

Einige spezielle Löschungsfälle.

Sollten die Kleider an einem Menschen in Brand gerathen, so lösch t man sie, wenn man Wasser bei der Hand hat, ebenfalls damit; fehlt es aber daran, so ist das Beste, wenn sich so eine Person, so geschwind als möglich, auf die Erde niederwirft, und man sie nun mit allem, was man nur haben kann, dergestalt zudeckt, daß die Flamme auf ihr ersticken muß. Ausser dem Menschen giebts aber in einer Haushaltung noch manche Sachen, die in Brand gerathen können, und bei denen besondere Vortheile angewendet werden müssen, wenn sie wieder gelöscht werden sollen. Ich will daher die vorzüglichsten auch noch berühren. Entzündet sich ein Flachsrocken, so ists am besten, wenn eine Weibsperson ihn, so geschwind als möglich, zwischen ihren zusammengeklemmten Schenkeln ausdrückt.

Geräth der Flachs im Ofen in Brand, so öffne man, (wie ich auch schon einmal gesagt habe) nur denselben um Gottes Willen nicht, sondern verwahre ihn vielmehr noch, so gut man immer kann. Flachs aber, der herum liegt, so wie Grummet und Heu, wird am ersten ausgelöscht, wenn man Breter, Thüren, Tischblätter und der-

gleichen darauf wirft. Um alles in der Welt suche man ihn, so wie Gesträhde, nicht etwan mit Stangen oder Dreschflegeln auszuschlagen. — Daß man dabei zugleich auch Wasser anwenden könne und müsse, versteht sich wohl von selbst.

Brennt Oel an, so wage man sich ja mit keinem Wasser an das Feuer, sondern suche es durch Sand, Erde und Asche auszulöschen. So auch Pech und Theer, Schmalz, Speck, Butter und Fett. Brennt irgend etwas von dem allen an, so bringe man, um aller Heiligen Willen, keinen Tropfen Wasser in den Brand, sonst kann man das Unglück, das daraus entsteht, nicht übersehen. Doch weil wir hiervon schon ein andermal gesprochen haben, so will ich mich dabei nicht weiter aufhalten.

§. 14.

Was um die Dämpfung eines Unglücks von keiner Seite zu hindern, auf dem Brandplatze im Ganzen, noch beobachtet werden muß.

Ausser allem, was ich bis jetzt angeführt habe, muß die Polizei, bei einem entstandenen Brande noch folgende Grundsätze im Augen haben, nämlich

1)

1) Alles, was auf den Gassen des Orts liegt, vorzüglich alles Holz, muß so geschwind als möglich weggeräumet werden.

2) Alle Durchgänge durch Häuser, Höfe, Gärten und dergleichen müssen sofort geöffnet werden.

3) Alle fremde Fuhrleute, die bei einer entstehenden Feuersbrunst gerade im Orte sind, müssen augenblicklich anspannen, ihre Wagen aus demselben hinausfahren, sie dort bei einer Wache aus ihren oder der Gemeinde Mitteln wieder ausspannen, stehen lassen, zurück eilen, und hier mit ihren Pferden helfen, wo sie nur können, oder angestellt werden. — Die, welche sich dessen weigerten, dürften bei einer namhaften Strafe in die Feuerkasse nie wieder diese Straße passiren, und damit sie sich nicht mit Unwissenheit entschuldigen können, so muß das Nöthige deßwegen in den Gasthöfen angeschlagen sein.

4) Auf dem Brandplatze darf Niemand, wer er auch sei — selbst der erste Minister des Fürsten nicht — herumreiten. Wer zu Pferde demselben zueilet, muß sein Thier in einiger Entfernung von dem Menschengetümmel anbinden, oder besser halten und herumführen lassen.

5) Müßiggänger und Kinder, wer sie auch sind, müssen den Brandplatz ebenfalls meiden.

6) Niemand, dem es nicht von dem Staate oder seinem Orte, zu dem er gehört, aufgetragen ist, darf sich unterstehen, auf dem Brandplatze anstellen oder kommandiren zu wollen.

7) Wer das Kommando Amts- oder Ortswegen dabei über sich hat, der gehe ja mit jedem zur Hülfe herbeigeeilten Menschen, und wenn er keinen ganzen Rock an hätte, freundschaftlich um. — Gute Worte treiben die Leute durchs Feuer, dagegen Schimpfworte, Fluchen und Schlagen alles verderben kann.

8) Keinem Privatmanne darf zugelassen werden eine Spritze da oder dorthin abzuführen.

9) Die Feuereimer, die weggeworfen werden, darf man nicht einen Augenblick im Wege herum liegen lassen.

10) Brennendes Holz, das von einem Gebäude herunter fällt, muß sogleich ausgegossen und weggeschafft werden, und endlich

11) Muß überhaupt alles genau und schnell geschehen, was der Brand, oder Feuerdirektor anordnet. — Denn Niemand ist im Stande, alle bei einem Brande mögliche Fälle vorauszusehen und die bei jedem dann nöthigen Regeln zuvor anzugeben.

§. 15.

Was der Feuerdirektor, bei jedem Brande, eilig und doch reiflich zu überlegen hat.

Auf jedem Fall muß der Branddirektor ein geſcheuter Mann ſein, denn er muß auf der Stelle überlegen können:

1) wie jede Spritze am beſten zu ſtellen und anzubringen iſt;

2) wie die Größe der Gefahr von Zeit zu Zeit auf der oder jener Seite ab- oder zunimmt;

3) Daß nirgends zur Unzeit oder verkehrt gearbeitet werde;

4) Ob und wenn ein Haus aufgegeben und ſich nun ſelbſt überlaſſen werden muß?

5) Ob und wie ein Haus einzureißen, ob es in ſich ſelbſt zuſammengeſtürzt, oder heraus auf den freien Platz geriſſen werden muß, und wie dann das Holz am leichteſten weggeſchafft werden kann?

6) Ob man mehr auf die Vertheidigung der nächſten Gebäude, ja wohl gar auf die Defenſion eines fernen Hauſes zu ſehen habe, als auf das Löſchen des einmal im Brande ſtehenden Gebäudes?

7) Wie die Gefahr von großen und öffentlichen Gebäuden, so wie von ganzen Seiten des Orts, die im Windzuge liegen, vorzüglich abgehalten werden kann.

8) Wie das Feuer am besten umringt, der Zugang zu ihm erleichtet, der Wasservorrath gesichert und die Leute bei Muthe erhalten werden können. Deßwegen muß er auch endlich

9) eine Hauptsorge diesen sein lassen, Lebensmittel für die zur Hülfe herbeigeeilten Menschen, so wie Futter für ihr Vieh herbei zu schaffen. Vor allem sieht er, was er im Orte selbst auftreiben kann, und schafft es zur Stelle. Reicht dieß nicht zu, denn schickt er in den nächsten Ort, und läßt dort holen, was er an Bier, Brod und Butter und Käsen für die Menschen, und an Futter für das Vieh bekommen kann. Daß es bezahlt werden muß, ist, wenn sie es verlangen, ganz natürlich. Wie? das ist Sorge der Obrigkeit. — Hergeben muß aber Jedermann, wer nur etwas herzugeben hat.

§. 16.

Belohnungen der Auswärtigen.

Sehr gut ist es, wenn aus der Gemeindekasse des Orts, in welchem Feuer aufgeht, dem, der die erste fremde Spritze und das erste auswärtige Sturmfaß bringt, eine gewisse und festgesetzte und allgemein bekannte Belohnung gereicht wird, nur muß, sobald ein Ort das Unglück, ganz abzubrennen, haben sollte, diese Belohnung von der höhern Obrigkeit getragen werden. Aber nicht genug ist's, die, welche nun in einem Unglück zuerst zu Hülfe kommen, zu belohnen; nein, alle die zu einem Brande eilen, müssen die Liebe und Dankbarkeit der Bedrängten sehen. — Man muß ihnen also in Willigkeit und Frundlichkeit alles reichen, was sie verlangen oder bedürfen, sie nur Rittweise bei den nöthigen Arbeiten anstellen, und ihnen hinterdrein, in dem öffentlichen Blatte, das in der Gegend am meisten unter dem Volke gelesen wird, gebührend danken. Das ermuntert sehr, und treibt für künftige Fälle zum Wetteifer an.

§. 17.

Wie man sich mit der Spritze und seinen Leuten bei einem auswärtigen Brande zu benehmen hat.

Was beim Transport einer Spritze, auf dem Wege beobachtet werden muß, ist schon (Th. III. K. II. §. 7.) gesagt; jetzt also nur noch das Nöthige über die Pflichten unsrer Leute, wenn sie, mit derselben, bei einer auswärtigen Feuersbrunst, zu der sie eilen, an Ort und Stelle ankommen. Das erste, was geschehen muß, ist, daß sich der, der sie als Feuerdirektor, oder als Hülfsmann desselben, oder sonst nur als Deputirter unsers Orts dabei anführt, augenblicklich bei dem meldet, der beim Brande das Kommando hat, ihm seine und seiner Leute Ankunft anzeigt, und fragt, wohin er sich mit der Spritze stellen und arbeiten soll; ob dahin zum Löschen, oder dorthin zur Defension der noch nicht brennenden Häuser. Hat er hierüber Auskunft, so erwägt er denn zuvörderst, ob für die Leute oder die Spritze keine offenbare Gefahr auf dem angegebenen Posten zu befürchten ist, und wenn er dieß nicht findet, eilet er dann mit Spritze und Leuten auf denselben hin, läßt Wasser herbei schaffen, und arbeitet nun mit seinem ihm anvertrauten Werk und der ihm beigestellten Mann-

schaft aus allen Kräften und so lange, als nur Hülfe einigermaßen noch nöthig ist. Spritzenmeister und Rohrführer sind übrigens eben so, wie die Begleiter der Spritze, seinen Anordnungen unterworfen. Nur muß er sie mit Liebe und Vernunft anmahnen. Auch ist er verbunden, seinen Leuten Antheil an den herbeigeschafften Lebensmitteln zu schaffen, und überhaupt für alles zu sorgen, was sie bedürfen, dabei aber zugleich das wachsamste Auge darauf zu haben, daß weder der Spritze noch den Leuten auf dem Platze, wo sie stehen und arbeiten, der Rückweg durch die Flamme abgeschnitten werde. Aushalten muß er aber beim Brande, bis dieser ganz gelöscht und das vom Orte stehen gebliebene vollkommen gesichert ist. — Es sei denn, daß während der Zeit in einem andern benachbarten Orte ein neues Feuer aufginge, und er dort mehr Dienste thun zu können glaubte, oder er dorthin befehligt würde, oder, daß schwere Gewitter in der Gegend seines Orts am Himmel stünden. In diesen Fällen kann er früher abgehen, und entweder dorthin oder nach Hause eilen. Nur bitte ich Jeden um Gottes Willen, bei einem Gewitter, das nahe ist, bei dem also Blitz und Schlag bald auf einander folgen, und wenn es mitten auf dem Wege wäre, die Pferde sogleich von der Spritze abzuspannen, sich mit denselben so weit als es nur angeht von derselben weg zu machen, sie,

wenn man sie nur sehen kann, stehen lassen, wo sie stehen, und sich während dessen, bis das Gewitter vorüber ist, unter freiem Himmel, ja nicht unter Bäumen, auf Gottes Erdboden niederzulegen, denn wer bei der Spritze bleiben, oder wohl gar mit derselben fortjagen wollte, der wäre in der größten Gefahr, ja er könnte, glaub ich, darauf rechnen, daß er, weil der Blitz das Metall liebt, und den thierischen Ausdünstungen auch sehr gern nachgeht, erschlagen würde, wenn das Gewitter gerade über ihn wegzöge.

Vierter Theil

von dem

was darzu gehört, um aus einem Brande zu retten, was nur gerettet werden kann. (Einl. §. I. 4.)

Den näheren Innhalt dieses Theils

lehrt der 5te H. in der Einleitung.

Erstes Kapitel des vierten Theils.

Von dem, was dazu gehört, um, bei einem entstehenden Brande, auf die Rettung seines Lebens und seiner Habseeligkeiten vorbereitet zu sein

(Einl. §. V. 1.)

§. 1.

Wie nothwendig dieß Bereitsein, zu allen Zeiten sei.

Wer weiß, wie nahe mir mein Ende, heißt es dort von unserm Leben, aber warlich, wir können es auch von unsern Wohnungen sagen, denn wer bürgt uns dafür, daß man nicht in einer Viertelstunde schon Feuer schreien wird, und unsre Häuser trotz der besten Anstalten, die hoffentlich Statt haben würden, in Aschenhaufen verwandelt morgen da liegen?

§. 2.

Was zu diesem Bereitsein gehört.

Schon am Hause selbst muß man alles darauf einrichten, daß, wenn es einmal in Feuersgefahr kommen sollte, das Ausräumen dabei so gut als möglich von Statten gehen kann. Namentlich sorge man, es koste auch was es wolle, wenn man noch keinen Ausgang von hinten aus seinem Hause hat, für diesen und wenn es durch des Nachbars Haus, Hof oder Garten geschehen sollte. Für Geld und gute Worte und blos zum Gebrauch bei einem Brande wird er gewiß zu erhalten sein. Auch ist es gut, wenn auf dem obern Boden, um das Leben zu retten, wenn es unten brennt, von einem Nachbar zum andern, eine Thür angelegt wird. Ferner bekümmere man sich ja um Treppen, die weit genug sind, um sein Hausgeräth gut auf denselben herunter schaffen zu können. Am meisten sehe man aber auf Feuerfestigkeit des Kellers, lasse ihn von Zeit zu Zeit durch einen gewissenhaften Maurer untersuchen, ob er etwa da oder dort Klunzen bekommen hat, durch welche das Feuer hineinlecken könnte, und halte zum Verschließen der Zuglöcher, die er hat, beständig Steine bereit, die genau in dieselben passen. Beim Befestigen der Thürhaken gebe man darauf Acht, daß sie ja

nicht

nicht mit Blei oder Gyps eingegossen werden, denn jenes würde bei einem Brande schmelzen, und dieser endlich in Pulver verfallen. Allenfalls kann man ihren Einguß mit Schwefel verrichten; am besten ist es aber, wenn man den Theil des Hakens, der in das Loch des Thürsteins gesteckt werden soll, ungefähr 2 Zoll in die Länge aufspalte und dabei einen eisernen Keil, der etwas länger als dieser Spalt ist, verfertige, das Loch im Steine selbst aber hinten etwas weiter als vorn machen läßt, denn wenn man nun diesen Keil mit seiner Spitze in jene Spalte, hernach aber beide zusammen in das darzu gemachte Loch steckt, und nun mit einem Hammer stark und lange genug von außen darauf schlägt, so wird dadurch der Keil in die Spalte hinein, und diese dadurch so auseinander getrieben, daß der Haken nun gar nicht wieder, ohne den ganzen Stein zu zerbrechen, aus dem Loche herausgebracht werden kann. Was dabei vom Loche noch unausgefüht bleibt, wird vollends mit Gyps ausgegossen. Freilich sind eiserne Thüren die besten in Feuersgefahr, aber wenn, bei hölzernen, die Thürhaken nicht herausschmelzen, so verbrennen sie auch selten an ihren Unterhelfen, sondern nur an der obern Hälfte derselben, und wenn man sie an beiden Seiten mit verzinnten Eisenblech beschlagen läßt, so müßte der glühende Brandschutt mehrere Tage daran liegen, wenn sie

verglimmen und dann einbrechen sollten. — Hat der Keller, ausserdem noch, ehe man an seine Thüre kommt, ein kleines steinernes Vorhäuschen, so wird sie dadurch, wenn dieß von allen hölzernen Geräthen ausgeleert ist, auch trefflich gegen das Anbrennen geschützet. Oft werden in einem Brande die besten Keller auch eingeschlagen, und dann brennen sie gewöhnlich dabei aus; aber wenn das Gewölbe gut und unter seinem Gebrücke hoch genug mit Schutt ausgefüllt ist, das Gebrücke selbst aber nicht etwan aus dünnen und mürben Bretern besteht, so wird es nie geschehen. Dabei ist jedoch noch das zu bemerken, daß man an seiner Kellerthür kein Schloß dulde, das nicht inwendig aufgemacht werden kann, denn oft muß sie, bei einem Feuer zugeschlagen werden, ehe man sichs versieht, ist nun dennoch ein Mensch drinnen, so muß dieser gewöhnlich stecken bleiben, und kommt dabei in Todesangst, ja auch wohl wirklich um sein Leben, wenn er die Thür nicht noch zeitig genug von innen öffnen und dann flüchten kann *).

§. 3.

*) In welcher Lage der ist, der sich bei einem Brande in einen Keller gesperrt sieht, dessen Schloß man von innen nicht öffnen kann, weiß ich aus der Erfahrung, denn als den 18. Sept. 1780 in einigen Stunden ganz Gera niederbrannte, und ich bei einem meiner damaligen dortigen Lehrer retten half, hatte ich

§. 3.

Wodurch man sich auf die Rettung seiner Habseligkeiten in beständige Bereitschaft setze.

In dieser Hinsicht befolge man nachstehende Regeln in seinem Hause, nämlich

1)

ich dieß Schicksal. Zum Glück fiel mir aber noch eine tüchtige Art in die Hände, und weil die Thür (es war eine eiserne) nicht im Falz lag, ich also mit der Art zwischen ihr und den Steinen durchkommen konnte, auch der Thürstein selbst nicht von gar zu harter Masse sein mochte, so gelang mirs, dieselbe wieder aufzusprengen. Aber kaum konnte ich nun den Flammen im Hause entkommen, mußte auch, weil die Hausthür ebenfalls verschlossen war, inwendig ohne Schlüssel nicht aufgemacht werden konnte, und ich diesen nicht hatte, in der untern Stube zum Fenster hinausspringen. Der Sprung mochte nun wohl dabei noch angehen, aber der Ziegelregen, in den ich jetzt kam, der war so, daß ich ihn in meinem Leben nicht vergessen will. Ich fühle ihn heute noch, wenn ich daran denke. Wer aber je in seinem Leben auch einmal das Schrecken haben, und bei einem Feuer in einen Keller gesperrt werden sollte, der lege sich nur, wenn er die Thür nicht, wie ich, aufsprengen kann, nachdem er alles, was sich entzünden kann, von derselben weggeräumt hat, auf die Erde, scharre sich ein Loch in dieselbe, und athme daraus, so wird er nicht ersticken. Daß er sich dabei

so

1) Man schaffe sich in seine Wirthschaft nur das nöthige Geräthe an, und dulde kein überflüssiges, viel weniger altes Gerümpel.

2) Das, was man wirklich braucht, lasse man sich so einfach und leicht machen, daß es bei einem Brande gut transportirt werden kann. Auch das alte, das man schon besitzt, lasse man, wo möglich, noch dahin abändern, besonders die sogenannten zweimännischen Kleiderschränke.

3) Alle Koffres, Kisten, Laden, Schränke, die verschlossen werden sollen, lasse man mit (teutschen oder französischen) Schlössern versehen, die, ohne erst die Schlüssel darzu gebrauchen zu müssen, selbst einschließen, wenn man die Thüren oder Deckel zuschlägt.

4) Die Schlüssel zu allen Thüren in jedem Stockwerk ihres Hauses müssen stets an einem Bunde zusammen hängen, und so auch an einem 2ten und 3ten, die welche die Möbeln schließen, sie insgesammt aber einen bestimmten Ort haben, wo sie zu allen Zeiten hängen.

5) Sämmtliches Hausgeräthe ordne man so, daß das, was davon wegen seiner Last oder Größe schwer zu transportiren ist, so nahe als mög-

so viel möglich vom Kellerloche wegmachen müsse, versteht sich von selbst.

möglich an die Hausthüre zu stehen kommt.

6) Man überlege fleißig mit den Seinigen, was? in welcher Ordnung? und wohin man räumen wolle oder müsse, wenn einmal ein Brand im Hause, oder bei einem der nächsten Nachbarn, oder sonst im Orte entstehen sollte? und instruire dabei seine Leute auf alle nur mögliche Fälle. Ja man thut wohl, wenn man sich die dabei zu beobachtende Ordnung aufschreibt oder aufschreiben läßt, und sie dann alle Jahre etliche Male durchließt, und jesdesmal verbessert, wo man kann.

7) Weil man nicht jedes einzelne Stückchen Wirthschaftsgeräthe, am wenigsten Wäsche und Kleidungsstücke einzeln aus dem Hause geschafft werden können, sondern vor dem Transport, in aller möglichen Geschwindigkeit eingepackt werden müssen, so halte man beständig auf einen angemessenen Vorrath leerer Kisten, Fässer, Säcke und Tücher, in welche man einpakken kann, was nur immer einzupacken ist.

8) Auch sorge man dafür, daß man auf jeden Fall Geräthe zum transportiren, nämlich gute Schubkarren, Tragebahren und dergleichen im Hause vorräthig habe.

9) Sich und alle seine Leute im Hause, Frau und Kinder und Gesinde gewöhne man so, daß sie alle ihre Kleidungsstücken Abends beim Schlafengehen auf ihre einmal bestimmten Orte legen, und jeder die seinigen auch im Finstern augenblicklich finden könne.

10) Man gehe nie schlafen, ohne das Feuerzeug visitirt, und an seinen bestimmten Ort gesetzt, auch Oel oder Lichter genug im Hause zu haben. Besorgt man alle Abende zwei Feuerzeuge, so ist es noch besser.

11) Wer es möglich machen und übersehen kann, der brenne, aber nur mit der oben angegebenen Vorsicht, ein Nachtlicht.

12) Man halte diejenigen Werkzeuge, mit denen die angenagelten oder sonst fest gemachten Mobilien im Hause bei einem Brande abgerissen werden können, zu allen Zeiten und an bestimmten Orten in guter Bereitschaft. Eine große Axt, ein Brecheisen, ein Handbeil, Hammer, Zangen, Nagelbohrer und Nägel müssen also jederzeit auf einem Orte liegen, wo man sie auch des Nachts sogleich ergreifen kann.

13) Man berede es mit denjenigen Mitbewohnern seines Orts von der weitesten Entfernung, daß sie, sobald in seiner Nachbarschaft Feuer auf-

geht,

geht, sie also ausser Gefahr sind, sogleich herbei gesprungen kommen und retten helfen. Man verspreche auf diesen Fall sogar eine namhafte Belohnung. — Denn was hilft alle Vorsorge und Ordnung im Hause, wenn man bei einem Feuer keine Leute hat, die räumen und retten helfen?

Zweites Kapitel des vierten Theils.

Nach welchen Regeln die Rettung selbst geschehen und geleitet werden muß. (Einl. §. V. 2.)

§. 1.

Wie der diese Rettung anzugreifen hat, in dessen Hause das Unglück entsteht.

Sollte das Unglück im Hause selbst entstehen, so rette man nur selbst vorzüglich die Kinder, Kranken oder Alten, die man hat, und ist dieß geschehen, so suche man, wo möglich, die Betten, Wäsche, Kleider, Briefschaften, sein bischen Geld oder was sonst hoch im Werthe steht, sein Handwerkszeug und Vieh der Flamme zu entreissen. Man sehe dabei aber um Gottes Willen darauf, daß, wenn es unten im Hause brennt, man nicht von dem Feuer abgeschnitten werde, und das ist

ge-

geschehen, sobald die Treppe oder das obere Vorhaus (Flur) vor der Stube oder Kammer, in der man sich befindet, brennt. Man lasse doch lieber alles verbrennen, ehe man sein Leben einbüßt. — Denn wer giebt uns das wieder? Oder wenn wir es auch noch retteten, würden aber durch einen Sprung oder sonst dabei zu Krüppeln und elend, würde uns das Gerettete unsre Gesundheit ersetzen? Ist nicht ein siechs Leben schlimmer als der Tod? Man thue sein Mögliches, sobald aber Lebensgefahr eintritt, dann fliehe man. — Menschen, die in dem obern Theile eines Hauses, oder einem Seitengebäude, und hinten hinaus wohnen, und das Feuer vielleicht nicht eher innen werden, als bis ihnen die Flucht schon abgeschnitten ist, sind in einer traurigen Lage, und sollten zu allen Zeiten in ihren Wirthschaften wenigstens eine Strickleiter vorräthig haben, durch die sie zu einem Fenster hinaus und hinunter steigen könnten. Auch wäre es gut, wenn ausserdem noch in jeder solchen kleinen Haushaltung ein Seil von angemessener Länge und Stärke nebst einigen guten Körben zu jeder Zeit in Bereitschaft lägen und stünden, denn durch sie könnte man Kinder und auch seine besten Habseligkeiten vielleicht vor dem Hinabsteigen noch retten. — Wenn solche Leute aber, sobald sie im obern Theile des brennenden Hauses abgeschnitten sind, keine Strickleiter haben, und ihnen auch

auf keine Art eine andre Leiter zugebracht werden kann, dann bleibt ihnen nichts übrig, als sich durch einen Sprung zu retten zu suchen, und zwar entweder oben durch das Feuer, oder zu einem Fenster heraus auf die Erde. Müßte nun Jemand durch das Feuer springen, so hülle er so viele Gewänder als möglich, die aber naß gemacht werden müssen, um sich herum, vorzüglich um den Kopf, nehme nun irgend etwas vom Hausgeräthe als einen Schild in die Hand, und wage denn, dieses vor sich hinhaltend, den Sprung. Wissen muß man aber, ehe man es thut, ob man sich durch denselben auch wirklich retten kann, oder ob, wenn man durch das Feuer hindurch ist, man eben so wenig auf der Treppe hinunter zu flüchten im Stande ist, als ohne dieß. In diesem Falle unterläßt man jenes Wagstück, und bleibt nichts übrig als das Hinunterspringen auf den Hof. Dieser ist nun freilich ebenfalls sehr schrecklich, aber man kann so einem Unglücklichen diesen Sprung doch dadurch erleichtern, daß man von Betten und Stroh unter dem Fenster, durch welches er herunter springt, so viel aufbauet, als man nur bei der Hand hat, und denn auch noch dadurch, wenn 4 bis 8 starke Männer ein starkes Tuch an den 4 Ecken und 4 Seiten desselben ausgespannt darüber hin fest halten, und ihn nun darauf herunter springen lassen. Hat er aber noch Kinder bei sich, so muß

er

er diese, ehe er seinen Sprung macht, vor sich herunter auf dieses Tuch werfen oder fallen lassen, und es wird in den mehresten Fällen noch so ziemlich abgehen. Nur lasse man sich dabei die Verzweiflung nicht betäuben, und betrachte auch erst die Wand, an der man herunter springen will, ob sie gerade an dieser Stelle rein sei, damit man nicht etwa beim Herunterspringen hängen bleibe oder sich spieße. So ging es 1744 in Jena einer Handwerksfrau, die bei einem Feuer aus dem obern Stocke herunter springen wollte, und nicht bemerkt hatte, daß gerade unter dem Fenster, aus dem sie sprang, ihres Mannes Handwerksschild hing. Sie traf einen Haken davon, und mußte, bis sie herunter gebracht wurde, unter Höllenschmerzen in freier Luft hängen bleiben.

§. 2.

Was da zu thun, wenn das Feuer zwar ausser dem Hause; aber doch in der Nachbarschaft ausbricht.

In diesem Falle befolge man folgende Regeln:

1) Sobald der Ausbruch eines Feuers in der Nacht entsteht, so erleuchte man sogleich sein ganzes Haus, setze aber die Lichter oder Lampen

so, daß nicht durch sie neuer Schade verursacht werden kann.

2) Man überlege und sage den Leuten, die zur Hülfe herbei eilen, sofort, wohin man seine Sachen retten will, ob und was in den Keller, oder sonst wo hin, daß es sicher liegt, kommen soll.

3) Damit man aber dabei hinten hinaus in die Gärten oder auf die Wiesen und Felder kommen könne, so öffne man sogleich darzu alle Hinterthüren, die man hat.

4) Man verschließe augenblicklich alle Kellerlöcher mit Steinen, oder verstopfe sie mit Mist.

5) Man packe augenblicklich das Unentbehrlichste, nämlich Betten, Wäsche, Kleider, Briefschaften, sein bischen Geld und was dem am Werthe ähnlich ist, in Kasten oder Schränke, Laden oder Kisten, die verschlossen werden können, zusammen, und übergebe sie dann zum Transport und zur Begleitung einer sichern Person, die da, wo alles hingeschafft wird, ganz natürlich auch dabei bleiben muß.

6) Ist dieß geschehen, so fange man mit der übrigen Rettung an, denn es ist bekannt, daß die meisten Häuser von oben herunter abbrennen. Ist

der

der obere Boden abgeleert, und alles was man retten will, in das darunter befindliche Stroh geschafft, dann transportire man es weiter in das untere Haus und sofort dahin, wo es zu seiner Erhaltung hinkommen soll.

7) Dabei gebe man aber ja Acht, daß man keine Treppen, besonders durch Schränke verrammt, denn dadurch kann alle Rettung gehemmt werden. Man lasse daher gar nichts auf die Treppe bringen, von dem man nicht gewiß weiß, daß es durch dieselbe wirklich herunter geschafft werden kann.

8) An die Thüre, durch welche gerettet wird, stelle man eine vertraute Person, die Niemand einläßt, den sie nicht kennt, auch nicht gestattet, daß von einem Unbekannten, der etwa unbemerkt mit in das Haus gekommen ist, etwas hinausgetragen werde.

9) Durch die Fenster werfe man ja nichts herunter, denn es können dadurch viele Menschen beschädiget werden.

10) Rettet man in eine Scheune, die man für sicher hält, so thue man es ja nicht anders als wenn sie auf das genaueste gegen das Flugfeuer bewacht wird.

11) Auf keinen Fall räume man etwas dahin, wohin der Wind seinen Zug hat, und sehe auch jederzeit darauf, daß man immer das Freie vor sich habe, also im Fall der Noth immer weiter räumen kann.

12) Kann man, wenn alles übrige, das nur einigen Werth hat, gerettet ist, auch noch Fenster, Thüren und Oefen fortbringen, so ist es sehr gut.

13) Sobald das Dach im Brande steht, denn ist es wegen des Einstürzens desselben nicht mehr gut sein im Hause; ehe man es aber verläßt, so verschließe man den Keller. Doch darf dieß nicht geschehen, als bis alles inwendig von der Thüre so weit als möglich zurück geschafft ist, und man noch drei mal aus vollem Halse hineingeschrien, und dadurch gehört hat, ob etwa noch Jemand darinnen sei.

§. 3.

Noch eine Reihe ganz besondrer Regeln, die sich auf den Gegenstand beziehen, der gerettet werden soll.

Alles, was ich bis hierher gesagt habe, sind freilich lauter allgemeine Vorschriften, und was die bei jedem Brande eintretenden beson-

dern

dern Umstände noch für besondere Maßregeln erfordern, läßt sich im Voraus gar nicht bestimmen. Diese Bestimmung muß daher jedem Hausvater selbst überlassen werden. Weil aber doch bei manchem, was zu retten ist, auch sonst noch manches beobachtet werden muß, so will ich hierüber doch noch Einiges beifügen.

Betten werden am besten gerettet, wenn man sie in die Bettücher zusammen bindet, und wenn der Keller feuerfest ist, in diesem, ausserdem aber zu einem Freunde ins Trockne, und nur im äussersten Nothfall, ins Freie schafft.

Bettstellen. Ein jeder Hausvater muß lernen, sie schnell auseinander zu schlagen. Auf keine Weise darf man mit ihnen, wenn sie nicht zerlegt sind, die Wege und Treppen versperren.

Bienen können weggetragen werden, sobald die Zuglöcher in ihren Wohnungen verstopft sind.

Blitzgetroffne müssen vor allen den Flammen entrissen und dahin gebracht werden, wo man das Nöthige wieder zu ihrer Belebung thun kann.

Blödsinnige ebenfalls, aber nicht an solche Orte, wo sie wieder entwischen können.

Briefschaften, wichtige. Die müssen beim Gelde und allem, was dem ähnlich im Hause

geach-

geachtet wird, aufbewahret, und mit diesem gerettet werden.

Bücher hat man derselben viele — eine ganze Büchersammlung — so theilt man sie in drei Klassen, in die unumgänglich nothwendigen, in die brauchbaren und in die entbehrlichen, stelle sie nach dieser Abtheilung in seiner Stube auf, und suche sie dann auch bei einer Feuersgefahr nach derselben zu retten. Erst nämlich die nothwendigen, dann die brauchbaren, und zuletzt auch noch, wenn die Zeit zureicht, die entbehrlichen. Pfarrer, Schullehrer und Küster, die Kirchenbücher zu führen haben, müssen diese und alle überhaupt zum Kirchenarchiv gehörige Schriften vor allem, selbst vor ihren besten Habseeligkeiten zu retten suchen, denn diese kann man ihnen ja wieder ersetzen, aber wenn jene einmal verloren sind, so sind sie auf ewig dahin, und welcher Schade daraus für 1000 Menschen noch in 100 und mehreren Jahren entstehen kann, läßt sich gar nicht berechnen. Freilich wäre es aber dagegen billig, wenn ihnen der Schade, den sie durch jene Rettung oft wirklich leiden, auch wieder ersetzt würde, aber es geschieht wohl in wenig Ländern.

Cassen, öffentliche, sie mögen nun der Kirche, oder der Gemeinde oder sonst zu einer milden Stiftung im Orte gehören, sind ebenfalls vorzüg-

zügliche Gegenstände der Rettung für den, der sie unter sich hat.

Eingesperrte. Daß ihnen, sie mögen sein, wer sie wollen, sogleich zu Hülfe zu eilen, versteht sich wohl von selbst. Leichte Gefangene läßt man frei, Verbrecher aber sperrt man in feuerfeste Gewölbe oder Keller.

Fensterflügel lege man in Kasten über einander, und trage sie in der Hand fort.

Gemeindeschreibereien müssen so sorgfältig in Acht genommen werden, als die Kirchenbücher. Sie sollten daher auch immer in einem eigenen darzu verfertigten Schranke aufbewahret werden.

Getraide suche man zu retten so gut man nur kann, gebe es aber dessen ohngeachtet nicht zum Wegtragen frei, denn dieß hält die Leute vom Löschen und Retten ab.

Handwerkszeug sollte, so gering es auch scheinen möchte, genau in Acht genommen werden.

Kisten, Kasten und Kommoden dürfen nie größer sein, als so, daß sie zwei Männer tragen können.

Kramläden. Ein jeder Kaufmann, sei er Materialist oder Schnitthändler, muß sich in seinem Hause eine ganz eigene Feuerordnung entwerfen, alle seine Leute genau darnach instruiren und von Zeit zu Zeit mit ihnen darüber sprechen, wie

alles

alles am besten und geschwindesten gerettet werden könnte, wenn einmal Feuer entstehen sollte.

Leichen schafft man an Orte, wo sie vor den Anfällen fleischfressender Thiere sicher sind.

Menschen. Wie diese aus den obern Stockwerken eines brennenden Hauses zu retten sind, ist schon ohnlängst erinnert worden. Hier füge ich nur noch hinzu, daß wenn man Kinder von oben herunter auf das dort erwähnte Tuch wirft, man sie erst in Lappen, Kleider oder Tücher wickelt, so gut man nur kann. Ein Gleiches muß geschehen, wenn man mit ihnen durchs Feuer durchspringen will.

Orgeln können nicht anders als von Kunstverständigen gerettet werden.

Schuhe und Stiefeln verwahre man beständig zusammen in einem Schranke oder Kasten.

Spiegel rettet man wie die Fenster.

Vieh, alles was von demselben anhängt, es sei Pferd, Rindvieh, Ziege, Bock oder Hund muß losgemacht und darauf gesehen werden, daß darzu in jedem Stall zu allen Zeiten ein Messer bereit liege. Auch ist es zur Rettung des Viehes gut, wenn ein Stall zwei Thüren hat. Gänse drücken sich gewöhnlich bei Erblickung der Flammen zusammen, regen sich nicht leicht von der Stelle, sind also gut zu fangen und wenn es Zeit ist, auf die Gasse zu bringen, wo sie ihr Schicksal auf alle Fälle

besser

besser finden als im Feuer. Anderes Geflügel, das eigesperrt ist, als Enten, Hühner und dergleichen suche man in Körben zu retten. Kann man dieß nicht, so öffne man wenigstens ihre Ställe. Sind Pferde scheu, fürchtet man also sie vor dem Feuer schwer fortzubringen, so verbinde man ihnen nur die Augen mit einem Tuche, das darzu, wie ein Messer zum Abschneiden, jederzeit im Stalle da liegen muß. Hat man Schaafe, so versuche man es ja nicht, solche vor dem Feuer vorbei zu treiben, darzu wird man sie nie bringen, hat man also nicht zwei Thüren in ihren Stall, von denen die eine abwärts vom Feuer hinausgeht, so muß man auf dieser Seite die Wand einhauen und sie hier hinausschaffen. Große Schaafställe dürfen aber aber nie anders, als mit zwei an den entgegengesetzten Seiten sich befindenden Thorfahrten gebauet werden. Schweine wird man, weil sie ein störriges Vieh sind, nie anders retten können, als wenn man sie fortträgt. An jedem Taubenschlage sollte man eine große Thür angebracht haben, damit die Menge auf einmal vor dem Flammentode fliehen könnte. Die Ziegen sträuben sich gegen das Feuer, wie die Schaafe, und man muß daher auch mit ihnen so wie mit jenen verfahren. Das Thier oder Vieh, das man zum Gebrauch oder auch nur zum Vergnügen in seinem Hause hat, es sei von Wichtigkeit

oder nicht, ja selbst jeden Vogel in der Stube muß man aber — wenn man anders den Namen eines Menschen verdienen will — zu retten suchen; gelingt es nicht, so hat man doch seine Pflicht gegen das arme Vieh gethan, man hat sich seiner erbarmt, und kann sich beruhigen.

Wäsche muß, so lange sie weiß ist, in eigenen Kasten, Komoden oder Laden, die leicht zu transportiren sind, liegen, die schwarze aber auch so aufgehangen werden, daß sie augenblicklich eingepackt und gerettet werden kann.

Wahnsinnige. Wie diese zu behandeln sind, ist schon oben gesagt worden, und daß Wöchnerinnen unter die Kranken gehören, also auch, wie diese, gerettet werden müssen, ist leicht zu begreifen.

§. 4.

Was die Obrigkeit noch besonders zur Beförderung der Rettung zu berücksichtigen hat.

Die Obrigkeit eines jeden Orts hat, auch in dieser Hinsicht, wieder ihre ganz eigenen Pflichten auf sich. Sie muß nämlich

1) in der Feuerordnung des Orts gewisse Rettungsplätze bestimmen, so daß jeder Bewohner desselben bei einem entstehenden Brande gleich wisse, wohin er seine Sache, die er nicht in

den Keller bringen kann, schaffe. Diese Plätze müssen aber auf die verschiedensten Fälle des Auskommens und des dabei gerade Statt habenden Windes angewiesen werden. Anders, wenn das Feuer auf der südlichen, anders, wenn es auf der nördlichen Seite des Orts auskäme; anders, wenn man gerade das bei West; anders wieder, wenn man eben Ostwind hätte. Gewiß also keine gar zu leichte Aufgabe für jede Ortsobrigkeit, bei deren Erörterung sie wohl thut, wenn sie ausser dem Pfarrer und Schullehrer alle verständige Bewohner des Orts zu Rathe zieht.

2) Wenn ein Ort Thore hat, die nicht überwölbt sind, so muß sie solche ohne weiters entweder ganz wegreissen, oder tüchtig überwölben lassen.

3) Sie sorge überhaupt dafür, daß ihr Ort so viele Auswege ins Freie als nur immer möglich ist, habe. Einen Sack oder eine Gasse, die an einem Ende verbaut ist, darf sie gar nicht dulden.

4) Bei einem entstehenden Brande sorge sie dafür, daß die Gassen, durch welche man retten muß, erleuchtet und von allem, was etwa darinnen steht oder liegt, so fort gereiniget werden.

5) Sie thue alles mögliche, daß Menschen, die in der Gefahr zu verbrennen sind, noch gerettet werden.

6) Sie stelle Wache auf den Rettungsplatz und lasse unter keinem Vorwande von einzelnen Personen und bis alle, die auf denselben geräumt haben, da sind, wieder etwas von demselben wegschaffen. Auch thut sie wohl, wenn sie den Platz erleuchten, auf demselben einige Gefäße mit Wasser stellen und zu jedem eine Handspritze und Feuerpatsche bereit legen läßt.

7) Vorzüglich muß sie und der Feuerdirektor darauf sehen, daß durch das Ausräumen in den Gassen die Lösch- und Vertheidigungsanstalten nicht gehindert werden, denn diese sind und bleiben bei einem Brande das wichtigste. Oder können für die Kosten, welche die Wiederherstellung eines einzigen Hauses erfordert, nicht vielleicht für den halben Ort Schränke, Kasten, Tische und dergleichen gemacht werden?

Fünfter Theil

von dem,

was gleich nach geendigtem Brande und ehe wieder gebauet wird, geschehen muß. (Einl. §. I. 5.)

Den nähern Innhalt dieses Theils

giebt der VIte §. der Einleitung an.

Erstes Kapitel des fünften Theils.

Von dem, was die Obrigkeit und Nichtabgebrannten gleich nach dem Unglücke zu thun haben.

(Einl. §. VI. 1.)

§. 1.

Von der Wache, die nun sofort auf der Brandstelle geschehen muß.

Noch ehe der Feuerdirektor, oder die obrigkeitlichen Personen, denen die Sorge für die Pflege der Polizei obliegt, die Brandstelle verlassen, haben sie verschiedene sehr wichtige Dinge zu beobachten. Vor allem muß dafür gesorgt werden, daß, von der Brandstelle aus, kein neues Unglück im Orte angerichtet werde. Es ist daher nichts nöthiger, als daß nun ungesäumt eine fortdauernde Wache bestellt und diese angewiesen werde, nicht nur auf alle verdächtige Leute, die sich dem Brand-

platze nähern, sondern auch auf die Brandstelle selbst, und auf jedes Fleckchen derselben die genaueste Aufsicht zu halten, denn man hat es ja wohl schon erlebt, daß böse Menschen Pulver in den glimmenden Kohlenhaufen geworfen oder sonst zu neuer Entzündung Anlaß gegeben haben; aber wenn dieß auch nicht wäre, so könnte ja ohne diese Aufsicht auch sonst gar leicht neues Unglück im Orte entstehen und diese Wache muß daher so lange unterhalten werden, bis durch den stärksten Sturmwind auf der Brandstelle keine Flamme mehr erweckt, also kein Funke von derselben mehr angefacht werden kann, und sollte dieß 14 Tage dauern. Dabei ist derselben noch zur besondern Pflicht zu machen, darauf mit Achtung zu geben, daß von keinen fremden Leuten im Schutte herum gesucht und gestohlen werde. Uebrigens muß auch das Wassergeräthe, das man im Orte hat, und zwar, so lange es der Frost erlaubt, gefüllt mit auf dem Platze stehen bleiben; ja, es darf, ohne vorhergegangene Erlaubniß, nicht einmal ein dem Orte gehöriger Feuereimer weggeschafft werden. — In den ersten Nächten nach dem Brande, ist auch die gewöhnliche Wache wenigstens zu verdreifachen.

§. 2.

Von der Sorge für die hülfsbedürftigsten Menschen.

Eine eben so wichtige Pflicht für jede Obrigkeit ist diese, daß sie die Menschen, die etwa in Kellern oder Gewölbern eingeschlossen sein sollten, eiligst zu retten sucht. Ist es nicht möglich, das ganze Gewölbe sogleich so weit zu eröffnen, daß die Eingesperrten ohne weitern Verzug erlöset werden können, so muß man ihnen nur Luft und Getränk zu verschaffen suchen. Eben so muß das baldigste und bestmöglichste Unterkommen für Kranke und Schwangere, so wie für Abgebrannte überhaupt besorgt, und der Hauswirth, der sie nicht aufnähme, er möchte sein, wer er nur wollte, hart bestraft werden. Fehlen auser denen, von denen man weiß, daß sie in Kellern leben, noch andre Menschen, besonders Kinder, so muß die allgemeine Sorge dahin gehen, sie wieder zu finden.

§. 3.

Von Austheilung der Lebensmittel und andern Sachen, welche den Abgebrannten geschickt werden.

Am besten ist es, wenn man von einigen bestimmten Leuten, auf die man sich verlassen kann,

die Viktualien mit Dank annehmen und, worinne sie bestehen, genau aufschreiben läßt, dann die Familien der Abgebrannten, zu denen hier ganz natürlich auch das Gesinde gehört, Kopf für Kopf auszählt, nunmehro nach der gefundenen Anzahl Köpfe berechnet, wie viel von den Viktualien auf jeden kommt, und nach dieser Berechnung endlich dieselben austheilt. Kinder, die unter 13 Jahren sind, erhalten dabei halbe, die übrigen aber ganze Portionen; das heißt: zwei Kinder unter 13 Jahren erhalten in einer Familie gerade so viel als eine erwachsene Person. Dieß ist der einzige Weg, auf dem keinem Abgebrannten Unrecht geschehen kann. Freilich ist etwas mehr Mühe mit dieser Art Austheilung verbunden, als wenn man einer Familie wie der andern giebt. Dafür entgeht man aber auch manchem Murren, das ausserdem gewöhnlich entsteht, und will man sich ganz gegen alle Nachreden sichern, so thut man wohl, wenn man ein Paar rechtliche Männer aus der ärmsten Volsklasse darzu nimmt, wenn Viktualien oder Geld aus der Nachbarschaft ankommen und vertheilt werden. Fleischwaaren taxire man und vertheile sie wie Geld. Wenn mehrere Tage hinter einander ausgetheilt wird, so muß dieß zu einer bestimmten Stunde geschehen, und diese allgemein vorher bekannt sein.

§. 4.

Sorge für das gebrauchte Feuergeräthe.

Ich komme auf das Feuergeräthe. Sobald nämlich die Gefahr vorbei ist, so muß dieses aufs schleunigste revidirt, vor allen Dingen aber, das, der Auswärtigen, zusammen gesucht werden. Sollte dabei nun etwas verlohren gegangen, oder verletzt worden sein, so rathe ich jedem Auswärtigen, auf jeden Fall nicht eher zurück zu fahren, bis er ein Attestat darüber erhalten hat, und wenn es zu weiter nichts nützt, so sieht doch daraus seine Gemeinde, daß der Schade nicht unter Wegs durch unvernünftiges Fahren verursacht worden ist. Aber mehr als dieses Zeugniß darf man auch nicht von der Obrigkeit des Orts verlangen, in dem der Brand war, am wenigsten sich durch Mitnehmung anderer unbeschädigt dort liegender Geräthe, die aber nicht zu den seinigen gehören, entschädigen. Dieß wäre ein niedriger Streich, und weil derselbe doch bei dem und jenem Unglücke wirklich gespielt worden sein soll, so ist es sehr gut, wenn man sich, ehe man mit seiner Spritze und seinem übrigen Geräthe zurückfährt, bei dem Vorgesetzten des Brandortes meldet und sie bittet, das ganze Geräthe zu besehen und zu erklären, ob etwas Fremdes darunter sei, denn nachher mag noch

mehr unrechtes Geräthe von der Brandstelle mitgenommen worden sein, so kann man uns doch deswegen nicht in übeln Verdacht haben. Sobald indessen das Geräthe der Auswärtigen besorgt ist, so muß das einheimische Stück vor Stück vorgenommen, untersucht, das schadhaft befundene aufgeschrieben und sofort denjenigen Handwerksleuten, denen die Reparatur zukommt, übergeben, das unbeschädigte aber an seinen Ort gebracht werden. Vorzügliche Bedachtsamkeit hat man dabei auf die Spritze zu wenden. Bis in ihr Innerstes muß sie der Spritzenmeister ohne alle Verweilung auseinander nehmen, und reinigen, vorzüglich die Ventile, dann aber auch wieder alles einschmieren, odentlich zusammensetzen, und sobald dieß geschehen ist, das ganze Werk sogleich ein Mal probiren. Leistet es hierbei seine Dienste, so ist es gut, wo nicht, so muß es ohne langes Besinnen wieder zerlegt und untersucht werden, wo es fehle, diesem aber auch, sobald es gefunden worden ist, abgeholfen werden. — Daß dieß alles auch geschehen müsse, wenn die Spritze auswärts gewesen ist, läßt sich an den Fingern abzählen. — Auch das Feuergeräthe das jeder Privatmann in seinem Hause hat, muß, wenn etwas daran mangelhaft geworden sein sollte, ohne Aufschub reparirt und vom Feuerdirektor nach einigen Tagen, ob es geschehen, Nachfrage gehalten werden.

Die

Die dabei nachläßig Gefundenen sind dann von der Obrigkeit zu ihrer Pflicht anzuhalten.

§. 5.

Wegschaffung des Schutts von der Brandstätte.

Für diese muß die Obrigkeit allerdings auch sorgen, nur darf damit nicht angefangen werden, so lange derselbe noch glimmt, und damit dabei nicht alles darunter liegende Holz noch zu Asche werde, das Eisengeräthe und dergleichen nicht schmelze, so ist es nöthig, daß man ihn löscht, sobald und gut, als man nur immer kann; darzu bedient man sich denn des Wassers, sobald man sicher weiß, daß man dadurch kein darunter liegendes Kellergewölbe ruinirt. Wo dieß zu befürchten steht, muß man Erde darauf werfen und dadurch alles, was noch glimmt, zu ersticken suchen. Glimmendes Holz muß ausgegossen und wo möglich aus dem Orte geschafft werden. Sobald übrigens der Brand in einem Orte so groß gewesen, daß die unbeschädigt gebliebenen Mitbewohner desselben ohne ihren Schaden nicht allein damit fertig werden können, so müssen die benachbarten Obrigkeiten, ihre Unterthanen auch hier zu Hülfe schicken; dabei wird man aber doch wohl thun, wenn man nur die bis auf zwei Stunden vom

Brandorte entfernten Unterthanen kommandirt, denn es gehen ja bei diesen schon, zum Hin- und Herfahren und zum Füttern, 6 Stunden vom Tage darauf. Wie viel können denn Entfernetere an einem Tage noch, zumal im Spätjahre, helfen?

§. 6.

Vom Verhütung und Bestrafung des Diebstahls, bei und nach einem Brande.

Schon bei einer andern Gelegenheit hab' ich gesagt, daß wenn man bei einem Feuer wirklich ausräumen muß, man keine fremden Personen, die man gar nicht kennt, dabei zulassen darf, und alles was man rettet, auf einen gewissen offenen Platz getragen, dieser aber auch bewachet und des Nachts erleuchtet sein muß, welches denn lauter Vorkehrungen gegen Diebstahl sind. Damit aber auch nach geendigtem Brande keiner mehr begangen werden kann, so darf die Obrigkeit Niemanden seine Sache eigenmächtig vom Rettungsplatze abholen lassen, sondern muß verordnen, daß alle, die auf denselben geräumet haben, ohne Ausnahme dabei zugegen sind und jeder das Seinige auf einen Haufen zusammen legt. Was hierbei streitig werden sollte, muß, nachdem es numerirt, kenntlich

genug

genug bezeichnet und dann aufgeschrieben ist, in ein sicheres Haus geschafft werden, und da bleiben, bis die deswegen entstandene Irrung auseinander gesetzt ist. Wem übrigens während des Brandes wirklich etwas abhanden gekommen sein sollte, der hat es sogleich bei der ersten Behörde anzuzeigen, und von dieser muß denn die strengste Haussuchung durch den ganzen Ort hindurch sofort angestellt werden. Wer nun dabei als Dieb erwischt und überführt wird, der sollte, wenn auch der Wiederersatz des Gestohlnen erfolgt wäre, und ohne Rücksicht auf den Werth des Entwendeten, mit Zuchthausstrafe, bei halbem, auch nach Befinden ganzem Willkommen belegt, oder an Leib und Leben bestraft werden *). Ja dieses Gesetz müßte im Lande jedem Kinde bekannt sein, und der Schuljugend das Laster des Diebstahls bei jeder Gelegenheit überhaupt so verhaßt als möglich gemacht werden. Dann würde es gewiß der Diebstähle auf den Brandstellen weniger als zeithero geben. Oft kann Jemand, auch ohne sein Wissen, fremde Sachen in sein Haus bekommen. In diesem Falle ist darauf zu sehen, ob der, der sie hat, dasselbe unter 48 Stunden bekannt macht. Dann hat dieß nichts zu

*) In der Herzogl. Sachsen-Gothaischen Feuerordnung, die sich in den neuen Beifugen zur Landesordnung vom Jahre 1785 befindet, ist dieß wirklich verordnet.

zu bedeuten; verschweigt er sie aber länger und kann nun überführt werden, daß er von ihrem Dasein in seinem Hause etwas gewußt habe, so wird er nicht mit Unrecht für einen Dieb erklärt und als solcher dann auch ganz natürlich bestraft. Kann etwas Gestohlenes nicht gleich wieder ausgemittelt werden, so thut die Obrigkeit wohl, wenn sie den Diebstahl öffentlich bekannt macht, gegen den Ankauf des Entwendeten vornehmlich warnet, und dem, der den Spitzbuben entdeckt, eine angemessene Belohnung verspricht. Ein ganz besondres Augenmerk muß sie dabei auf die Juden und Trödler richten.

§. 7.

Was die Obrigkeit für verschiedene Untersuchungen nach jedem Brande anzustellen hat.

Nach jedem Brande muß von der Obrigkeit untersucht werden:

1) Woher der Brand entstanden? ob durch Zufall, Fahrläßigkeit, Leichtsinn oder Bosheit? Wobei Jedermann aufgefordert werden muß, das zu sagen, was er davon weiß.

2) Wie die Dienstleistungen beim Brande geschehen? — Wer dabei erschienen ist oder nicht? Wer ausgehalten hat oder nicht? — Wer sie ordents-

deutlich oder nachläßig, mit Murren oder wohl gar mit Widersetzlichkeit verrichtet hat? — Wer mehr gethan hat als von ihm gefordert werden konnte? — Wer vielleicht sein Leib und Leben dabei gewagt hat? — Wer sich mit Worten und Werken vergangen? — Wer irgend ein böses Beispiel gegeben? — Wer gestohlen oder Sachen zu sich genommen hat, die ihm nicht gehören? — Wer muthwillig etwas an dem Feuergeräthe ruinirt hat? und dergleichen.

Hiernach muß nun die Obrigkeit auch ihre Belohnungen und Strafen abmessen.

Belohnt aber müssen werden alle die, welche mehr thaten, als ihre Pflicht erforderte, sich also bei der Erfüllung derselben auszeichneten, vorzüglich aber die, welche Leib und Leben beim Brande wagten. — Und damit das Feuergeräthe recht geschwind zum Feuer gebracht werde, und die Löschanstalten so schnell als nur möglich in Gang kommen, so ist es gut, wenn man dem, der den ersten Eimer Wasser in das Feuer goß, oder bei einer brennenden Esse zuerst bei derselben auf dem Dache war, oder die erste Leiter anlegte, oder das erste Sturmfaß anfuhr, oder die erste Spritze brachte, auch eine verhältnißmäßige Belohnung giebt. Bei den letztern kann sie in Gelde bestehen, bei denen aber, die sich beim Feuer vorzüglich aus-

zeich-

zeichneten, muß etwas bleibenderes darzu gewählt werden. Diese stelle man z. E. in ehrenvollere Dienste des Orts, sobald sie denselben gewachsen sind, und dergleichen offen werden, — mache sie auf ihre Lebenszeit Abgabenfrei — schreibe ihre That ausführlich in die für die Nachkommenschaft bestimmten Nachrichten des Orts ein, danke ihnen mit Erzählung derselben in öffentlichen Blättern und dergleichen. Wenn man nun vollends dem, der dabei Schaden an seinen Kleidern leidet, solchen vergütet, den, der am Körper verunglückt, wieder kuriren läßt, auch die Hinterlassenen dessen, der sein Leben bei einer heldenmüthigen That beim Brande einbüßte, hinreichend versorgt, die aber, welche auf der Stelle bleiben, oder an den Folgen ihrer Thaten bei einer Feuersbrunst, bald oder späte, sterben, mit allen nur möglichen Ehren beerdiget, so wird man für kommende Fälle dadurch gewiß großen Hülfseifer erwecken.

Strafen treffen alle die, welche die Pflichten, die ihnen in Ansehung eines Brandes obliegen, entweder gar nicht, oder doch nicht so erfüllt, wie es hätte geschehen sollen. Wie gelind oder hart sie aber jedesmal sein müssen, bleibt der Obrigkeit selbst anheim gestellt. Besser ist's hier auf jeden Fall, zu hart als zu gelinde strafen.

Der, bei dem der Brand auskam wird nicht gestraft, sobald er nämlich das Feuer nicht muthwillig veranlaßte, und gleich in dem ersten Augenblicke seines Entstehens es ausgeschrien hat. Wenn jedoch muthwillige Verschuldung Statt hat, wenn einer z. E. mit brennender Tabakspfeife in den Stall gegangen wäre, und dadurch Feuer veranlaßt hätte, dann müßte harte, ja, nach Befinden der Umstände, vielleicht sogar Leibes- und Lebensstrafe eintreten. Wenn Jemand, bei dem ein Unglück entstand, nicht augenblicklich Feuer geschrieen hat, und das Feuer kommt bei seiner Verheimlichung, aus, dann muß Zuchthausstrafe sein Loos sein, lösch er es aber auch wirklich allein und heimlich, so ist er wenigstens mit 10 Thalern zu züchtigen, auch alle Kosten zu ersetzen schuldig. —

Absichtliche Brandstiftung wird, in der Regel, mit dem Tode bestraft.

§. 8.

Wie dem Abgebrannten am besten wieder zu helfen.

Dieß kann geschehen

1) Wenn ihnen die Landesherrschaft und Obrigkeit auf gewisse Jahre Steuern, Geschoße, Frohngel-

gelder und dergl. und die Unterobrigkeit während dieser Zeit die ihr zukommenden Gefälle erläßt.

2) wenn Zeitungsexpeditionen, Intelligenzkomtoire und andere Menschenfreunde Privatkollekten für sie sammlen, und solche der Obrigkeit des abgebrannten Orts zustellen.

3) wenn man eigene Abgeordnete abschickt und Kollekten für sie sammlen läßt; am besten aber

4) durch Brandkassen. Diese aber können sehr leicht, auf folgende Art gestiftet werden:

Die höchste Obrigkeit eines Landes ordnet nämlich, daß jeder ansässige Bewohner desselben, vom Vornehmsten bis zum Geringsten, den Werth seiner Wohnung und der dazu gehörigen Gebäude angeben muß, läßt sie auch wohl nach Befinden taxiren, und macht dann die Einrichtung, daß jeder, dem sie einmal abbrennen sollten, dann so viel erhält, als sie nach jener Taxation werth waren. Ist dieß geschehen, so muß jeder angesessene Einwohner des Landes, beim Anfange dieser Einrichtung, von jedem Hundert, das seine Gebäude werth sind, ein Gewisses — ich will annehmen, 6 Groschen geben. Dies wird der Stock zur Brandkasse, und von demselben werden nun alle Brandschäden vergütet, die im ersten Jahre im Lande vorfielen. Nach geendigtem Jahre

aber

aber wird berechnet, wie viel Kreutzer auf jeh des Hundert kommen, das jeder einzelne Mann an Werth bei der Kasse angegeben hat, wenn man die gemachte Auszahlung wieder zur Kasse bringen will, und dieser Betrag dann im ganzen Lande zusammen gesammelt. Und so gehts in jedem folgenden Jahre. Brennen nun dabei in einem Jahre wenige Häuser oder Ortschaften im Lande ab, so hat man auch am Ende desselben wenig zur Brandkasse beizutragen. Aber wenn diese Beiträge auch einmal stärker als gewöhnlich werden sollten, so ist doch eine Brandkasse die wohlthätigste Einrichtung, die ein Land nur haben kann, denn kein Mensch weiß es ja, wie nahe ihm ein Unglück ist, wie bald er also die größte Unterstützung braucht, und wohl ihm dann, wenn jene Kasse ihm dieselbe sichert *).

§. 9.

Ein Sporn, durch dessen Anwendung die Brandpolizei für die Zukunft sehr gewinnen würde.

Die Obrigkeit eines jeden Orts kann für künftige Unglücksfälle viel Gutes bewirken, wenn sie Jedermann, in dem gelesensten Blatte der Gegend, auf-

*) Mehr kann ich hier ganz natürlich über Brandkassen nicht sagen. Gebe indessen der Himmel, daß sie im teutschen Reiche noch ganz allgemein und überall aufs beste eingerichtet und verwaltet werden!!!

auffordert, ihr in Privatbriefen mit Offenheit alles das mitzutheilen, was man vielleicht in Ansehung des Entstehens und Ganges des Brandes Lehrreiches bemerket hat, oder was etwa bei den Lösch- und Rettungsanstalten da oder dort versehen worden ist. Hierdurch wird sie in den Stand gesetzt, zur Belehrung für künftige Fälle, eine ordentliche aber auch richtige Geschichte des Unglücks aufzusetzen und bekannt zu machen, wodurch dann die Feuerpolizei im Lande ganz natürlich außerordentlich gewinnen muß *).

Zweites

*) Bei dieser Gelegenheit bitte ich jeden Leser dieses Buchs, und unter diesen namentlich die Lehrer des Volks und seine Vorsteher angelegentlich, mir eine möglichst genaue und treue Geschichte der Entstehung, des Ganges und der Beendigung eines jeden größeren und kleineren Brandes, den sie in ihren Orten ehedem schon erlebten oder noch erleben werden, mitzutheilen, und darinnen alles zu bemerken, was dabei in irgend einer Rücksicht für die Feuerpolizei Eigenes und Lehrreiches vorfiel, sich dabei aber immer auf das gegenwärtige Handbuch der Feuerpolizei zu beziehen, und dadurch die einzelnen Rathschläge desselben entweder widerlegen, oder bestätigen, oder ergänzen zu helfen. Ich werde davon gewiß einen guten Gebrauch machen. Vielleicht lege ich noch ein Archiv zur Verminderung der Feuersnoth im teutschen Reiche an, gebe davon von Zeit zu Zeit ein Bändchen heraus, und hoffe dadurch viel Gutes stiften zu helfen, wenn nur die, welche es können, mir dabei zu meinem Zwecke helfen. Der Verf.

Zweites Kapitel des fünften Theils.

Von den Pflichten der Verunglückten bei dem Brande. (Einl. §. VI. 2.)

§. 1.

Sorge für Wohnung und Unterbringung des Geretteten.

Vor allen Dingen müssen Abgebrandte sich bemühen, eine einstweilige Wohnung zu finden, und das Gerettete in Sicherheit zu bringen. Wohl thun sie aber, wenn sie von ihren geretteten Habseligkeiten nur das Nöthigste zu sich in ihre Interimswohnungen nehmen, das Entbehrliche aber anders wohin (und sollte es auf ein ander Dorf sein) schaffen. Auch müssen sie das, was in den Keller geräumt worden ist, gleich nach dem Brande, und sobald es nur immer angeht, aus demselben heraus-

schaffen, denn die Keller brennen gemeiniglich erst den Tag nach dem Feuer aus. Liegt aber Schutt darauf, so muß man sich durch Wegräumung desselben ohne Aufschub einen Weg bahnen. Kommt schon Rauch aus dem Keller heraus, so sind die darinnen geretteten Sachen meistens verloren, und ehe man dann sich vollends zu demselben hinzuwagt, so überlege man ja genau: Ob vielleicht Schießpulver mit in denselben geräumt worden ist. Wäre dies, so weiche man ja augenblicklich und überlasse alles seinem Schicksale; ausserdem aber suche man zu retten, was nur immer noch zu retten ist.

§. 2.

Sorge für die Gesundheit.

Wenn ein Abgebrandter unter Dach und Fach ist, auch seine geretteten Habseligkeiten in Sicherheit gebracht hat, so ist nun das Allerwichtigste, was er zu besorgen hat, seine und der Seinigen Gesundheit, in so ferne diese durch Schrecken, Erhitzung, Erkältung, übermäßige Anstrengung beim Brande ꝛc. gelitten haben kann *). Was sollte

*) Hat sie offenbaren Schaden gelitten, so versteht sich's von selbst, daß die Sorge für sie allem andern vorgeht.

sollte ausserdem werden? Wie schrecklich würde dann erst sein Schicksal sein, wenn er krank oder siech dabei werden sollte, und trifft das Sprichwort: „Wenn man gesund ist, so sollte man über nichts klagen," je einmal ein, so ist es hier; denn mit Gesundheit ausgerüstet, kann man alles wieder bekommen, was man durch den Brand verloren hat. Man darf nur Kopf und Ellenbogen zusammen nehmen, das heißt: seinen Geist und seinen Körper anstrengen, und als rechtschaffener Mann in der Welt bekannt sein, so bleibt es ewig wahr: Krieg und Brand seegnet Gott mit reicher Hand; denn Jederman hilft einem Abgebrannten gern, so gut als er kann.

§. 3.

Sorge für Bedeckung der Brandstätte.

Ist für die Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit das Nöthige gethan, und der Brandplatz unter Leitung der Obrigkeit, durch Hülfe der benachbarten Ortschaften geräumt, so suche man entweder denselben ganz mit einem Dache von Schwarten zuzudecken,

oder gebe wenigstens den Mauern und dem Keller so eine Bedeckung, zumal bei bevorstehendem Winter, denn außerdem leiden diese, in Ansehung ihrer fernern Haltbarkeit entsetzlich, und bekommen mit der Zeit den so schädlichen Schwammwuchs, und das ist ein gottloses Ding.

Sech=

Sechster Theil

von dem

was bei der Wiederaufbauung eines ganz oder auch nur zum Theil abgebrannten Orts zu beobachten ist (Einl. §. 1. 6.).

Den nähern Inhalt dieses Theils

giebt der VIIte Paragraph der Einleitung an.

Erstes Kapitel des sechsten Theils.

Was für Fehler, bei Ansehung der äußern Anlage eines ganz, oder zum Theil, abgebrannten Orts, beim Wiederaufbauen desselben vermieden werden müssen. (Einl. §. VII. 1.)

§. 1.

Enge, winkliche und verbauete Plätze, schmale Gassen und Auswege.

Alle diese müssen bei der Wiederaufbauung des Abgebrannten vermieden werden — die verbauet gewesenen Plätze, hinlängliche Zu- und Abgänge erhalten, und die Gassen wenigstens so breit angelegt werden, daß einander überall 2 Wagen ausweichen können. Sollte ein Ort aber Thore haben, und eines davon vor einer Gasse stehen, die nicht so breit wäre, daß darin 2 Wagen einander be-

bequem ausweichen, und auch noch die Fußgänger dabei Platz hätten, so muß dieselbe bis zu dieser Breite erweitert, oder das Thor vor eine andere Gasse verlegt werden, es mag auch kosten was es wolle. Man wird in dem Brande auch schon haben einsehen lernen, wie nöthig dieß sei, wenn zumal die Häuser, die in dieser Gasse standen, sehr hoch waren, oder die Giebel derselben herauswärts gingen, oder auch das Thor mit einem alten Thurme geziert war, und dieß nun alles zusammenstürzte, dadurch aber die Ausflucht aus dem Orte mit einem Male versperrt wurde *).

Auch richten die Mauern, mit welchen mancher Ort eingeschlossen ist, großes Unglück an. Um nun dieß zu verhüten, so ist es nöthig, daß durch dieselben so viel Pförtchen oder Thüren angelegt werden, als nur immer angeht; ja, bei solchen Orten, wie Kaltenwestheim ist, halte ich es für klug, wenn man die Ringmauern ganz nieder reis-

set,

*) So ging es, wie ich mich erinnre, bei dem Brande in Kaltenwestheim, ein zum Fürstenthume Eisenach gehöriger Ort. Der Brand geschah den 18. März 1796. Hier verbrannten deswegen zwei Menschen, die sich einige Minuten zu lange innerhalb des Thors, das sie zu passiren hatten, aufgehalten haben mochten, und erst am andern Tage fand man sie ohnweit des eingestürzten Thores schwarz wie Mohren geröstet.

set, die dadurch gewonnenen Steine gut anwendet, und dem Orte ringsherum freie Aus- und Eingänge verschafft. Aber auch bei dem Wiederaufbauen eines abgebrannten Dorfs, das keine Mauern hat, muß man vorzüglich darauf sehen, daß man künftig von allen Seiten ungehindert in dasselbe hinein, aber auch überall aus demselben wieder gut herauskommen kann, und müssen daher neue Ausgänge angelegt werden, wo sie nur nöthig sind; die schon vorhandenen aber die Breite bekommen, daß in denselben einander ein Paar Wagen füglich ausweichen können. Diejenigen Bewohner des Orts, die bei diesen Veränderungen von ihren Brandstellen oder sonst von ihren Grundstücken etwas hergeben, müssen entschädiget werden. Der Platz, den sie verlieren, muß ihnen nämlich bezahlt werden, und müssen sie etwa Mauern wegreissen, die sie beim neuen Bau wieder brauchen könnten, so ist es Schuldigkeit, sie auch deßwegen vollkommen schadlos zu halten, das Geld mag darzu hergenommen werden, wo es nur ist. Drücken darf man Niemanden, am wenigsten einen Unglücklichen.

---

§. 2.

Vom Aneinanderhängen der Gebäude.

Der größte Fehler, den unsere Städte und Dörfer in Bezug auf Feuerpolizei haben, ist das Aneinanderhängen der Gebäude. Er ist der einzige Grund so vieler um sich greifender großer Feuersbrünste, und die möglichst weite Absonderung aller neu zu erbauenden Häuser von einander, daher das einzige sichere Mittel diesem schrecklichen Uebel vorzubeugen. Wo also neue Orte angelegt oder vorhandene erweitert werden, da muß die Polizei streng darauf sehen, daß ein jedes Haus mit den darzu gehörigen Wirthschaftsgebäuden als eine vereinzelte Insel durch einen hinlänglich breiten Zwischenraum, der zu Hof- und Baum- oder Grabegarten gebraucht wird, ringsumher von allen nachbarlichen Gebäuden getrennt werde, und man bei einer Feuersbrunst also auf allen vier Seiten mit den Spritzen an dasselbe hinan kommen kann. So ein abgesondertes Haus mit seinen zugehörigen Nebengebäuden läßt sich freilich leicht bei einer Feuersbrunst defendiren, und es sollte daher auch bei Wiederaufbauung eines abgebrannten Orts auf diese Absonderung der Häuser möglichst gesehen werden. Freilich läßt sich hiergegen gar viel einwenden, denn

man

man kann sagen: wo soll man denn für jeden Abgebrannten einen Platz hernehmen, der an Umfang und Lage ihm das ersetzte, was er bei dieser Absonderung hergeben müßte? oder, wer ihm den Schaden vergüten, den er dabei an verlornen und wieder anderswo neu anzulegenden Grundmauern und Kellern leiden würde? Und muß nicht jeder Abgebrannte ausserdem schon alle Groschen zusammen nehmen? Dieß ist nun alles zwar nicht zu leugnen, aber doch auch eben so wahr ist es, daß, wenn man bei einem abgebrannten Orte diese Schwierigkeiten nicht zu heben sucht, und denselben wieder so an einander hängend aufbaut, wie er sonst da stand, derselbe alle Tage wieder großer Verheerung durch neuen Brand ausgesetzt ist. Muß man denn dem Abgebrannten zumuthen, den Schaden zu tragen, den die neue durch die Absonderung zu machende Einrichtung des Orts verursachen wird? Kann dieser nicht aus der Brandkasse vergütet werden, oder könnte ihn nicht auch das ganze Land sonst tragen, und was würde in diesem Falle auf einen ansässigen Bewohner desselben — nach seinem Vermögen geschätzt — kommen?

Den Menschen ist alles möglich; — Sie können, wenn sie nur wollen, sogar Berge versetzen, warum sollten sie denn einen abgebrann-

brannten Ort nicht so vereinzeln können, wie ich vorhin gesagt habe?

Man hat ja auch schon solcher Anlagen, denn die fürstlich Waldeckische Residenz Arolsen ist mit solcher Häuserabsonderung gebaut. So trifft man auch sonst noch viele Dörfer in Teutschland, namentlich in der Wetterau, im Hessischen und im Preußischen an, welche diese Anlage haben, ja, in Westphalen und in Niedersachsen wurden schon zu Anfange des vorigen Jahrhunderts alle Bauernhöfe einzeln und getrennt angelegt, und in Dännemark sind seit mehreren Jahren, häusliche Ritterguts- und Dorfbesitzer damit beschäftiget, ihre zusammenhängenden Dorfschaften ganz zu vertilgen. Sie lassen nämlich einem jeden ihrer Bauern in der Mitte seiner beisammen liegenden Aecker ein neues Haus mit den dazu gehörigen Gebäuden bauen, und sobald er in diese neue abgesonderte Behausung eingezogen ist, seine alte Wohnung im Dorfe, nebst Zubehör, niederreißen, dessen Boden vom Schutte reinigen, mit Erde befahren und Ackerland daraus machen. Auch sogar ausser Europa ist der Auseinanderbau der Häuser schon sehr gebräuchlich. So müssen z. E. in allen Städten Connecticuts, einer der 13 vereinigten Provinzen in Nordamerika, zufolge eines Gesetzes, das deswegen da ist, bis auf eine gewisse

Weite

Weite auseinander gebaut werden. — Eben dieß geschieht in Washington, der Bunds- und Congreßstadt des amerikanischen Freistaats; und in Durham, auch in Amerika, liegen die Häuser volle vier (englische) Meilen weit und so zerstreut auseinander, daß man von einem kaum das andere erkennen kann. In so einer Stadt kann nun freilich nicht mehr als ein Haus auf einmal abbrennen, und ich dachte, wenn ein Dorf so vereinzelt würde, so müßte dieß auch da so sein, und man kann sich daher nicht genug wundern, wie die klugen Teutschen noch immer so unklug handeln, und dieses Auseinanderbauen ihrer Ortschaften nicht auch einführen oder vielmehr beschleunigen können. Sie werden hierinnen sogar von den Hottentotten beschämt, denn diese bauen ihre Hütten, und zwar darum vereinzelt auseinander, damit, wenn einmal in einer „Feuer" auskommt, deßwegen nicht auch nothwendig die nachbarliche Hütte oder das ganze Craal (das ganze Dorf) mit abbrennen müsse.

Dieß thun Hottentotten und Europäer, ja, noch mehr: Teutsche sollten dieß nicht auch können, wenn sie wollten? Gewiß! Bis dieß aber geschehen wird, so gebe nur der Himmel, daß wenigstens in jedem Lande die Einrichtung getroffen werde, die im Herzogthume Gotha Statt hat.

Der

Der unvergeßliche Herzog Ernst II. ließ nämlich schon unterm 30 Okt. 1800 ein Mandat ergehen, in welchem verschiedene Zusätze zu der bestehenden Feuerordnung in seinem Lande gemacht wurden, und von derselben lautet der 8. Paragraph also: „Da bei willkührlichem Anbauen in Städten, Flecken und Dörfern öfters sich zutragen kann, daß der erforderliche Raum zwischen den Gebäuden nicht gelassen, und dadurch, bei einer entstehenden Feuersgefahr, die zu leistende Hülfe erschwert wird, als hat ein jeder, der ein Haus, Scheuer oder Stall aufbauen will, solches vorher bei seiner ordentlichen Obrigkeit anzuzeigen, und die Erlaubniß darzu zu erhalten, diese aber, bei selbstiger Verantwortung, solchen Bau nicht zuzulassen, wenn dabei nicht wenigstens sechzehn Schuhe Zwischenraum von andern benachbarten Gebäuden verbleibet. Würde aber ein neu Anbauender diese Anzeige bei seiner Obrigkeit unterlassen, und ohne erhaltene Erlaubniß bauen, sich aber nachher finden, daß obige sechszehn Fuß Zwischenraum von andern Gebäuden nicht vorhanden wären, so soll derselbe nebst Erstattung der Kosten solches neue Gebäude sofort abzureissen gehalten sein, und bei seiner Weigerung solches von der Obrigkeit auf seine Kosten vorgenommen werden. Ja, sollten die Schulzen die Aufführung von dergleichen neuen Gebäuden, ohne vorher erhaltene

Er-

Erlaubniß der Obrigkeit zulassen, so sollen sie sofort ihres Amtes entsetzt, und überdieß noch um Geld, auch nach Befinden mit Gefängniß bestraft werden.“ Dieß ist ein sehr weises Gesetz, und Gothaische Beamte versichern, daß wenn nach Bränden besondere Umstände daran hindern, daß der vorgeschriebene Zwischenraum von 16 Schuhen nicht zwischen jedem benachbarten Gebäuden gelassen werden kann, wenigstens die Einrichtung dahin getroffen werde, daß dann zwischen einer Reihe von drei oder vier Häusern ein beträchtlicher Raum unbebauet gelassen werden muß. Geht nun also ja ein Feuer auf, so kommen dabei doch nur diese 3 oder 4 Häuser in Gefahr, zumal wenn jene Zwischenräume, auf eine regelmäßige Art mit Bäumen besetzt sind, welche zu einer beträchtlichen Höhe empor wachsen.

§. 3.

Vom Auseinanderbau der brandgefährlichsten Gebäude eines Orts.

Unter diesen verstehe ich die Thürme, Scheuern und Fabrikgebäude. Nach einem Brande baue man also jeden dabei zu Grunde gegangenen Thurm, der nicht zu entbehren ist, nicht viel höher als das Kirchdach ist, überwölbe das Glockenhaus, gebe ihm ein rundes Dach, versehe die

Schall-

Schalllöcher mit Thüren, die mit Blech beschlagen sind, sichre ihn durch einen Wetterableiter gegen das Einschlagen des Blitzes, und führe in demselben eine schmale steinerne Treppe hinan. In Ansehung der Scheunen, rathen viele, sie zusammen, in einer oder mehreren Reihen, hinaus vor den Ort zu bauen; ich stimme dieser Meinung aber nicht bei, denn wenn die Scheunen insgesammt vor dem Dorfe liegen, so wird vors erste schwerlich vermieden werden können, daß Knechte und Mägde, wenigstens im Winter, nicht mit Licht dahin gehen, und wie gefährlich ist schon das? Dieses Futterholen befördert zweitens gewisse Zusammenkünfte junger Leute, die ihr Unglück werden können. Auch geht schon drittens durch das Hin- und Hergehen, die dabei vorgehenden Klatschereien nicht gerechnet, für die Dienstherrschaft viele Zeit verloren. Nächstdem wird viertens durch das weite Tragen oder Schleppen viel Stroh und Futter auf dem Wege verstreuet, und wenn einmal fünftens in so einer Scheune Feuer auskommt, so sind ja dann die übrigen gemeiniglich alle mit dahin. Aber welch ein Unglück für den Landmann, wenn dieß im Herbste geschieht! Um diese Zeit ist ihm oft mehr an der Scheune als am Wohnhause gelegen. Ueberdieß kann sobald eine Scheune nicht offenbar brandgefährlich liegt, und man seinen Rechten nicht zu nahe treten will, Niemanden gewehrt

wehrt werden, sie da wieder aufzubauen, wo sie ehedem stand; käme sie aber doch dabei so zu liegen, daß, bei eintretendem Brande für den Ort daraus wieder große Gefahr entstehen könnte, so suche man den Eigenthümer durch Zureden und Unterstützung zu vermögen, sie auf einem andern minder gefährlichen Platze aufzuführen. Auf keinen Fall gebe man indessen zu, Scheunen mit mehrern Böden übereinander erbauen zu dürfen, und wenn auch wirklich ehedem dergleichen da gestanden hätten; denn sie sind bei Feuersbrünsten ausserordentlich gefährlich für den ganzen Ort, und wo noch niemals in demselben eine stand, da lasse man auch durchaus keine aufführen, es sei denn, daß sie von Grund auf bis an den Giebel feuerfest gebauet werden, und ganz einzeln in einem Garten ringsum mit Bäumen umgeben zu stehen kommen sollte. Auf jeden Fall müssen sie möglichst feuerfest erbauet werden und Ziegeldächer erhalten. Eben so aber auch die Gebäude, in welchen ein Gewerbe getrieben wird, das tägliches und starkes Feuer erfordert, z. E. die Kienrußhütten, Ziegelscheunen und Branntweinbrennereien. Diese dürfen überdieß durchaus nicht im Orte angelegt, sondern müssen hinter denselben, und zwar ebenfalls wieder ganz einzeln angebracht werden. Auch kann man bei Anlegung neuer Essen für Schmidte und andere Feuerarbeiter nicht

sparsam genug sein. Auf keinen Fall gebe man sie zu; wenn nicht zugleich ein gewölbter Kohlenbehälter mit erbauet werden soll.

§. 4.

Von den öffentlichen Gebäuden eines Orts.

Bei jedem neuen Baue eines Orts, wache man darüber, daß man, die öffentlichen Gebäude, nämlich Kirchen, Pfarrwohnungen und Schulgebäude nicht so nahe an einander aufführe, daß sie nothwendig alle zu Grunde gehen müssen, sobald einmal eins davon in Brand gerathen sollte. Denn welch Unglück ist es für einen Ort, wenn er diesen schrecklichen Fall erlebet. Man vereinzelne diese Gebäude daher so sehr und so gut als man nur immer kann, und umfange jedes derselben mit schönen hochwachsenden Bäumen, so kann man dann sagen: man sei dabei feuerpolizeimäßig verfahren. Daß man aber, wenn man um diese öffentlichen Gebäude herum, und überhaupt in den Gassen und auf dem freien Platze in einem Orte, zum Schutz gegen das Flugfeuer, Bäume anpflanzet, zugleich auch dabei darauf Bedacht nehmen muß, daß man bei einem entstehenden Unglück mit den Spritzen und anderm Feuergeräthe ungehindert durch diese Anpflanzungen durchkommen kann, dieß versteht sich von sich selbst.

Zweites Kapitel des sechsten Theils.

Von dem, was bei der Wiederaufbauung des Abgebrannten, in Ansehung des Innern zu beobachten ist. (Einl. §. VII. 2.)

§. 1.

Von der Berücksichtigung der künftigen Feuersicherheit.

Das Wichtigste worauf man beim Wiederaufbau seines Hauses im Innern desselben zu sehen hat, ist die künftige Feuersicherheit, und dahin rechne ich, daß alle Behälter, worinnen zum täglichen Gebrauch Feuer angemacht und unterhalten wird, so feuerfest gemacht werden, daß es auf keine Weise durch dieselben durchbrechen, und dadurch Schaden anrichten kann. Alle Feuerstätte, es mögen nun Heerde, Oefen, Blenden, Kamine, Kesselschränke, oder Feueressen sein, müssen also auf je-

der Seite, wo das Feuer durchdringen kann, mit tüchtigen Brandmauern versehen sein, diese über jede Oeffnung eines angebrachten Feuerlochs 3 Schuh vorspringen, auf dem Boden aufstehen, und wo es nur immer möglich ist, keine Balken unter denselben weglaufen. Auch dürfen sie nicht an des Nachbars Wand gebauet werden. — Besonders muß man bei Aufführung der Essen darauf merken, daß sie wenigstens 2 Schuh über den Forst hinausragen — auf jeder innern Seite wenigstens 22 Zoll weit gemacht — die Backsteine auf die breite Seite gelegt inwendig mit Lehm ausgestrichen werden, unter welchen Flachshacheln gemischt sind, und überhaupt dabei alles geschehen, was schon von den Essen oben, im 3ten Kapitel des ersten Theils angeführt worden ist, ja, dieses Kapitel muß hier überhaupt verglichen werden, und bei jedem Bau nach einem Brande alles geschehen oder vermieden werden, was dort an- oder abgerathen ist. Uebrigens führe man seine Essen, so gerade als nur möglich auf. Auch bringe man in denselben Klappen an, die sich selbst verschließen, wenn einmal Feuer in ihnen entstehen sollte, und das geschieht sobald man dieselben, wie eine Fallthüre in 2 Bändern gehen läßt — sie nun, wenn sie aufgemacht sind, einen, mit Pech getränkten, Faden anhängt, diesen hinter ihnen herunter, und unten dann quer über die Essen hinüber führt.

führt. Kommt nun so eine Esse einmal in Brand, so ergreift dieser ganz natürlich sogleich jenen Faden, zerstört ihn, und nun fällt die Klappe von selbst zu; dieß aber hat zur Folge, daß nun auch das Feuer von selbst wieder auslöschen muß. — Neue Feuerbehälter lasse man nie anlegen, ohne das ganze Locale vorher genau untersucht zu haben, und in Ansehung des Aeußern der Häuser, sehe man darauf, daß, wenn es nur einigermaßen möglich ist, sie einen brandabhaltenden Anstrich erhalten. Kann dieß aber nicht gezwungen werden, so dringe man nur darauf, daß jedes Gebäude ohne langen Aufschub berappt werde, die Dächer nicht mit Strohwischen gefüttert, das Dachgesimse nicht mit Firnißfarbe angestrichen, und die Giebel nicht mit Bretern beschlagen werden dürfen, hingegen daß alles geschehe, was im 1. . des 3. Kapitels vom 1. Theile schon berührt ist, so ist, so gut man nur kann, für die Feuersicherheit desselben gesorgt.

§. 2.

Von der Berücksichtigung künftiger Dauerhaftigkeit der Gebäude.

Was hierzu gehört, dafür haben vorzüglich die Baumeister an Ort und Stelle zu sorgen. Haupt-

sächlich sei man aber auf ein gutes Dach und einer tüchtigen Grundmauer bedacht.

Zu dieser nehme man, wo möglich, harte Sandsteine, die, wenn man sie ins Wasser legt, nicht schwerer werden als sie vorher waren, und wenn man sie zerschlägt, lauter Stücken geben, die scharfe und spitzige Ecken haben, sich also schwer bearbeiten lassen, zumal wenn sie etliche Jahre unter freyem Himmel gestanden haben und ausgewittert sind. Freilich kann man die Steine, welche man nach einem Brande zu seinem Baue braucht, nicht so lange hinlegen und man muß sich dann auf erfahrne Maurermeister verlassen, welche gute und schlechte Steine vollkommen zu unterschelden wissen müssen. Will man Ziegelmauern machen, so nehme man ja recht gut gebrannte darzu, sobald sie ins Wetter zu stehen kommen; die innern Wände kann man jedoch mit solchen aussetzen lassen, die blos getrocknet sind, und in Ansehung der übrigen Materialien bediene man sich des Kunststücks der alten Baumeister, welche den gelöschten Kalk oft zu Jahren eingemacht stehen ließen, ehe sie ihn verbrauchten. Inwendig kann man überhaupt alles mit blos getrockneten Ziegeln ausmauern ja, selbst Essen davon aufführen, nur muß das Gewölbe, auf welches dieselben zu stehen

kommen

kommen und ihre Köpfe, das heißt: das, was von ihnen über das Dach hinausragt, von guten gebrannten, ja das letztere von den besten Glasziegeln gemacht werden.

§. 3.

Vorbauung gegen den Schwammwuchs in neuen Gebäuden.

Der Schwammwuchs (eine erschreckliche Noth für den, welcher damit heimgesucht wird) entsteht von einer gewissen eigenen Feuchtigkeit des Bodens, sobald derselbe keinen Zugang der reinen Luft hat und das Holzwerk auf demselben, dem Zuge dieser Luft nicht sattsam und rings herum ausgesetzt ist. Will man also diesem Uebel, bei neu zu bauenden Häusern, möglichst vorbauen, so beobachte man folgendes:

1) Man baue sein Haus so luftig als möglich.

2) Man suche vorzüglich dem Keller so viel Zugluft zu geben, als nur sein kann.

3) Man mache einen hohen Unterschlag.

4) Man sei bei der Wahl des Füllschutts so vorsichtig, als man nur kann und nehme ja keinen,

nen, der an dumpfigen oder nassen Orten gelegen hat, oder noch feucht ist. Reiner und trockner Flußsand schickt sich am besten darzu.

5) Unter dem Fußboden lege man leicht gemauerte Luftzüge an, durch welche dann eine beständige Zugluft unter dem Gebäude weg, unterhalten wird. Ist aber

6) das Haus fertig und man eingezogen, so mache man sich die größte Reinlichkeit zum strengsten Gesetz, lasse so viele Luftzüge in die Fenster und in die Stubenwände machen, als nur angeht, öffne Thüren und Fenster fleißig, scheure oft, lasse aber niemals das Wasser auf dem Fußboden stehen und in demselben einkriechen, sondern trockne dabei und überhaupt zu allen Zeiten das geringste auf, besonders aber hüte man sich, die Winkel, zumal die dumpfigen, mit Betten, Schränken und dergleichen anzufüllen, rücke sie aber, sobald dieß sein muß, oft von der Wand ab, scheure sie und den Boden dann mit frischem Wasser und trockne sie nachher mit trockenen Strohwischen recht rein ab *).

Wo

*) Da die Nässe sich immer mehr im Unterstocke anhäuft als in den obern Geschossen, so ist auch allen, in

deren

Wo aber der Schwammwuchs schon da ist, da ist weiter nichts zu rathen, als daß man in alle Stuben und Kammern auf den Fußböden kleine Zuglöcher läßt, die von aussen oder innen, damit kein Ungeziefer durch dieselben durchkommen kann, mit Gittern versehen sein müssen.

§. 4.

Vom Erdbau.

So nennt man einen Bau, der aus Erdquadratstücken zusammengesetzt ist. Man läßt sich nämlich Formen aus starken Bohlen machen, die inwendig 18 Zoll lang, 8 Zoll breit und 6 Zoll tief sein müssen, uud dann in dieselben Quaderstücke aus purer Erde stampfen. Man schütet

deren Willkühr es stehet, anzurathen, daß sie das obere Stockwerk eher ausbauen und beziehen, als das untere. Ist es möglich, so lasse man dieses wenigstens ein Jahr unausgebauet stehen. Wenn dies aber geschehen, so sorge man für nichts mehr, als dafür, daß im Winter die nasse Luft aus den Stubenkammern nicht in die Stuben eindringe und dies verhindert man gewiß, wenn man durch die Kammerdecke ein großes Loch in das obere Stock brechen lässet. Nach einigen Jahren kann man es wieder zumachen lassen. So lange es offen ist, schwitzen sogar die Fenster selten.

tet diese Formen nämlich voll Erde und stampfet mit einem viereckigten Stücke Holz dieselbe, wirft immer mehr und mehr Erde hinein, und zwar so lange, bis man keine Dille mehr in den daraus entstehenden sogenannten egiptischen Erdziegel stoßen kann, und wenn man dieser Ziegel genug hat, so läßt man davon seine Mauern aufführen, welches denn Erdmauern heißen, außerordentlich wohlfeil sind, und sehr gut halten. Die Erde, aus welcher diese Ziegel verfertiget werden, muß trocken liegen; sie müssen auch selbst noch, ehe sie vermauert werden, unter einem Dache vollkommen ausdorren, dann halten sie aber auch, wie der beste Stein. Die Erde die man dazu nimmt, darf auch indessen weder zu fett noch zu mager sein. Wenn sie folgende Eigenschaften hat, nemlich am Pfluge oder Spaten in großen zusammenhangenden Stücken hängen bleibt, die Klumpen von derselben auf dem Acker zerschlagen werden müssen, der Boden leicht reisset oder spaltet, die Mäuse sich darinnen gern aufhalten, kleine Klümpchen davon, zwischen den Fingern, nur mit Mühe zerrieben werden können, die Wagengeleise sehr glänzend sind und man viele Kiestheilchen darunter spüret, so ist sie ganz schicklich zu egiptischen Erdziegeln. Will man die Erde, in Hinsicht ihrer Tauglichkeit probiren, so mache man sich von derselben Kugeln, drücke sie so fest als nur

immer

immer möglich ist, zusammen, lasse sie austrocknen, sehe nun, ob sie festhalten oder nicht und richte sich dann darnach. Taugt die Erde, so müssen sie nemlich so gut zusammenhalten, als wenn sie von Stein gemacht wären. Aber zu beobachten ist, daß die Mauren, die aus solchen Ziegeln aufgeführt werden, wenigstens eine Elle über dem Boden in die Höhe stehen, den Grund von guten Bruchsteinen haben, gleich nach ihrer Verfertigung und bis das Holzwerk darauf gesetzt wird, mit Bretern bedeckt und nach einem halben Jahre ungefähr gut berappt werden müssen. Thut man dieß so kann man sich aber auch darauf verlassen, daß sie so gut sind, als die steinern, und sich auch sehr trocken halten. Ja, was an einer Steinmauer 6 Thaler zu stehen kommt, das wird an jener gewiß nicht viel über Einen Thaler kosten, weswegen denn die Einführung dieses Erdbaues im ganzen deutschen Reiche vorzüglich zu empfehlen ist *).

*) Den Zimmer- und Mauermeistern, so wie Jedermann, der sich näher und ganz über dieselbe unterrichten will, ist anzurathen, sich J. G. Scheyers praktische Baukunst ökonomischer Gebäude, oder: Unterricht, wie man stehende Gebäude unterhalten, sie vor Feuersgefahr sichern und bei Feuersbrünsten, Löschanstalten treffen soll, 2 Theile. Leipzig, bei J. B. G. Fleischer,

für

für 2 Thaler, und Gillys Beschreibung feuerabhaltender Lehmschindeldächer, nebst gesammelten Nachrichten und Erfahrungen über die Bauart mit getrockneten Lehmziegeln, Berlin bei Maurer, für 18 Groschen, in dem ersten besten Buchladen zu kaufen, fleißig zu lesen und zu befolgen.

Bayerische Staatsbibliothek München

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Steinbeck, Christoph Gottlieb,

Handbuch der Feuerpolizey für Marktflecken und Dorfschaften also vorzüglich für Amtleute, Rittergutsbesitzer, ihre Gerichtsdirektoren und jede ander Obrigkeit auf dem Lande

Jena 1805

Pol.civ. 141 a
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10767443-5